



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologie- berufegesetz; PsyG)

3003 Bern, Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Zum Anhörungsverfahren.....	1
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	2
4	Die Ergebnisse im Einzelnen	7
41	Allgemeine Bemerkungen	7
42	Zu den einzelnen Artikeln	14
Art. 1	Gegenstand	14
Art. 2	Zweck und Geltungsbereich.....	14
Art. 2	Variante Zweck und Geltungsbereich.....	16
Art. 3	Definition der Aus-, Weiter- und Fortbildung.....	18
Art. 4	Allgemeine Ziele der Aus- und Weiterbildung.....	18
Art. 5	Titelschutz	19
Art. 6	Ziele	21
Art. 7	Anforderungen an die Hochschulausbildung.....	22
Art. 8	Bezeichnung von Hochschulabschlüssen in Psychologie	24
Art. 9	Anerkannte inländische Hochschulabschlüsse	24
Art. 10	Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse	24
Art. 11	Ziele der Weiterbildung	25
Art. 12	Umfang oder Dauer der Weiterbildung	26
Art. 13	Zulassung zur Weiterbildung im Allgemeinen.....	27
Art. 14	Zulassung zur Weiterbildung in Psychotherapie	27
Art. 15	Eidgenössische Anerkennung von Weiterbildungstiteln.....	28
Art. 16	Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel.....	28
Art. 17	Zweck der Akkreditierung	28
Art. 18	Akkreditierungspflicht.....	29
Art. 19	Akkreditierungskriterien	29
Art. 20	Gesuch und Selbstevaluation	30
Art. 21	Fremdevaluation	30
Art. 22	Akkreditierungsentscheid.....	30
Art. 23	Geltungsdauer	31
Art. 24	Auflagen und Entzug	31
Art. 25	Änderung eines akkreditierten Weiterbildungsganges	31
Art. 26	Finanzierung der Akkreditierung.....	31
Art. 27	Grundsatz	32
Art. 28	Selbstständige Berufsausübung.....	32
Art. 28	Variante Selbstständige Berufsausübung	34
Art. 29	Berufsausübung im öffentlichen Dienst.....	34
Art. 30	Bewilligungspflicht	34
Art. 31	Meldepflicht.....	34
Art. 32	Bewilligungsvoraussetzungen.....	35
Art. 33	Einschränkung der Bewilligung und Auflagen.....	35
Art. 34	Entzug der Bewilligung.....	36
Art. 35	Berufspflichten	36
Art. 36	Kantonale Aufsichtsbehörden	37
Art. 37	Disziplinarverfahren	37
Art. 38	Disziplinarverfahren in einem anderen Kanton.....	37
Art. 39	Amtshilfe	37
Art. 40	Wirkung des Verbotes der selbstständigen Berufsausübung.....	38

Art. 41	Verjährung	38
Art. 42	Akkreditierungsinstanz	38
Art. 43	Akkreditierungsorgan	38
Art. 44	Zusammensetzung und Organisation der Psychologieberufekommission	39
Art. 45	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	40
Art. 46	Verfügungen der für Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen.....	40
Art. 47	Rekurskommission für psychologische Aus- und Weiterbildung.....	40
Art. 48	Strafbestimmungen.....	41
Art. 49	Vollzug	41
Art. 50	Übergangsbestimmungen.....	42
Art. 51	Änderung bisherigen Rechts	44

Anhänge

- 1 Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassenden
- 2 Statistische Übersicht
- 3 Liste der Vernehmlassungsadressaten und -adressatinnen

1 Ausgangslage

Die Psychologieberufe sind nicht auf nationaler Ebene geregelt. Unterschiedlich ausgestaltete Bestimmungen zu den Psychologieberufen bestehen teilweise auf kantonaler Ebene, wobei die meisten Kantone die Zulassung für die selbstständige Berufsausübung der Psychotherapie regeln. Die Ausbildung in Psychologie auf Hochschulniveau wird durch das kantonale Universitätsrecht und das Fachhochschulgesetz geregelt. Entsprechend schützen die kantonalen Universitätsgesetze und das Fachhochschulgesetz die Abschlüsse, z.B. in Psychologie (lic. phil., Bachelor, Master etc.).

Dieser Zustand ungleichen Rechts steht seit Jahren in der Kritik, weil er die Gleichbehandlung hinsichtlich Patienten- und Konsumentenschutz nur rudimentär gewährleistet. Durch ein Bundesgesetz über die Psychologieberufe sollen landesweit einheitliche Rechtsnormen für die Berufsbezeichnungen, den Titel- und den Namenrechtsschutz, die Weiterbildung und Berufsausübung geschaffen werden. Es soll einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hoch stehenden psychologischen Dienstleistungen gewährleisten und damit den öffentlichen Gesundheitsschutz verbessern.

Im Jahre 1991 ersuchte die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) den Bundesrat um Ausarbeitung einer Bundesregelung für die Aus- und Weiterbildung der Medizinalberufe unter Einbezug der Aus- und Weiterbildung der Psychotherapeuten und allfälliger weiterer universitärer Ausbildungen im Medizinalbereich.

Aufgrund der zahlreichen negativen Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren des Medizinalberufegesetzes (MedBG) zur Aufnahme der Psychologinnen und Psychologen in die Liste der Medizinalberufe stellte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) dem Bundesrat am 17. Juli 1998 den Antrag, den Bereich Psychologie und Psychotherapie aus dem MedBG herauszulösen und ein separates Gesetz zu erarbeiten.

Am 19. August 1998 erhielt das EDI vom Bundesrat den Auftrag, ein Bundesgesetz im Bereich der Psychologie auszuarbeiten; die Federführung der Gesetzgebungsarbeiten wurde dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) übertragen.

Die Ausführungen zur Notwendigkeit eines gesamtschweizerischen Schutzes im Bereiche der Psychologieberufe werden unterstützt durch den Umstand, dass sich im Jahr 2001 der Ständerat einstimmig und der Nationalrat in überwiegender Mehrheit für eine gesetzliche Regelung der Psychologieberufe ausgesprochen haben (gleich lautende Motionen Wicki und Triponez).

2 Zum Anhörungsverfahren

Das Bundesrat hat am 22. Juni 2005 das Vernehmlassungsverfahren zum PsyG eröffnet.

Begrüsst wurden die Kantone, politischen Parteien, Spitzenverbände der Wirtschaft, die Bundesgerichte und übrigen Organisationen und interessierten Kreise, insgesamt 150 Adressaten (vgl. Anhang 3). Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 31. Oktober 2005. Insgesamt gingen 128 Stellungnahmen ein, darunter diejenige von 26 Sanitäts- bzw. Gesundheitsdirektionen, 6 politischen Parteien und 64 weiteren Organisationen und interessierten Kreisen sowie von 24 nicht begrüßten Organisationen, Verbänden und Privatpersonen (vgl. Anhang 2).

Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen, gegliedert nach dem allgemeinen Vorbringen zum Gesetz, gefolgt von dem detaillierten Vorbringen zu den einzelnen Artikeln. Die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen der Anhörungs-Teilnehmenden sind in Anhang 1 aufgeführt.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

In Kürze

Allgemein

- **88 von 128 Rückmeldungen stammen von Organisationen und interessierten Kreisen aus dem Psychologiebereich** (Dach- und Fachverbände, private Weiterbildungsinstitute).
- Der Gesetzesvorentwurf über die Psychologieberufe wird von einer **grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst** und als insgesamt positiv gewertet.
- Zentral und unbestritten ist ein **Titelschutz** an sich, der **Gesundheitsschutz** und der **Schutz vor Täuschung und Irreführung**.

Stakeholder

- **24 Kantone** sowie die GDK und die CRUS begrüssen den Entwurf grundsätzlich. Verschiedene Kantone legen Wert auf den Erhalt ihrer Autonomie.
- Die **Parteien** sind mehrheitlich für eine Bundesregelung. Die SVP ist gegen ein Gesetz.
- Die **öffentlichen Ausbildungsinstitutionen** begrüssen ein solches Gesetz. Vereinzelt wird ein Eingriff in die kantonale Hochschulkompetenz festgestellt.
- **Private Weiterbildungsinstitute** sehen sich zum Teil gegenüber den öffentlichen Ausbildungsinstitutionen benachteiligt und sie sehen die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt.
- Die Dachverbände / Berufsorganisationen begrüssen den Gesetzesentwurf.
- Die **Verbände** psychologischer Richtung sehen ihre Erwartungen mehrheitlich erfüllt. Allerdings fordern sie, dass der Geltungsbereich alle qualifizierten psychologischen Tätigkeiten umfassen soll.
- Zahlreiche Fachverbände psychotherapeutischer Richtung weisen auf den Spezialfall Psychotherapie hin: Vielfalt und Interdisziplinarität, spezielle Situation in der Weiterbildung, eigener theoretisch-konzeptioneller Zugang und deshalb Priorität des Gesundheitsschutzes gegenüber anderen Psychologierichtungen. Sie fordern eine **Psychotherapiekommision**.
- Vertreter aus Berufen mit beratenden Tätigkeiten befürchten ein faktisches **Berufsverbot**, insbesondere durch die Bestimmungen zum Titelschutz.
- Mehrere Organisationen der **Ärzeschaft** fordern eine klare Abgrenzung zur Medizin insbesondere zur Psychotherapie.

Inhalt

- Es wird mehrheitlich gefordert, dass der **Geltungsbereich alle psychologischen Tätigkeiten** umfassen soll.
- Es herrscht **keine Einigkeit darüber, welche Psychologieberufe** eines besonderen Schutzes bedürfen.
- „Psychologieberufe im Gesundheitswesen“ wird als unklar bezeichnet und mehrheitlich die Formulierung „Psychologieberufe mit Auswirkungen auf die Gesundheit“ gefordert.
- Die Meinungen über die Ausgestaltung des **Titelschutzes** divergieren. Eine Mehrheit spricht sich für einen ausgedehnten Titelschutz aus.
- **Qualitätssicherung durch Akkreditierung** (Überprüfung der Qualität von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen durch Selbst- und Fremdevaluation) wird allgemein begrüsst. Es wird allerdings zusätzlicher administrativer und finanzieller Aufwand befürchtet.
- Die **Zielvorgaben zu Aus- und Weiterbildung** werden zum Teil als zu dicht bezeichnet.
- Vertreter der Psychotherapie fordern nebst einer Psychologieberufekommission die Schaffung einer Psychotherapiekommision.

- Vertreter der Psychotherapie fordern einen **Zugang zur Weiterbildung für psychologie-nahe Studienabschlüsse** in anderen Fächern der Geistes- und Sozialwissenschaften.
- Als **Schwachpunkte** des Vorentwurfs bezeichnet werden hauptsächlich der Geltungsbereich, der in Varianten vorgelegt wurde, und die vorgesehenen **Übergangsbestimmungen**.
- Einige Kantone sowie die GDK fordern die **Schaffung eines Registers** (analog MedBG) oder mindestens die Verhinderung des Zulassungstourismus.
- Eine **unklare Abgrenzung gegenüber anderen Bildungsgesetzen** (Universitätsförderungsgesetz UFG, Fachhochschulgesetz FHSZ) wurde festgestellt.
- Es wurden **Widersprüche zur Bildungssystematik gemäss Bologna** festgestellt: Trotz klarer Gesetzeslage wird bestritten dass der Bachelor als berufsbefähigender Abschluss gilt.
- Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende betonen, dass die Aussage im Erläuternden Bericht, wonach das **Psychologieberufegesetz kein Schritt hin zu einer Ausweitung des obligatorischen Leistungsbereichs der sozialen Krankenversicherer beinhaltet**, richtig und wichtig sei.

Zusammenfassung

Zentral und unbestritten sind ein Titelschutz an sich, der Gesundheitsschutz und der Schutz vor Täuschung und Irreführung. Die Ausgestaltung des Titelschutzes hat zu einer Vielzahl an Änderungsvorschlägen geführt. Begrüsst wird vor allem auch die angestrebte Sicherung und Verbesserung der Qualität der psychologischen Dienstleistungen (im Geltungsbereich) durch die im Gesetz gestellten Anforderungen an Aus- und Weiterbildung und das Akkreditierungsverfahren.

Als Schwachpunkte des Vorentwurfs bezeichnen die Vernehmlassenden hauptsächlich den Geltungsbereich, der in Varianten vorgelegt wurde, sowie die vorgesehenen Übergangsbestimmungen.

Die Einführung eines **Titelschutzes an sich** wird mehrheitlich gutgeheissen. Die Meinungen über die Ausgestaltung des Titelschutzes divergieren. Die Regelung zur Verwendung der Adjektive „psychologisch“ und „psychotherapeutisch“ allerdings wird von einigen als unverhältnismässig bezeichnet. Eine klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst jedoch einen ausgedehnten Titelschutz (TG, GL, GR, GDK, SH, AI, VD, FR, ZH), analog dem ausgedehnten Geltungsbereich. ZH, TG, SUK, KFH und FHSG würden den Titelschutz auch auf den Bachelor-Titel ausdehnen, wie es die Bildungssystematik (berufsqualifizierender Bachelorabschluss) vorsieht. Einige möchten nicht generell den Titel des Psychologen bzw. der Psychologin mit Master- oder Lizentiatsabschluss schützen und sich auf die Aufzählung von einigen Psychologieberufen analog dem engeren Geltungsbereich beschränken.

Eine Mehrheit spricht sich für einen **umfassenderen Geltungsbereich** ohne abschliessende Aufzählung einzelner Bereiche aus. Die meisten Stellungnahmen, die sich für einen umfassenden Geltungsbereich aussprechen, würden den Geltungsbereich auf „alle psychologischen Tätigkeiten“ ausdehnen. Der im Zweckartikel verwendete Begriff „Psychologieberufe im Gesundheitswesen“ hat zu zahlreichen Neuformulierungsvorschlägen motiviert. Für eine Mehrzahl ist nicht klar, welche Psychologieberufe dem Gesundheitswesen teilweise oder ganz zuzuordnen sind. Unterschiedliche Meinungen bestehen auch darüber, welche Psychologieberufe nun eines besonderen Schutzes bedürfen. Viele schlagen vor, von „Psychologieberufen mit Auswirkungen auf die Gesundheit“ zu sprechen. So wird vor allem eine Aufzählung, wie sie die Variante zu Art. 2 vorschlägt als willkürlich empfunden. Das KHM kritisiert die Entstehung der Liste, welche auf arbiträre Weise durch Interventionen der Interessenvertreter entstanden sei. Ausserdem sei sie rechtstechnisch rigide, weil eine Gesetzesänderung notwendig wäre, um die Liste zu ändern.

Die SUK bemerkt, dass der erläuternde Bericht darlegen sollte, aus welchen Gründen auf eine umfassende Regelung aller Psychologieberufe verzichtet wird, warum eben gerade jene Berufe, die Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen haben, geregelt werden.

24 Kantone (SO, TG, VS, BL, BS, GL, NE, NW, SZ, GR, TI, BE, UR, JU, AR, AI, GE; SG, VD, AG, FR, ZH, ZG, OW) wie auch die CRUS und die GDK begrüssen den Entwurf zu einem Psychologieberufegesetz grundsätzlich. Für SO schießt der Gesetzesentwurf über die gesetzten Ziele hinaus. TG würde ein griffiger Titelschutz genügen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf könnten einerseits Lücken in den bestehenden kantonalen Regelungen geschlossen und andererseits eine **gesamtschweizerische Vereinheitlichung** realisiert werden (TG, JU). Verschiedene Kantone bringen vor, **dass ihre Autonomie gewahrt werden sollte**. Zudem befürchten VS, GL, VD und ZH **erhöhte Verwaltungskosten** und zunehmenden Verwaltungsaufwand für die Kantone, verursacht durch die Bewilligungspflicht und die Aufsicht der acht Psychologieberufe und die Verlängerung der Ausbildungsdauer (GR, LU und EDK). CRUS, TI und JU begrüssen insbesondere die durch den Vorentwurf angestrebte Qualitätsverbesserung der psychologischen Dienstleistungen und den Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Unter den **politischen Parteien** (6 eingegangene Stellungnahmen) begrüssen die FDP, die SP und die CSP eine Vereinheitlichung auf Bundesebene. Der Gesetzesentwurf stösst bei der SVP als einziger politischer Partei auf Ablehnung.

Die öffentlichen **Ausbildungsinstitutionen** begrüssen das Gesetz mehrheitlich (ZFH, Universität BE, HAP, Universität BA, Universität FR, UNIL). Allgemein wird von dieser Seite befürwortet, dass die dem Gesetz unterstehenden Berufe einen anerkannten Hochschulabschluss (auf Masterstufe) einer Universität oder Fachhochschule in Psychologie sowie in qualifizierten Berufsfeldern zusätzlich eine spezialisie-

rende Weiterbildung erfordern (FSP, SVNP, SGFBL, VfV, SUK, SGIPA, VPZ, psyCH, UNIL). Vereinzelt wird ein Eingriff in die **kantonale Hochschulkompetenz** festgestellt.

Einige private Ausbildungsinstitutionen fühlen sich gegenüber den staatlichen durch die Regelungen zur psychologischen Psychotherapie benachteiligt, vor allem durch die begrifflichen Regelungen im Artikel zum Titelschutz, insbes. für nicht universitäre Beratertätigkeiten auf dem Gebiet der Psychologie/Psychotherapie. Einige ihrer Vertreter kritisieren die hohe Regelungsdichte, wodurch der freie Wettbewerb zu stark eingeschränkt werde und eine flexible Anpassung der Weiterbildungsangebote an neue Anforderungen des Marktes eingeschränkt werde.

Von kantonaler Seite wie auch seitens der Ausbildungsinstitutionen werden die **Zielvorgaben für Aus- und Weiterbildung** von einigen als zu dicht bezeichnet. Man möchte eine Überreglementierung vermeiden: Von zwei Kantonen wird ein Eingriff in ihre Autonomie (Ziele Hochschulausbildung) festgestellt und vor allem seitens der Vertreter der Fachhochschulen wird eine Überschneidung mit dem Fachhochschulgesetz festgestellt. Die SUK empfiehlt ausserdem, die vorliegende Bestimmung im Hinblick auf die Hochschullandschaft 2008 (Inkraftsetzung voraussichtlich 2012) auf das Wesentliche zu beschränken.

Der Dachverband FSP und zahlreiche ihrer Mitglieder (ATPP, SVNP, SGVT, SGS-P, SVKP, SGGT, SGFBL, GHypS, vipp) sehen ihre Erwartungen in vielen Punkten erfüllt. Allerdings führen sie gemeinsam mit dem Kanton Obwalden, der Universität Genf, der Universität Basel, der Universität St. Gallen, VfV, SGA-OP und der SKS drei Hauptkorrekturen auf: dem **Geltungsbereich** sollen alle qualifizierten psychologischen Tätigkeiten unterstellt werden (die Variante zu Art. 2 wird abgelehnt), eine **Überprüfung der Hochschulausbildungen** als Qualifikation zur Berufsausübung und als Voraussetzung für die Weiterbildung (SGP) erachten sie als notwendig (Art. 7 und Art. 10) und die **Übergangsbestimmungen** sollen weniger weit gefasst werden.

Zahlreiche Fachverbände psychotherapeutischer Richtung weisen auf den **Spezialfall der Psychotherapie** hin, welcher unter anderem durch ihre Vielfalt und Interdisziplinarität, ihre spezielle Situation in der Weiterbildung und mit dem eigenen theoretisch-konzeptionellen Zugang und der höheren Priorität des Gesundheitsschutzes gegenüber anderen Psychologierichtungen (EFPP, C.G.Jung-Institut Zürich) begründet wird. Die Schweizer Charta für Psychotherapie u.a. beantragen dagegen eine Öffnung durch Gewährung eines Zugangs zu Weiterbildungen für Personen mit psychologie-nahen Hochschulabschlüssen. Sie und einige andere Vertreter der Psychotherapie bedauern, dass die sog. „**Fensterlösung**“, wonach Inhaberinnen und Inhaber anderer Universitätsabschlüsse (vor allem psychologie-naher Studiengänge aus den Geistes- und Sozialwissenschaften) die Möglichkeit gehabt hätten, durch eine Zusatzausbildung in Psychologie oder den Eintritt in Masterstudien der Psychologie, auch Zugang zu den Weiterbildungsangeboten zu erhalten, im Laufe der Gesetzesarbeiten fallen gelassen wurde. Der Bundesrat hätte die Kompetenz erhalten, einen geeigneten Träger mit der Durchführung eines entsprechenden Zusatzstudiums zu beauftragen, falls die Hochschulen dieses Anliegen von sich aus nur ungenügend umgesetzt hätten. Dies würde dem Prinzip der horizontalen Mobilität entsprechen, wie es das Bologna-Modell vorsieht.

Grundsätzlich wird das **Akkreditierungsverfahren**, d.h. die **Überprüfung der Qualität** von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen der Weiterbildungsgänge durch Selbst- und Fremdevaluation, wie es der Vorentwurf des Psychologieberufegesetzes vorsieht, begrüsst. Als negative Punkte wurden der zusätzliche administrative und finanzielle Aufwand und die Komplexität des Verfahrens genannt. Private Weiterbildungsanbieter befürchten eine zu starke Selektion der Anbieter von Weiterbildungen. Die Universität Basel (Fakultät für Psychologie) kritisiert die Beschränkung der Akkreditierung auf die Weiterbildungsgänge. Sie fordert weitergehende Regelungen auf der Ebene der Ausbildung.

Mehrfach wurde auch auf die Gefahr von **Doppelspurigkeiten** in der Akkreditierung hingewiesen (ZH, CRUS, SUK, EDK, FHSO, GR). Um eine Akkreditierung nach internationalen Standards zu garantieren, soll sich die Regelung der Akkreditierung, gemäss CRUS, auf das Universitätsförderungsgesetz Art. 7 (d.h. auf die Richtlinien der SUK) und auf die "Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area" (Bergen 2005) stützen.

Neben der vorgesehenen **Psychologieberufekommission**, welche unter anderem auch Stellung nimmt zu Akkreditierungsanträgen, soll - so wird von Vertretern der Psychotherapie und dem Kanton Aargau gefordert - zusätzlich eine **Psychotherapiekommision** eingesetzt werden.

Alle Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu den **Übergangsbestimmungen** äussern, empfehlen diese zu überarbeiten. Die grosse Mehrheit will restriktivere Bestimmungen. Allgemein herrscht die Meinung

vor, dass ein Konsumentenschutz durch die im Vorentwurf vorgesehenen Übergangsbestimmungen nicht garantiert ist. Die Überarbeitungsvorschläge würden eine bestimmte Beraufsausübungsdauer meist ausser acht lassen und für Personen, welche die Anforderungen nicht erfüllen eine Nachqualifikation verlangen, ausgenommen wären Träger von kantonalen Berufsausübungsbewilligungen.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (ZG, TG, BS, GL, GDK, AR, AI, AG, santésuisse) betonen, dass die Aussage im Erläuternden Bericht, wonach das **Psychologieberufegesetz kein Schritt hin zu einer Ausweitung des obligatorischen Leistungsbereichs der sozialen Krankensicherer sein soll**, richtig und wichtig sei. Auch für die CVP ist von grosser Bedeutung, dass das Gesetz keine Zulassung zur Krankenversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorsieht.

4 Die Ergebnisse im Einzelnen

EVG; SVR, KV Schweiz und H+ die Spitäler der Schweiz verzichten auf eine Stellungnahme.

Folgende Vernehmlasser stimmen im Wortlaut überein oder haben sich den Stellungnahmen anderer Kantone, Verbände oder Organisationen angeschlossen:

CRUS den Universitäten und der KDIPS (Konferenz der Direktoren und Direktorinnen der Institute für Psychologie in der Schweiz) in Bezug auf den Geltungsbereich und die Ausbildungsziele (Art. 2, 4, 6 und 11).

Das CIC schliesst sich der Stellungnahme der Pro Mente Sana, Genf an.

Gemeinsame Stellungnahme der individualpsychologischen Berater: Eric Berne Institut, Alfred Adler Institut, zak zentrum für agogik GmbH, VEF (schliesst sich neben eigener Stellungnahme an), SGS (schliesst sich neben eigener Stellungnahme an), Institut für Lösungsorientierte Psychologie und Therapie ILPT, SGTA Baar, Institut für Logotherapie und Existenzanalyse (schliesst sich neben eigener Stellungnahme an); aeon reichte eine gleichlautende Stellungnahme ein. SGIPA legte ihrer Stellungnahme die gemeinsame Stellungnahme der individualpsychologischen BeraterInnen bei.

Die VfV unterstützt die Stellungnahme der FSP fügt jedoch für die Verkehrspsychologie separate Aspekte hinzu.

Die Stiftung für Konsumentenschutz schliesst sich in den wesentlichen Punkten der FSP an.

Die Forschungsgesellschaft für prozessorientierte Psychologie unterstützt sämtliche von der Schweizer Charta formulierten Änderungsvorschläge.

Das IEF schliesst sich in allen wesentlichen Punkten der SGS-P an.

Die Universität BE (Rektorat) unterstützt neben ihrer Stellungnahme die Stellungnahme des Instituts für Psychologie der Universität Bern.

Die KFH weist für die mehr fachbezogenen Fragen dieses Gesetzes auf die Stellungnahmen der HAP und der FHSO hin.

Die SGAOP und die Universität SG, Lehrstuhl für Organisationspsychologie schliessen sich (abgesehen von den jeweiligen Bemerkungen zu Art. 2 bzw. Art. 28) der Vernehmlassungsantwort des Dachverbandes FSP an.

Die HAP schliesst sich mit Ausnahme der Stellungnahme zu Artikel 7 Absatz 2 der SBAP an.

Nachstehend sind die verweisenden Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser nur dann gesondert erwähnt, wenn sie nebst dem allgemeinen Verweis noch eigene Stellungnahmen abgegeben haben.

41 Allgemeine Bemerkungen

Allgemeine Beurteilung

Ausdrücklich begrüsst und als **insgesamt positiv** gewertet wird der Gesetzesvorentwurf über die Psychologieberufe von der grossen Mehrheit der 128 der Vernehmlassungsteilnehmer, insbesondere von:

- 24 Kantonen (siehe unten), CRUS und GDK,
- den politischen Parteien CVP, CSP, FDP, LPS und SP,
- Universitäten BA, BE, FR, GE, SG, ZH und UNIL, SUK, Fachhochschulen FHSO, HAP, ZFH und KFH,
- den Dachverbänden ATPP, Schweizer Charta, FSP, GIR, SBAP, SGP, SPV und vipp,
- von weiteren 27 psychologischen und psychotherapeutischen Verbänden und Instituten,
- von medizinischer Seite von APPM und KHM,
- den Patientenorganisationen Pro Mente Sana Zürich und Coraasp
- sowie AvenirSocial, FER, SGV, santésuisse, SKS und psyCH.

Zentral und unbestritten ist ein **Titelschutz an sich**, der **Gesundheitsschutz** und der **Schutz vor Täuschung und Irreführung** (ausdrücklich: SAGKB, SVNP, Universität FR, SGS-P, SVKP, FHSO, SKJP, SGV, ZüPP, UNIL; Lehrstuhl für Organisationspsychologie der Universität SG, SGIPA, GHypS, VPZ, CSP, psyCH, AvenirSocial, Universität BE, FER, vipp). Begrüsst wird vor allem auch die dadurch angestrebte Sicherung und **Verbesserung der Qualität** der psychologischen Dienstleistungen (im Geltungsbereich) durch die im Gesetz gestellten Anforderungen an Aus- und Weiterbildung und durch das Akkreditierungsverfahren (ausdrücklich: Pro Mente Sana Zürich, SP, Centre Patronal, SVKP, SBAP, SKJP, SUK, ZüPP, psyCH, UNIL, santésuisse).

Politische Parteien: nur die SVP lehnt ab

Unter den politischen Parteien begrüssen die FDP, die SP und die CSP eine Vereinheitlichung auf Bundesebene. Der Gesetzesentwurf stösst bei der SVP als einzige politische Partei auf Ablehnung. Sie fordert einen griffigen Titelschutz statt einer „unnötigen Verakademisierung der Psychologieberufe“, was die Leistungen nur verteuere. Zudem kritisiert die SVP die Eingriffe in die Autonomie der Kantone und der Hochschulen. Die FDP legt Wert auf eine Professionalisierung durch vermehrt praktische Aus- und Weiterbildung (ähnlich den Ärzten und Anwälten), jedoch ohne diese zeitlich zu verlängern. Die Liberale Partei der Schweiz unterstützt das Gesetz, weil die Kantone selbst für das Gesetz eintreten und Europa-kompatibilität hergestellt werden müsse. Die SP betont die Verbesserung des Patienten- und Konsumentenschutzes, die notwendige Vereinheitlichung von Zulassungsregelungen und fordert unmissverständliche Bewilligungsvoraussetzungen. Die CVP, welche vor allem den Titel- und den Patientenschutz gutheisst, bezweifelt, ob der Detaillierungsgrad und Umfang des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der genannten Ziele notwendig ist. Die CSP Schweiz schlägt vor, zur Entscheidungsfindung über die zu anerkennenden psychotherapeutischen Weiterbildungen eine Psychotherapiekommission zu schaffen.

Kantone: Vereinheitlichung oder Autonomie

24 Kantone (SO, TG, VS, BL, BS, GL, NE, NW, SZ, GR, TI, BE, UR, JU, AR, AI, GE, SG, VD, AG, FR, ZH, ZG, OW) wie auch die CRUS und die GDK **begrüssen** den Vorentwurf für ein Psychologieberufegesetz **grundsätzlich**. Für SO schießt der Gesetzesentwurf über die gesetzten Ziele hinaus. TG würde ein griffiger Titelschutz genügen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf könnten einerseits Lücken in den bestehenden kantonalen Regelungen geschlossen und andererseits eine **gesamtschweizerische Vereinheitlichung** realisiert werden (TG, JU, VKS).

CRUS, TI und JU begrüssen insbesondere die dadurch angestrebte Qualitätsverbesserung der psychologischen Dienstleistungen und der Schutz der öffentlichen Gesundheit. VS betont die Wichtigkeit einer solchen Regelung, da es sich bei den Leistungsbezieher um Personen handle, die nach Hilfe suchen und deshalb die Qualität der Dienstleistungen gewährleistet sein müsse (sinngemäss auch NE, NW, GDK, JU und AR). Von den Kantonen begrüsst werden besonders die Regelung der Aus- und Weiterbildung (-sziele) (GE, AG, FR), die Akkreditierung für die Weiterbildungsgänge (GE, VD, FR) die Berufsausübung allgemein (GE), die Berufspflichten (VD), das Disziplinarverfahren (VD), Artikel 7 (Anforderungen an die Hochschulausbildung, GE) und die Psychologieberufekommission (VD). Für die SUK hingegen stellt sich die Frage, ob der Bund über die verfassungsrechtliche Kompetenz zur Regelung der Ziele der Ausbildung in Psychologie verfügt.

Verschiedene Kantone bringen vor, **dass ihre Autonomie gewahrt werden sollte** (VS, BE, GDK). BE erscheint die Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen verfassungsrechtlich heikel. SO lehnt den Eingriff in das kantonale Verfahrensrecht ab.

Den Kantonen GR, SH und ZH würde eine **Bewilligungspflicht des Kantons** auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird und für diejenigen Psychologieberufe genügen, die fachlich selbstständig psychische und psychosomatische Krankheiten und Störungen behandeln. Für die anderen, die nur beratend oder beurteilend oder gar im Auftrag Dritter tätig werden, soll keine Bewilligungspflicht eingeführt werden (ZH). In diese Kategorie fallen gemäss ZH und GL auch die Rechts-, Gesundheitspsychologen, die Verkehrspsychologen, die Laufbahn- und Rehabilitationspsychologen und zum Teil die Kinder- und Jugendpsychologen sowie die klinischen Psychologen. Für diese genüge ein Titelschutz (GL). Ein Psychologiestudium solle für diese Gruppe nicht zwingend erforderlich sein (SH).

Zudem befürchten VS, GL, VD und ZH **erhöhte Verwaltungskosten** und zunehmenden Verwaltungsaufwand für die Kantone, verursacht durch die Bewilligungspflicht und die Aufsicht der acht Psychologieberufe und die Verlängerung der Ausbildungsdauer (GR, LU und EDK).

Als verbesserungsfähig stuft der Kanton Freiburg den Geltungsbereich, die Kriterien für die Diplomanerkennung, die Berufsausübung und die Bussenhöhe ein. Einige Vernehmlassungsteilnehmende erachten ein eidgenössisches Register als notwendig (FR).

Bei den Zielen und Standards sowie bei den Berufspflichten vermisst ZH genderspezifische Interessen.

TI weist darauf hin, dass im Kanton TI seit 26 Jahren das Reglement über die Ausübung der psychologischen Berufe und der Psychotherapie gilt. Die mit dieser Regelung reichen Erfahrungen möchte TI gerne in die Psychologiekommission einbringen.

Dach- und Fachverbände

Der **Dachverband FSP**, sowie zahlreiche seiner Mitglieder (ATPP, SVNP, SGVT, SGS-P, SVKP, SGGT, SGFBL, GHypS, vipp) sehen ihre **Erwartungen in vielen Punkten erfüllt**. Allerdings führen der Dachverband FSP und seine Mitglieder sowie der Kanton OW, die Universität GE, die Universität BA, die Universität SG, VfV, SGAOP und die SKS drei Hauptkorrekturen auf: dem Geltungsbereich sollen alle qualifizierten psychologischen Tätigkeiten unterstellt werden (die Variante zu Art. 2 wird abgelehnt), eine Überprüfung der Hochschulausbildungen als Qualifikation zur Berufsausübung und als Voraussetzung für die Weiterbildung (SGP) erachten sie als notwendig (Art. 7 und Art. 10) und die Übergangsbestimmungen sollen weniger weit gefasst werden.

Zahlreiche Fachverbände psychotherapeutischer Richtung weisen auf den Spezialfall der Psychotherapie hin, welcher unter anderem durch ihre Vielfalt und Interdisziplinarität, ihre spezielle Situation in der Weiterbildung und mit dem eigenen theoretisch-konzeptionellen Zugang und der höheren Priorität des Gesundheitsschutzes gegenüber anderen Psychologierichtungen (EFPP, C.G. Jung-Institut) begründet wird. Die Charta u.a. beantragen den Zugang zu Weiterbildungen für Personen mit psychologienahen Hochschulabschlüssen. (siehe auch: Spezialfall Psychotherapie).

Dem SBAP gehen die Aufgaben der Kantone zu weit, zumal der Bund durch das System der Akkreditierung die qualifizierten Psychologieberufe abschliessend beurteile. Er empfiehlt die Kompetenzen des Bundes und der Kantone klarer voneinander abzugrenzen. Das Centre Patronal bezeichnet den Spielraum der Kantone als angemessen.

Ausbildungsinstitutionen

Gleichermassen begrüssen die nicht privaten **Ausbildungsinstitutionen** das Gesetz mehrheitlich (ZFH, Universität BE, HAP, SBAP, Universität BA, Universität FR, UNIL). Allgemein wird von dieser Seite befürwortet, dass die dem Gesetz unterstehenden Berufe einen anerkannten **Hochschulabschluss (auf Masterstufe) einer Universität oder Fachhochschule in Psychologie** sowie in qualifizierten Berufsfeldern zusätzlich eine spezialisierende Weiterbildung erfordern (FSP, SVNP, SGFBL, VfV, SUK, SGIPA, VPZ, psyCH, UNIL).

Die KFH weist darauf hin, dass gemäss der von der Schweiz unterzeichneten Bologna-Deklaration sowohl ein Bachelor- wie auch ein Masterabschluss berufsbefähigend sind.

Die FHSO begrüsst ausdrücklich die Gleichstellung der Psychologieausbildungen an Universitäten und Fachhochschulen und die KFH stellt mit Genugtuung fest, dass dem Grundsatz der Gleichwertigkeit aber Andersartigkeit der Ausbildungen an Fachhochschulen und universitären Hochschulen im Vorentwurf Rechnung getragen wird. Das Psychologische Institut der Universität ZH ist der Ansicht, dass die Fachhochschulen ihre Qualität und die Standards ihrer Studiengänge verbessern müssten. FSP, zahlreiche Mitglieder der FSP sowie die Universität FR erachten eine Überprüfung der Hochschulausbildungen als notwendig. Universitäten wie auch die Fachhochschulen (HAP, FHSO) würden eine Differenzierung der Masterabschlüsse begrüssen.

Das Rektorat der Universität BE heisst die grundsätzliche Stossrichtung gut, empfindet jedoch die Zielformulierungsvorgaben als **Eingriff in die kantonale Hochschulkompetenz** (auch SVP, EDK, LU, KFH). Eine angestrebte Vereinheitlichung der Hochschulausbildung gehe auf Kosten der Freiheit von Lehre und Forschung. Die KFH erachtet eine Regelung der Weiterbildung an Hochschulen als überflüssig, würde sich jedoch einverstanden mit einer Regelung der Weiterbildung, die von anderen Institutionen angeboten werden, einverstanden erklären. Auf Zielformulierungen für die Ausbildung sei zu verzichten. Die KFH merkt zudem allgemein an, dass die verschiedenen Zuständigkeiten der Bundesstellen (SBF, BBT, BAG) für die Ausbildungsregelung eine sachgerechte und kohärente Hochschulpolitik behindern. Für das KHM hingegen liegt ein genereller, inhaltlicher Kritikpunkt darin, dass die national einheitlichen Regelungen nur auf Weiterbildung und Berufszulassung und –ausübung angelegt sind, während die von der Weiterbildung untrennbare Phase der Ausbildung auf eine einheitliche eidgenössische Regelung unter dem Druck der kantonalen Interessen verzichtet wurde.

Einige **private Ausbildungsinstitutionen** fühlen sich gegenüber den staatlichen durch die Regelungen zur psychologischen Psychotherapie benachteiligt, vor allem durch die begrifflichen Regelungen im Artikel zum Titelschutz, insb. für nicht universitäre Beratertätigkeiten auf dem Gebiet der Psychologie/Psychotherapie. Das Szondi-Institut, FHSO und die Gruppe der individualpsychologischen Berater und Beraterinnen kritisieren die überbordende Regelungsdichte. Dadurch werde der freie Wettbewerb zu stark eingeschränkt und eine Anpassung der Weiterbildungsangebote an neue Anforderungen des Marktes werde beeinträchtigt.

Zugang zur Weiterbildung

Mehrfach wird angemerkt, dass psychologienahen Hochschulabschlüssen der Zugang zu Weiterbildungen nicht verwehrt werden sollte (SP, Charta, SPK, IfP, IEF, SPV, PSZ, SGAP, SGV, FG POP). Die SP und der Dachverband Charta beantragen, auch Personen den Zugang zur Weiterbildung in Psychologie zu ermöglichen, die im Erststudium ein anderes Hochschulstudium als Psychologie abgeschlossen und ein Zusatzstudium mit Masterabschluss in psychotherapie-relevanten Grundlagenfächern absolviert haben. Das IBP-Institut möchte, dass das PsyG als Zulassungsvoraussetzung für die Psychotherapie-Weiterbildung eine Alternative zum Psychologiestudium vorsieht. Charta, IfP, SPK, SPV, PSZ, SGAP und SGV bedauern, dass die sog. „**Fensterlösung**“, wonach Inhaberinnen und Inhaber anderer Universitätsabschlüsse als Psychologie die Möglichkeit gehabt hätten, durch eine Zusatzausbildung in Psychologie oder den Eintritt in Masterstudien der Psychologie, auch Zugang zu den Weiterbildungsangeboten zu erhalten, im Laufe der Gesetzesarbeiten fallen gelassen wurde. Der Bundesrat hätte die Kompetenz erhalten, einen geeigneten Träger mit der Durchführung eines entsprechenden Zusatzstudiums zu beauftragen, falls die Hochschulen dieses Anliegen von sich aus nur ungenügend umgesetzt hätten. Die Anwendung des Bologna-Modells alleine sei nicht ausreichend, um einen Zugang zu gewährleisten. Die Charta besteht auf der „Fensterlösung“ des Expertenentwurfs von 2002.

Die Universität BA (psychologische Fakultät) verlangt für die Zulassung zum Masterstudium ein erfolgreich abgeschlossenes universitäres Bachelorstudium in Psychologie. Die Zulassung zur Weiterbildung liege in der Verantwortung der jeweiligen Programme.

Titelschutz und Geltungsbereich

Die Einführung eines **Titelschutzes an sich** wird von allen Seiten **gutgeheissen** (ausdrücklich: Universität BA, SUK, VPZ). Die Regelung zur Verwendung der Adjektive „psychologisch“ und „psychotherapeutisch“ allerdings wird von einigen als unverhältnismässig bezeichnet (VEF, Szondi-Institut, SGAP).

Auf diese Weise sei der **Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten nicht gewährleistet** (z.B. bringt die SGVT vor, dass weiterhin Titelbezeichnungen ermöglicht werden, welche nicht der Intention des Gesetzes entsprechen).

Es wird einerseits die Meinung vertreten, dass die diesbezüglich schützenswerten Berufsbezeichnungen enger zu fassen seien (SGAP). Das DaS empfiehlt, nicht generell Psychologietitel zu schützen, sondern nur jene Berufe, die im Gesetz erwähnt sind (enger Geltungsbereich).

Als zu wenig umfassend bezeichnet hingegen von Pro Mente Sana, Genf, den Titelschutz, weil der Schutz des Patienten dadurch nur teilweise gewährleistet sei. Die KFH würde eine einfache Regelung des Titels im Sinne, dass sich nur Psychologe nennen darf, wer ein entsprechendes Hochschulstudium absolviert hat, vorziehen. Auch andere Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen einen ausgedehnten Titelschutz (TG, GL, GR, GDK, SH, AI, VD, FR, ZH), analog dem allgemein formulierten Geltungsbereich. ZH, TG, die SUK, KFH und die FHSO würden den Titelschutz auch auf den Bachelor-Titel ausdehnen, wie es die Bildungssystematik (berufsqualifizierender Bachelorabschluss) vorsieht. Für eine selbstständige Berufstätigkeit fordert die FHSO jedoch einen Masterabschluss.

Das IBP-Institut ist der Meinung, dass „psychologische Beratung“ als Tätigkeit nicht ausschliesslich für Psychologen reserviert sein könne. In diesem Zusammenhang spricht die SGIPA von einem faktischen Berufsverbot für psychologische Beraterinnen und Berater. Die SGAP schlägt vor, in solchen Fällen Berufsbezeichnungen mit Hinweisen auf die Weiterbildung (in psychologischer/psychotherapeutischer Richtung) zu erlauben.

Eine grosse Mehrheit insb. die FSP und zahlreiche ihrer Mitglieder sowie die Universitäten BA, FR, GE und UNIL sprechen sich für einen **umfassenderen Geltungsbereich** ohne abschliessende Aufzählung einzelner Bereiche aus (ausdrücklich: FSP, zahlreiche Mitglieder der FSP darunter auch die SGP, GIR, Universität BA, Pro Mente Sana Zürich, SP, Universität FR, Universität GE, FHSO, SPV, SBAP, SGV, CVP, ZüPP, psyCH, UNIL, KHM). Die meisten Stellungnahmen, die sich für einen umfassenden Geltungsbereich aussprechen, würden den Geltungsbereich auf „alle psychologischen Tätigkeiten“ ausdehnen.

Das IBP-Institut, das Institut für Logotherapie und Existenzanalyse und SGTA (jedoch auch: GR, GDK, AR, AI, ZG, EDK, Charta, SUK, SVG, IBP-Institut) sprechen sich dafür aus) ziehen klar die **Variante** zu Artikel 2 vor: Das Institut für Logotherapie und Existenzanalyse, die Charta und das DaS sehen eine rechtliche klare Lösung in der Aufzählung der Berufsgruppen.

Der Begriff „Psychologieberufe im Gesundheitswesen“ hat zu zahlreichen Neuformulierungsvorschlägen motiviert. GL führt an, dass Psychologieberufe nur dann zu den **Gesundheitsberufen** gehören, wenn Krankheiten und Störungen behandelt werden, deren Ursache ausschliesslich in der Psyche liegen und

die sich nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden behandeln lassen. Die Charta, IBP-Institut, FG POP und KJF bringen an, dass die Regelung strikte aus dem Patientenschutzinteresse zu rechtfertigen sei. In anderen Berufsgruppen sei darauf zu achten, ob der Schutz vor Täuschung und Irreführung im Sinne des Konsumentenschutzes auf gesetzlicher Basis erfolgen muss oder ob er nicht auch über die Verleihung von Fachtiteln durch Fachverbände, aber auch durch eindeutige Bezeichnungen der Hochschulabschlüsse erreicht werden kann. TG hält die gesundheitspolitische Positionierung des Psychologieberufegesetzes für falsch.

Der SGFBL (als Mitglied der FSP), VfV und SGAOP schliessen sich dem Dachverband FSP an, sprechen sich also für einen umfassenden Geltungsbereich aus, fordern jedoch für ihre Berufsbereiche (**Laufbahn- und Rehabilitationspsychologie, Verkehrspsychologie** und **neu für die Arbeits- und Organisationspsychologie**) ausdrücklich einen Universitätsabschluss in Psychologie, eine berufsqualifizierende Weiterbildung und eine ständige Fortbildung und die gesetzliche Regelung der Zulassung **zur selbstständigen beruflichen psychologischen Tätigkeit** in den jeweiligen Bereichen. Der SBAP und die SUK sprechen sich für die Aufnahme der **Notfallpsychologie** und der Arbeits- und Organisationspsychologie in die Liste des Artikels 28 (selbstständige Berufsausübung) aus, welche mit Artikel 2 korrespondiert. Der Kanton NE möchte den Titel des Arbeitspsychologen schützen. Der SVB fordert ein Abschluss einer gesetzlich geregelten Weiterbildung in Rehabilitationspsychologie für die selbstständige Berufsausübung im Bereich der Rehabilitationspsychologie und für jegliche psychologische Tätigkeit im Bereich der Laufbahn- und Rehabilitationspsychologie mindestens einen Fachhochschulabschluss und das eidg. Diplom in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Nicht erwähnt werden gemäss SVB, die vom BBT anerkannten Berufs- und Laufbahnberater, obwohl dieser Titel ein anerkannter Fachhochschul- oder Universitätsabschluss in Psychologie und Berufsberatung voraussetzt. Der Verband fordert die Gleichwertigkeit der beiden Berufszweige. Die Universität ZH (psychologische Fakultät, Gerontopsychologie) begrüsst die Variante mit der Aufzählung, welche vorsieht, dass der Bundesrat weitere Psychologieberufe dem Gesetz unterstellen kann.

AvenirSocial befürchtet, dass durch den vorliegenden Entwurf die Professionellen aus dem Gebiet der sozialen Arbeit aus wichtigen Arbeitsfeldern ausgeschlossen werden und schlagen deshalb vor, das Wort „beraten“ in der Definition des Geltungsbereichs zu streichen. Der SVB hingegen würde Psychologieberufe, welche psychologische Beratung unabhängig von medizinischer und psychodiagnostischer Indikation anbieten, explizit im Geltungsbereich erwähnen.

Die Diskussionen im Rahmen der Vernehmlassung haben der FSP und dem SGV verdeutlicht, dass der Erläuternde Bericht die Auswirkungen der vorgeschlagenen unterschiedlichen Geltungsbereiche nur ungenügend aufzeigt. Die FSP fordert aus Gründen der Verständlichkeit und Rechtssicherheit, dass die Normen zum Geltungsbereich, zum Titelschutz und die Strafbestimmungen verständlich und widerspruchsfrei formuliert werden. Auch das KHM bezeichnet die Varianten des Geltungsbereichs wegen fehlenden Begründungen und der Verknüpfung mit den Varianten zur Berufsausübung als intransparent, was eine Beurteilung und Stellungnahme erschwert. Die SUK bemerkt, dass der erläuternde Bericht darlegen sollte, aus welchen Gründen auf eine umfassende Regelung aller Psychologieberufe verzichtet wird und warum eben gerade jene Berufe geregelt werden, die Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen haben.

Spezialfall Psychotherapie?

BL bringt ein, dass die **Ungleichheit zwischen Psychotherapie und den anderen Psychologieberufen** (mit Ausnahme der Übergangsbestimmungen) zu eliminieren sei. Auch der Dachverband FSP ist der Meinung, dass Psychologieberufe gleich zu behandeln seien, weshalb sich die explizite Nennung der psychologischen Psychotherapie an manchen Stellen erübrige (ebenso: SKJP und SGV).

Zahlreiche Fachverbände psychotherapeutischer Richtung weisen auf den **Spezialfall der Psychotherapie** hin, welcher unter anderem durch ihre Vielfalt und Interdisziplinarität (auch Coraasp), ihre spezielle Situation in der Weiterbildung, mit dem eigenen theoretisch-konzeptionellen Zugang und der höheren Priorität des Gesundheitsschutzes gegenüber anderen Psychologierichtungen (EFPP, C.G. Jung-Institut) begründet wird, dem im Gesetz Rechnung zu tragen sei (VPB, SFDP, PSB, IBP-Institut, SPV, SGAP, svg). Aus denselben Gründen wird gefordert, dass nebst einer Psychologieberufekommission **eine Psychotherapiekommision** (PSZ, svg, Charta) einzusetzen sei (oder eine angemessene Vertretung in den vorgesehenen Kommissionen). Ausserdem wird angefügt, dass man zur Gewährleistung des Patientenschutzes ein eigentliches Psychotherapiegesetz (SGTA, SGAP, KJF), das auch die ärztliche Psychotherapie einschliessen würde (EFPP, PSZ, svg) oder eine Regelung im Medizinalberufegesetz vorgezogen hätte (IfP, SGAP).

SBAP, Charta, SPV und FG POP betonen, dass die Psychotherapie eine **eigenständige (wissenschaftliche) Disziplin auf psychologischer Grundlage** darstellt und nicht bloss als psychologische Fachrichtung behandelt wird. Dies sei auch der Fall in der EU, die beschlossen hat, die Psychotherapie als eigenständigen Beruf zu regeln. Gemäss SBAP hebt das Gesetz diesen Sachverhalt zu Recht hervor.

Das DaS vermisst im Gesetz einen Verweis zur ärztlichen Regelung der Psychotherapie; aus Gründen der Qualität und der Rechtsgleichheit sollten nicht verschiedene Standards gelten.

Die Vertreter der medizinischen Psychotherapie bestehen (mit dem Hinweis auf das Medizinalberufegesetz) auf eine konsequente Unterscheidung zwischen psychologischer und ärztlicher Psychotherapie (APPM, FMH, SGPP). Für die FMH und die FER ergibt sich ein Widerspruch daraus, dass der Titelschutz auf dem Gebiete der Psychologie und die spezifischen Regelungen zur psychologischen Psychotherapie im Gesetz vermischt würden. Die SGPP fordert, dass die ärztliche und psychologische Tätigkeit im Gesetzestext und in den Erläuterungen, die eine noch ausgeprägtere Vermischung von Psychologie und Psychotherapie enthalte, sorgfältig auseinander zu halten und entsprechend zu bezeichnen sei. Die SGKJPP befürwortet ein Psychologieberufegesetz, das primär den Titelschutz des Psychologen zum Inhalt hat und wendet sich gegen alle Formulierungen, welche die psychologische Psychotherapie explizit erwähnen.

Akkreditierung

Grundsätzlich wird die Akkreditierung, d.h. die Überprüfung **der Qualität von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen der Weiterbildungsgänge**, wie es der Vorentwurf des Psychologieberufegesetzes vorsieht, **begrüsst**. Als negative Punkte wurden der zusätzliche bürokratische, der finanzielle Aufwand und die Komplexität des Verfahrens genannt. Die Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz bezeichnet die stärkere Reglementierung als nicht hochschulgerecht. Die Universität BA (Fakultät für Psychologie) kritisiert die Beschränkung der Akkreditierung auf die Weiterbildungsgänge. Sie fordert weitergehende Regelungen auf der Ebene der Ausbildung.

Mehrfach wurde auch auf die Gefahr von **Doppelspurigkeiten** in der Akkreditierung hingewiesen (ZH, CRUS, SUK, EDK, FHSO, GR). Um eine Akkreditierung nach internationalen Standards zu garantieren, soll sich die Regelung der Akkreditierung, gemäss CRUS, auf das Universitätsförderungsgesetz und auf die "Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area" (Bergen 2005) stützen. Die EDK ist der Meinung, dass aus bildungspolitischer Sicht zur Qualitätssicherung das heutige Universitätsförderungsgesetz und das Bundesgesetz über die Fachhochschulen zusammen mit den kantonalen Hochschulgesetzen genügen.

Auch der SUK scheint das Nebeneinander verschiedenster Akkreditierungsmöglichkeiten unglücklich. Um Parallelitäten zu vermeiden, sind gemäss ZH, GR und EDK insbes. Weiterbildungen an Universitäten und Fachhochschulen nach den für diese Institutionen geltenden und bereits bestehenden Verfahren zu beurteilen. Die FHSO weist auf die Akkreditierungsregeln für Fachhochschulen hin, welche das BBT zurzeit ausarbeitet.

Der Kanton SG schlägt für den Anfang eine grosszügige Bewilligungspraxis vor, da die Akkreditierung zu einer Konzentration der Weiterbildungsgänge führe.

Kleinere private Institutionen sehen sich in ihrer Existenz gefährdet. Da diese meist keine integrale Weiterbildung anbieten, verlangt die SVKP eine Definition des Begriffes Weiterbildungsgang und schlägt vor, die Formulierung möglichst offen vorzunehmen.

Ausserdem, so merkt die FHSO an, seien die Regelungen des Kapitels 4 derart spezifisch, dass sie auf Stufe Verordnung behandelt werden sollten.

Pro Mente Sana, Zürich, tritt für eine Vertretung der Patienten in der **Psychologieberufekommission** ein. Die SGS-P fordert eine angemessene Vertretung der Dachverbände unter Berücksichtigung von Grösse und Bedeutung der Dachverbände. Die Universitäten fordern eine mehrheitliche Vertretung aus universitären Kreisen.

Übergangsbestimmungen: zu weit gefasst

Fast einstimmig empfehlen die Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu den **Übergangsbestimmungen** äussern, diese zu überarbeiten. Die grosse Mehrheit will restriktivere Bestimmungen. Allgemein herrscht die Meinung vor, dass ein Konsumentenschutz durch die im Vorentwurf vorgesehenen Übergangsbestimmungen nicht garantiert ist. Die Überarbeitungsvorschläge würden eine bestimmte Beraufsausübungsdauer meist ausser acht lassen und für Personen, welche die Anforderungen nicht erfüllen eine Nachqualifikation verlangen, ausgenommen wären Träger von kantonalen Berufsausübungsbewilligungen. (siehe Ergebnisse im Einzelnen: Artikel 50)

Situierung des PsyG

GR, EDK, GL, SG und LU weisen auf eine relativ hohe regulative Dichte hin, insbesondere was die Ziele der Aus- und Weiterbildung anbelangt (GR). Dies führe zu Unübersichtlichkeit und möglichen Überschneidungen mit den Zielvorgaben anderer Bundesgesetze, z.B. dem **Fachhochschulgesetz** (GR).

Auch die KFH weist darauf hin, dass die Weiterbildung an den Fachhochschulen im Fachhochschulgesetz (FHS) geregelt ist und es eine Grundlage biete, anerkannte Titel zu vergeben. Zudem sei die Ausgestaltung der Weiterbildungsgänge Sache der Hochschulen.

So beurteilen EDK und LU die Notwendigkeit des Gesetzes als fraglich. Sie erachten aus bildungspolitischer Sicht das Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz zusammen mit den kantonalen Hochschulgesetzen als ausreichend. Das PsyG widerspreche der **Bologna-Deklaration** in zweifacher Hinsicht: Zum einen in Bezug auf die Funktion Bachelor, Master, zum anderen in Bezug auf die Verkürzung der Studienzeiten.

BS, GDK, AR und SVNP werten positiv, dass das **Bundesgesetz über den Binnenmarkt** (SR 943.02) im Bereich der Psychologieberufe nicht zum Tragen komme und somit keine Nivellierung der Berufsvorschriften nach unten stattfinde. Der SGV begrüsst diese Tatsache, jedoch möchte er das Gesetz so ausgestalten, dass so wenig Detailnormen wie möglich geschaffen werden und soviel Schutz wie nötig vor unqualifizierter Berufsausübung erreicht wird. Die Auswirkungen des PsyG auf die Kantonsautonomie werden vom ZüPP vor dem Hintergrund der verschärften Binnenmarktgesetzes als vergleichsweise moderat eingestuft.

Für den SGV ist das Gesetz vor dem Hintergrund der **Bilateralen Abkommen** bzw. der europäischen Arbeitsmarktsituation notwendig, weil für die qualifizierten einheimischen Berufsleute im europäischen und internationalen Umfeld analoge Rahmenbedingungen gelten sollen. UR betont, dass durch die Regelungen im PsyG keine Benachteiligung der Schweizerinnen und Schweizer im **EU-Raum** bestünde. Neben der europäischen Mobilität, welche durch die Vereinheitlichung ermöglicht werde (auch Coraasp), würde auch die Grundlage für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Psychologie in Wissenschaft und Forschung gefördert; nicht zu vergessen sei die interkantonale Mobilität für die selbstständige Berufsausübung (SVNP). Das Centre Patronal sieht sogar die Notwendigkeit des Gesetzes durch die Entwicklungen in den internationalen Beziehungen insbes. der europäischen Union (Bilaterale Abkommen) begründet. Die Ansiedlung des Berufs des Psychologen auf universitärem Niveau, wird in diesem Zusammenhang vor allem von der UNIL begrüsst, die darin eine Anpassung an andere Länder wie die USA, GB, D, NL und F sieht und eine Erleichterung bei der gegenseitigen Anerkennung und der Personenfreizügigkeit mit Europa feststellt. Die FER begrüsst, dass der Zugang der Schweizer Psychologen auf dem Markt der europäischen Union durch eine Titelerkennung auf Bundesebene erleichtert würde.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (ZG, TG, BS, GL, GDK, AR, AI, AG) betonen, dass die Aussage im Erläuternden Bericht, wonach das **Psychologieberufegesetz kein Schritt hin zu einer Ausweitung des obligatorischen Leistungsbereichs der sozialen Krankenversicherer sein soll**, richtig und wichtig sei. Auch für die CVP ist von grosser Bedeutung, dass das Gesetz keine Zulassung zur Krankenversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorsieht. Die Patientenschutzorganisationen (Pro Mente Sana, Coraasp) verlangen diesbezüglich eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes.

Die SVP befürchtet, dass durch die gewählte Formulierung des Gesetzes ein Präjudiz für eine spätere Leistungsabrechnung zu Lasten der Grundversicherung geschaffen werde. Die Schweizer Krankenversicherer, santésuisse, weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine Weichen in Richtung Ausweitung der Zahl der Leistungserbringer zu Lasten der sozialen Krankenversicherer gestellt werden dürfen. Ein entsprechender Hinweis sei in die Botschaft zu integrieren.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1 Gegenstand

Allgemeines

UR, HAP, FHSO und vipp begrüßen die Gleichstellung der Psychologieausbildung an Universitäten und Fachhochschulen.

Absatz 1

GDK, AR und BS machen geltend, dass Buchstabe a „.....Hochschulen (Fachhochschulen und Universitäten)...“ lauten müsse.

BE möchte Artikel 1 Buchstabe a streichen, weil sie der genügenden Verfassungsgrundlage entbehre.

Der SGV und das Centre Patronal fordern eine Regelung der Gleichwertigkeit der Ausbildung an Universitäten und Fachhochschulen und Transparenz, was die Unterschiede betrifft.

AI möchte präzisieren, dass die Ausbildungsziele nur für diejenigen Fachhochschulen gelten sollen, die eine den Universitäten gleichwertige Ausbildung in Psychologie anbieten.

Die Universität ZH verlangt, dass dazu die Qualität und die Standards der Studiengänge der Fachhochschulen grundlegend verbessert werden müssen.

VD verlangt, dass geprüft wird, ob die Fachhochschulausbildung in Psychologie tatsächlich der entsprechenden Ausbildung an Universitäten gleichwertig ist. Gemäss der UNIL ist eine effektive Gleichwertigkeit zu gewährleisten.

Gemäss der Universität Bern ist lit. e entweder zu streichen oder zu ergänzen mit „zwecks Zulassung zur Berufsausübung“.

Artikel 2 Zweck und Geltungsbereich

Allgemein

SO, TG, BL, BS, NE, NW, SZ, TI, BE, UR, JU, GE, SG, VD, AG, FR, OW, VS, FSP, zahlreiche Mitglieder der FSP darunter auch die SGP, Universität BA, Pro Mente Sana Zürich, SP, Universität FR, Universität GE, FHSO, SPV, SBAP, HAP, SGV, CVP, ZüPP, psyCH, UNIL, KHM, VPB, Universität BE, ATPP, VKS, Universität ZH, GIR, Szondi-Institut, ZFH, SAGKB, EFPP, SGVT, Centre Patronal, SGS-P SVKP, SGGT, SGFBL, SPK, PSZ, SGAP, SGPP, FER und santésuisse ziehen die Grundversion der Variante von Artikel 2 vor.

Oft wird vorgebracht, sie erfülle den Gesetzeszweck (Gesundheitsschutz, Täuschungsschutz) besser und stehe in Einklang mit den Motionen Triponez und Wicki.

Absatz 1

Die FMH, SGPP, SGKJPP und FER verlangen die Streichung von „Psychotherapie“. Alternativ schlägt die SGPP die Begriffe „psychologische Psychotherapie“ oder „psychologische Behandlung“ vor.

Die Charta weist darauf hin, dass Absatz 1 und 2 im Widerspruch zueinander stehen, da sich das Gesetz nicht auf das ganze Gebiet und auf sämtliche Leistungen beziehe. Die gesonderte Nennung der Psychotherapie mache nur Sinn, wenn sie als eigenständiger Beruf im Rahmen des PsyG geregelt werde und sie nicht ausschliesslich als Psychologieberuf verstanden werde.

Das DaS schlägt die engere Formulierung „auf die in diesem Gesetz aufgezählten Psychologieberufe des Gesundheitswesens“ vor statt „Gebiet der Psychologie“. Der „Täuschung und Irreführung“ würde bereits durch die entsprechenden Bestimmungen im StGB Artikel 155 ff., insbes. durch Artikel 156 und 157 Schranken des Handelns gesetzt.

Absatz 2

Zahlreiche Stimmen sind für eine **Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle psychologischen Tätigkeiten**. Der Dachverband FSP und einige ihrer Mitglieder, psyCH und die Universität SG schlagen vor, den Absatz wie folgt zu formulieren: „Es gilt für alle qualifizierten psychologischen Berufstätigkeiten und regelt die notwendige Aus-, Weiter- und Fortbildung der Psychologinnen und Psychologen.“

Sollte diese allgemeine Formulierung verworfen werden, müsse man den **Begriff "im Gesundheitswesen"** streichen (EDK, EFPP, FMH, VPB, LU) und durch **"Psychologieberufe, die Auswirkungen auf die**

Gesundheit des Menschen haben, namentlich...“ ersetzen (BS, NE, NW, SZ, UR, GE, SG, FR, VS, OW, FSP, SGRP, ZFH, ATPP, Universität ZH; GIR, SGVT, SAGKB, SVNP, SFDP, Universität FR, SASP, SGP, SGGT, SGFBL, Universität GE, SPV, SBAP, SKJP, SUK (zieht jedoch die Variante vor), SKS, ZüPP, svg, SGPP, VPZ, vipp, Universität BA (gesundheitsrelevante Auswirkungen) und EFPP (Auswirkungen, welche die Gesundheit betreffen)). SGP und FSP wollen sämtliche Psychologieberufe und fachpsychologischen Tätigkeiten schützen, da alle psychologischen Tätigkeiten Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von Klienten oder Patienten hätten. Über den Geltungsbereich dürften aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit bei den Behörden wie auch beim Publikum keine Unsicherheiten entstehen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung würde ein Grossteil der Psychologen nicht geregelt. Nicht das Arbeitsumfeld sei entscheidend, sondern die Auswirkungen auf die Gesundheit, d.h. massgeblich für die gesetzliche Regelung soll die Relevanz der psychologischen Tätigkeit für die Gesundheit sein (sinngemäss: Universität BE, Pro Mente Sana Genf). Aus diesem Grund bezeichnet die CVP Absatz 2 als unklar und fordert eine neue Formulierung.

Für die Psychologische Fakultät Universität BA ist die Formulierung „Psychologieberufe im Gesundheitswesen“ inakzeptabel; die Verwendung des Titel „Psychologe, Psychologin“ sollte umfassend geregelt werden, da Psychologieberufe im Gesundheitswesen, d.h. mit einer klinisch-psychologischen Tätigkeit, nur einen Teil der Psychologieberufe darstellen, für die eine Hochschulausbildung qualifiziert. Auch für das KHM ist die Beschränkung auf Psychologieberufe im Gesundheitswesen zu eng. Neben der biologisch-psychischen sollte gemäss KHM auch die soziale und wirtschaftlich-existenzielle Integrität vor unzulässiger Beeinträchtigung/Schädigung geschützt werden (moderne Verfassungsinterpretation bezüglich der Definition von Gesundheit).

Die FER ist der Meinung, dass der Begriff „Gesundheitswesen“ Probleme schaffen könnte, weil die Ausübung des Psychologieberufes auch in anderen Bereichen stattfindet.

Der SGVT merkt an, dass es schwierig sei festzustellen, ob eine Tätigkeit Auswirkungen auf die Gesundheit hat. Zudem bestehe die Gefahr, dass etablierte und schützenswerte psychologische Tätigkeiten, wie die Rechts-, Verkehrs-, und Laufbahnpsychologie nicht unter das Gesetz fielen. GE wünscht in diesem Sinne, dass der Schutz auch Kinder- und Jugendpsychologen, Erziehungspsychologen und Notfallpsychologen erfasse.

GR findet es unbefriedigend, dass gemäss Grundversion auch z.B. Gerontopsychologie, Sportpsychologie, psychologische Opferhilfe, Notfallpsychologie unter das PsyG fallen würden. In diesen Bereichen gäbe es zur Zeit weder Aus- noch Weiterbildungen, und es seien auch keine im Begriff, aufgebaut zu werden (GR, GDK, AR, AI, ZG). Durch diese Variante würde der Geltungsbereich definitiv erst durch das Bundesgericht geklärt werden (GR). Die GDK befürchtet eine ausufernde Auslegung und einen erheblich höheren Aufwand für die Kantone als bei der Variante.

Gemäss dem SVB sollte dieser Definition angefügt werden, dass das Gesetz für Psychologieberufe gelten solle, die „unabhängig von medizinischer und psychodiagnostischer Indikation eine psychologische Beratung anbieten“. Paar- und Familienberater und -therapeuten (VEF) seien durch den im Vorentwurf formulierten Geltungsbereich ausgeschlossen.

Die SGS hingegen ist der Meinung, dass dem PsyG nur Berufsfelder des Gesundheitswesens unterstellt werden sollten. Die Tätigkeit „beraten“ sei folglich zu streichen (ebenso Charta und AvenirSocial). Auch sie befürchtet ein faktisches Berufsverbot für psychologie-nahe Berufe.

Der Charta ist nicht klar, welche Psychologieberufe mit der Grundvariante geregelt werden. Sie schlägt folgende Formulierung vor: „Es gilt für Psychologieberufe, die den Gesundheitsberufen und der Heiltätigkeit zuzuordnen sind, namentlich für alle Tätigkeiten, bei denen Personen psychodiagnostischen Untersuchungen unterzogen, psychologisch beurteilt oder behandelt werden“ (ebenso SGAP). Die psychologische Beratungstätigkeit sei nicht diesem Gesetz zu unterstellen. Falls doch, so seien die Bestimmungen so zu gestalten, dass auch Personen mit anderen Grundausbildungen als einem Psychologiestudium zur psychologischen Beratungstätigkeit zugelassen werden können, sofern sie über eine qualifizierte Weiterbildung verfügten. Zudem erscheine es unter dem Gesichtspunkt der Einschränkung des Geltungsbereichs auf Gesundheitsberufe fraglich, ob die Berufe Gesundheitspsychologie, Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie und Laufbahnpsychologie (im Gegensatz zur Rehabilitationspsychologie) zum Geltungsbereich zu gehören hätten.

ZH möchte die Bewilligungspflicht für die Berufsausübung auf diejenigen **Psychologieberufe beschränken, die Patientenkontakt haben** und tatsächlich Krankheiten und gesundheitliche Störungen behandeln (sinngemäss SH). Davon klar zu unterscheiden seien die Tätigkeiten anderer Psychologieberufe, die entweder nur beurteilend und beratend oder gar im Auftrag Dritter tätig werden. In diese Kategorie würden die Gesundheits-, Verkehrs-, Laufbahn- und Rehabilitations-, und zum Teil. auch die Kinder und Ju-

gend- sowie die klinischen Psychologen fallen. In diesem Sinne seien sowohl die Grundversion als auch die Variante von Artikel 2 zu überarbeiten. Im Zweifelsfall zieht ZH die Variante vor. Das C.G. Jung-Institut erachtet es als unzulässig und irreführend, unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes auch psychologische Berufe und Titel schützen zu wollen, die selbstständig nicht heilberuflich tätig sein dürfen (z.B. Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie, Laufbahnpsychologie, Sozialpsychologie, Arbeitspsychologie). Es bestehe aus verfassungsrechtlicher Sicht kein überwiegendes öffentliches Interesse.

BE schlägt vor, die einzelnen Titel auf Verordnungsebene zu regeln.

Absatz 3

Das DaS verlangt den Absatz mit dem Satz „Die Standards für die Weiterbildung in Psychotherapie in diesem Gesetz decken sich mit jenen des MedBG“ zu ergänzen.

FMH, SGPP und FER möchten den Verweis auf das Medizinalberufegesetz (MedBG) bezüglich der Weiterbildung in Psychotherapie streichen.

Absatz 4 neu

Die Charta und KJF schlagen einen neuen Absatz 4 vor, welcher regeln soll, dass die Anforderungen an die Weiterbildung in Psychotherapie im MedBG und im PsyG gleichwertig zu sein haben.

Artikel 2 Variante Zweck und Geltungsbereich

GR, GDK, AR, AI, ZG, EDK, Charta, SGTA, SUK, svg, IBP-Institut und das Institut für Logotherapie und Existenzanalyse bevorzugen die Variante. Damit werde der Geltungsbereich klar auf die dort aufgezählten Tätigkeiten beschränkt. Bei diesen Tätigkeiten sei entweder ein gesundheitspolitisches Interesse an der Regulierung auszuweisen oder es handle sich um Tätigkeiten, die wichtige Aufgaben im Interesse der Gesellschaft erfüllten (GR, GDK, AI, ZG).

Über die im Geltungsbereich aufgeführten und aufzuführenden Psychologieberufe ist man sich uneins: Die SGTA würde sich auf die Bereiche Psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (auch: Institut für Logotherapie und Existenzanalyse, C.G. Jung-Institut), Neuropsychologie und Rehabilitationspsychologie beschränken. Die SUK schlägt vor, die Aufzählung mit den beiden Berufsfeldern Arbeits- und Organisationspsychologie, die einen engen Bezug zur Laufbahnpsychologie aufweisen und der Notfallpsychologie zu ergänzen, welche an Bedeutung gewonnen hat und spezifische durch Weiterbildung zu erwerbende Anforderungen stellt (ebenso SBAP, FER). Der svg nähme die für ihn nicht gesundheitsrelevanten Psychologieberufe der Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie und Laufbahnpsychologie aus der Liste, würde aber die Kinder- und Jugendpsychotherapie hinzufügen, welche wie die Psychotherapie einen eigenständigen Beruf darstellten. Und der Charta erscheint es fraglich, unter dem Gesichtspunkt der Einschränkung des Geltungsbereichs auf Gesundheitsberufe, ob die Berufe Gesundheitspsychologie, Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie und Laufbahnpsychologie in die Liste gehören. Hingegen sei die Rehabilitationspsychologie aufzuführen, weitere Bereiche auf die Liste zu setzen, sei nicht angezeigt. Die LPS bemängelt, dass die Laufbahn- und Rehabilitationspsychologie in der Liste figuriert, da man zur Ausübung dieses Berufes nicht Psychologe sein müsse. Das DaS würde, weil die Gefahr der Verwässerung der Berufsbezeichnungen „Laufbahn- und Rehabilitationspsychologie“ und „Laufbahn- und Berufsberatung“ gegeben sei, die Laufbahnpsychologie aus der Liste streichen und wünscht die explizite Nennung der Kinder- und Jugendpsychotherapie.

Das C.G. Jung-Institut bemerkt, dass die aufgeführten Psychologiebereiche (mit Ausnahme der Psychotherapie) nicht zu therapeutischen Handlungen berechtigen und somit nicht unter dem Begriff „Gesundheitsschutz“ eingeordnet werden könnten. GL fügt an, dass Psychotherapeuten und Neuropsychologen, die selbstständig tätig sind, anders behandelt werden sollen als nur beratend tätige Gesundheits-, Rechts-, Verkehrs-, Laufbahn- und Rehabilitationspsychologen sowie die klinischen Psychologen und zum Teil die Kinder- und Jugendpsychologen. GL lehnt für diese Berufsgruppen eine Bewilligungspflicht strikte ab.

Vertreter der Gerontopsychologie beantragen, auch die Gerontopsychologie nach Einführung einer entsprechenden Ausbildung als Psychologieberuf dem Psychologieberufegesetz zu unterstellen.

Die FHSO weist darauf hin, dass die in der Variante aufgelisteten Psychologiefelder keineswegs immer die Beratung, Diagnose oder Behandlung von Personen einschliessen. Die Auflistung gehe von einer statischen Vorstellung der Psychologie und der psychologischen Fragestellungen aus.

SH bezeichnet das Gesetz hier als übersichtlicher als in der Grundvariante zu Artikel 2. SH kritisiert aber, dass auch hier die Beratung gesunder Personen unter eine Bewilligungspflicht gestellt würde. SH wünscht, dass beide Versionen in dieser Hinsicht überarbeitet werden.

SO, JU, ATPP, VKS, SAGKB, SVNP, SGVT, Universität FR, SGGT, SGFBL, Universität GE, SVKP, FSP, GhypS und vipp finden, die Variante schaffe eine willkürliche Trennung von qualifizierten Psychologen in solche mit geschützten und ungeschützten Titeln. Allgemein wird bemängelt, dass dadurch um Hilfe suchende Klienten und Patienten keine eindeutige Orientierungshilfe geboten würde, was zur Folge hat, dass Lücken im Patientenschutz entstünden (sinngemäss ZFH, LU, BL, FSP, CVP, Universität SG).

Auch BL ist der Meinung, eine abschliessende Liste psychologischer Tätigkeiten und eine Beschränkung auf Psychologieberufe im Gesundheitswesen erfülle die allgemeine Zielsetzung nicht. Die CVP argumentiert sinngemäss, dass die Variante der Transparenz nicht förderlich sei und dass andere Berufsfelder auch in Betracht gezogen werden müssten. Für die FSP ist eine abschliessende Auflistung nicht sinnvoll; sie lehnt sie mit aller Schärfe ab, da das Gesetz für viele Psychologen und Psychologinnen, die gesundheitsrelevante Tätigkeiten ausübten (psychologische Opferhilfe, Psychotraumatologie, Gerontopsychologie, Notfallpsychologie), nicht gelten würde und somit der Gesetzeszweck nicht erfüllt würde. Zudem gäbe es keine Änderung der Situation „selbsternannter Psychologen“. Die Regelung stehe im Widerspruch zu den Motionen Triponez und Wicki (auch SKJP), zu den Vorschlägen der Expertenkommission sowie zu den Zielen der Berufsverbände. Die Universität SG führt an, dass es in der Organisationspsychologie einerseits gesundheitsrelevante Tätigkeitsbereiche gäbe, andererseits auch weniger gesundheitsrelevante Tätigkeiten, welche jedoch durchaus auch Gesundheitsaspekte aufwiesen. Das Beispiel der Organisationspsychologie zeige, dass die Variante zu einem fast unlösbaren Abgrenzungsproblem führe.

Die KHM kritisiert die Entstehung der Liste, welche auf arbiträre Weise durch Interventionen der Interessenvertreter entstanden sei. Ausserdem sei sie rechtstechnisch rigide, weil eine Gesetzesänderung notwendig wäre, um die Liste zu ändern.

Die Variante erachten verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende als zu grosse Einschränkung des Geltungsbereichs und lehnen sie deshalb ab (AG, VD, OW, VS, SGPP, santésuisse, UNIL). Die UNIL begrüsst stattdessen eine Liste gemäss Artikel 28, die zwischen selbstständiger und unselbstständiger Berufsausübung unterscheidet. In der Variante wird (gemäss Universität BA und SP) wiederum nur ein Teil der Psychologieberufe aufgeführt. Die SGVT verwirft die Variante, weil sie Dienstleistungen ausschliesst, wie die der Gerontopsychologie, psychologischen Opferhilfe, Psychotraumatologie und Notfallpsychologie (auch santésuisse), welche ebenso gegen Täuschung und Irreführung geschützt werden müssten.

Die FER möchte keine weiteren Spezialisierungen schaffen. Ausserdem würden in der Variante die Berufsrichtungen Arbeitspsychologie und Notfallpsychologie vergessen. Die Studentenvereinigung psyCH würde andere gesundheitsrelevante Bereiche wie zum Beispiel die Alterspsychologie, Arbeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Ernährungspsychologie, Notfallpsychologie, Organisationspsychologie, pädagogische Psychologie, psychologische Opferhilfe, Sportpsychologie und andere Berufsgruppen vermissen, die nicht geschützt wären. Ausserdem ausdrücklich abgelehnt wird die Variante von: HAP, SBAP, SASP, NW, Universität FR, SGGT und santésuisse.

Die FER kritisiert die Bemerkung im erläuternden Bericht, wonach die Rechtspsychologie psychologische Erkenntnisse für Versicherungen zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nutzen könne. Dies sei den Medizinalberufen vorbehalten

Die SPK schlägt vor, die Bereiche in den Verordnungen zum Gesetz zu regeln.

Absatz 3 Variante

Absatz 3 schaffe die Möglichkeit, den Geltungsbereich bei Bedarf auszudehnen, womit die notwendige Flexibilität gegeben sei (GDK, AI, ZG).

Die EFPP und SGAP ergänzen durch: „Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Standards für die Weiterbildung in Psychotherapie in diesem Gesetz und nach dem MedBG die gleichen sind.“ Die FMH schlägt vor, die Bundesratskompetenz in Absatz 3 der Variante zu streichen.

Das KHM kritisiert insbesondere die ungenügenden Vorgaben für den Bundesrat: statt Auswahlkriterien wird auf die nur impliziten Anforderungen in Abs. 2 der Variante verwiesen.

Absatz 4 Variante

Die FMH, SGPP und FER möchten den Verweis auf das MedBG bezüglich der Weiterbildung in Psychotherapie streichen.

Absatz 5 Variante neu

Charta und KJF schlagen vor, im Gesetz zu regeln, dass die Anforderungen an die Weiterbildung in Psychotherapie im MedBG und im PsyG gleichwertig zu sein haben.

2. Abschnitt:

Definition sowie allgemeine Ziele der Aus-, Weiter- und Fortbildung

Artikel 3 Definition der Aus-, Weiter- und Fortbildung

Allgemein

UR und vipp unterstützen die Formulierungen und betonen, dass es wichtig sei, dass neben der Hochschulausbildung auch die berufliche Weiterbildung und die Fortbildung aufgeführt seien. Vipp schlägt vor, den Begriff „Praxisbezug“ aufzunehmen, da die Berufsausübung zentral sei.

Absatz 1

KJF und VPB unterstützen das Erfordernis einer „Hochschulausbildung in Psychologie“ als Grundausbildung.

Die Charta präzisiert „Psychologieberufe“ mit „von den in diesem Gesetz bezeichneten Psychologieberufen“.

Absatz 2

Die SGTA formuliert „Berufsausübung im betreffenden Psychologieberuf“ in „Ausübung eines psychologischen Berufs“ um.

Die UNIL weist darauf hin, dass eine generelle Beschränkung auf den Master-Abschluss problematisch sei, auch wenn die Regelung für gewisse Tätigkeiten plausibel erscheine, da gemäss Bologna-Deklaration ein Bachelor eine arbeitsmarkt-relevante Qualifikation sein sollte. Es sei zu prüfen, ob und wie ein Bachelor-Abschluss, allenfalls mit einer entsprechenden Weiterbildung, für bestimmte Aufgaben qualifizieren könne.

Die Universität BE betont, dass der Absatz zum Ausdruck bringe, dass sich Wissenschaft, Forschung und Lehre nicht den Anliegen der Psychologieberufe zu unterwerfen hat.

Das Szondi-Institut möchte den Absatz streichen.

Absatz 3

Die SGTA formuliert neu: „Die Weiterbildung erlaubt die Spezialisierung und ist als Berufsausbildung konzipiert.“

Das Szondi-Institut möchte den Absatz streichen.

Absatz 4

Das Szondi-Institut möchte den Absatz streichen.

Artikel 4 Allgemeine Ziele der Aus- und Weiterbildung

BE moniert, dass dem Bund die Kompetenz fehle, die Ziele und Anforderungen für die Hochschulausbildung zu regeln. BE, SH und das Szondi-Institut beantragen, diese Bestimmung zu streichen. UR unterstützt diese Bestimmung grundsätzlich. Wichtig erscheint UR, dass neben der Hochschulausbildung auch die berufliche Weiterbildung und die lebenslange Fortbildung aufgeführt werden.

ZH, ZFH und die SUK vertreten die Meinung, dass das PsyG eine relativ hohe Dichte an Zielvorgaben aufweise und befürchten eine Überschneidung mit dem Fachhochschulgesetz (FHSG), was gemäss SUK während einer gewissen Übergangszeit in der Umsetzung und Überprüfung der Ziele Schwierigkeiten verursachen könne. Die SUK schlägt vor, sich auf das Wesentliche zu beschränken, auch weil allzu detaillierte Zielvorgaben im Bundesgesetz verfassungsrechtliche Bedenken weckten. Der SBAP empfiehlt die Zielkataloge (Art. 4, 6,11) auf ihre Griffigkeit und praktische Relevanz zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, um eine Überreglementierung zu umgehen. Dabei soll das PsyG im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften des MedBG sein.

Das C.G. Jung-Institut kritisiert die Vermischung von Aus- und Weiterbildung in Artikel 4 und die Verwendung des Begriffs „Patienten“, deren Krankheitsbehandlung einer Weiterbildung bedürfe. Während

FMH, SGPP und FER die Bezeichnung „Patient“ dem rein medizinischen Bereich zuordnen (er soll hier gestrichen werden), würde die SGTA die Bezeichnung „Klientinnen und Klienten“ streichen. Der SFDP verlangt, dass die formulierten Ziele sichergestellt werden (ebenso SGV) und mit der Berufszulassung verknüpft werden.

Die Charta präzisiert „Psychologieberufe“ mit „für die diesem Gesetz unterstehenden Psychologieberufe“.

Buchstabe a

Die Charta möchte eine Erläuterung zum Begriff „psychologisch betreuen“, um nicht eine fließende und unklare Grenze zur Behandlung von Patienten und Patientinnen zu eröffnen. TI, schlägt vor, „...zu behandeln und/oder...“ einzufügen. Die SGS-P würde die Formulierung „psychologisch zu behandeln“ wählen. ZH und GR schlagen vor, „qualitativ hoch stehend“ durch „dem Stand der Wissenschaften entsprechend“ zu ersetzen.

Von ärztlicher Seite: Gemäss der APPM gehören zu einer modernen Psychotherapie auch psychosomatische sowie die pharmakologische Therapie. Sie schlagen vor, im PsyG konsequent von psychologischer Psychotherapie zu sprechen. Die FMH und FER empfinden die Formulierung „prise en charge psychologique complete“ als zu vage und möchten eine Präzisierung, die die Medizin ausschliesst.

Buchstabe e

Die SGPP ist der Meinung, dass der Begriff „Gesundheitswesen“ analog Artikel 2 mit „Gesundheitsbereiche“ oder „Gesundheitsfragen“ ersetzt werden sollte. Die FMH würde Buchstabe e wegen Vermischung mit dem medizinischen Bereich streichen.

Buchstabe f

Die SGPP ersetzt „ihrer Berufstätigkeit“ mit „ihrer **psychologischen** Berufstätigkeit“.

3. Abschnitt: Titelschutz

Artikel 5 Titelschutz

Allgemeines

GKD, SH, BS, AR und AI begrüßen diese Bestimmung im Sinne des Patientenschutzes.

Über die Ausgestaltung des Titelschutzes gehen die Meinungen auseinander: SO und FHSO wünschen, dass sich auch Bachelor Absolventinnen und Absolventen sowie Personen mit dem IAP-Diplom Psychologin bzw. Psychologe nennen können. Sie möchten die Titel mit BA bzw. MA ergänzen.

VD findet die Bestimmung wenig klar und zieht eine Formulierung durch die Berufsorganisationen vor. Die SGS ist überzeugt, dass ein Titelschutz mit genaueren Berufsbezeichnungen das Anliegen (Schutz vor Täuschung und Irreführung) ausreichend erfüllen würde. Gemäss KFH würde eine einfachere Regelung in dem Sinne, dass sich nur Psychologe nennen darf, wer ein entsprechendes Hochschulstudium absolviert hat, ausreichen. Sie weist auf die Titelregelung im FHSG (und Verordnungen) und durch die CRUS bzw. SUK im universitären Bereich hin.

Die FG POP befürwortet, dass im Vorentwurf PsyG kein genereller Titelschutz etabliert wird und dass man sich auf das Gesundheitswesen beschränkt. Die Studentenvereinigung psyCH hingegen ist der Meinung, dass diese Regelung geradezu zum Missbrauch der Begriffe ausserhalb des Gesundheitswesens verleite, der Titelschutz müsse für alle qualifizierten psychologischen Tätigkeiten gelten.

Die SGIPA befürchtet, dass historisch gewachsene und etablierte Berufsbezeichnungen (wie individualpsychologische Beratung) für Personen ohne Hochschulabschluss verboten werden könnten. Dies käme einer Bevorteilung der Psychologieberufe gleich und würde langjährige psychologische Beraterweiterbildungen desavouieren. Sie schlagen eine Ausnahmeregelung vor.

Der SGV findet, dass der Titelschutz-Artikel zu stark auf die Psychotherapie ausgerichtet sei und auf seine Konsistenz zu Artikel 28 (selbstständige Berufsausübung) hin geprüft werden müsse. NE schlägt eine kohärente Umformulierung zu Artikel 28 vor.

Die SUK verlangt ausdrücklich eine gezielte Information durch die Behörden, damit die Regelung auch ihre Wirkung erzielen könne.

Absatz 1

SUK, GR, ZH, SO, ZFH und FHSO machen darauf aufmerksam, dass die Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen gestützt auf das FHSG einen Bachelor in angewandter Psychologie vorsieht. Das PsyG hingegen spreche dem Bachelor jegliche Funktion ab (auch FHSO). Die FHSO ist der Meinung, dass der Titel „Psychologin oder Psychologe“ Personen mit Bachelor-Abschluss nicht vorenthalten werden könne. Die KFH macht darauf aufmerksam, dass die Regelung nicht Bologna-konform sei. Die SUK verlangt diesen Widerspruch zu beheben. Die Kantone GR und ZH machen geltend, dass diese Bestimmung der Regelung der CRUS für eine einheitliche Benennung der Studienabschlüsse anzupassen sei. Das Psychologische Institut der Universität ZH schlägt folgenden Zusatz vor: „Gemäss der von der Schweizerischen Rektorenkonferenz am 14. Mai 2004 verabschiedeten Regelung für die einheitliche Benennung der universitären Studienabschluss im Rahmen der Bologna-Reform ist bei der Benennung der Studienabschlüsse (Bachelor und Master) obligatorisch der wissenschaftliche Bereich (oder der methodische Zugang) und der Name der Herkunftsinstitution anzugeben.“

Die Universität FR begrüsst die Regelung und bezeichnet die Formulierung als wichtigen Fortschritt.

Die FSP, SGVT und SGGT würden anfügen: „...und bei der Berufsbezeichnung das Adjektiv psychologisch und seine Verbindungen verwenden“.

Die FHSO würde neben dem Master oder Lizentiat als anerkannte Hochschulabschlüsse auch das Diplom und den Bachelor nennen. Der SBAP schlägt eine redaktionelle Anpassung vor, da nur die Verwendung des Substantivs „Psychologin bzw. Psychologe“ geregelt werde, der Titelschutz müsse sich aber auch auf zusammengesetzte Berufsbezeichnungen in den übrigen Psychologieberufen (ohne Weiterbildungstitel) erstrecken.

Die SGTA (Zürich) und das C.G. Jung-Institut möchten den Absatz streichen: Es gehe um den Schutz eines Titels, der bei anderen Studienabschlüssen auch nicht geschützt sei (SGTA, Zürich). Das C.G. Jung Institut ist der Meinung, dass ein Titelschutz für Psychologen verfassungsrechtlich nicht zu vertreten sei. Auch für die SGAP und die Charta kann sich ein Titelschutz nur auf psychologische Berufe beziehen, die als Gesundheits- und Heilberufe zu verstehen sind. Gemäss Charta ist zu prüfen, ob Absatz 1 haltbar sei und ob nicht vielmehr nur die Weiterbildungstitel unter Schutz gestellt werden sollten. In diesem Sinne schlägt das DaS folgende Formulierung vor: „...und die entsprechende Weiterbildung hat, darf sich mit einem in diesem Gesetz aufgezählten Psychologieberuf des Gesundheitswesens nennen.“

NE schlägt eine zu Artikel 28 kohärente Umformulierung vor.

Absatz 2

GDK, AR und AI schlagen vor, für jeden der in Artikel 2 Buchstabe b - h genannten Berufe einen Titel zu schaffen und verbindlich vorzuschreiben. NE schlägt eine Umformulierung vor. SG wünscht eine Klarstellung: Wer einen eidgenössischen Weiterbildungstitel erworben hat, darf eine bestimmte Berufsbezeichnung verwenden.

Die FSP und SGVT schlagen neu folgende Formulierung vor: „Wer einen nach diesem Gesetz anerkannten Weiterbildungstitel erworben hat, darf zudem die Zusammensetzungen aus dieser Fachrichtung und die Berufsbezeichnung Psychologin bzw. Psychologe verwenden.“

Die SGKJPP verlangt an dieser Stelle eine explizite Formulierung zur eidgenössischen Anerkennung der Weiterbildungstitel.

Gemäss SGVT ermöglicht die Regelung in Absatz 2 weiterhin Titelbezeichnungen, welche nicht der Intention des Gesetzes entsprechen (z.B. Körpertherapeut, analytischer Therapeut, Praxis für Verhaltenstherapie).

Buchstabe a

Da zu einer modernen Psychotherapie auch die psychosomatische sowie die pharmakologische Therapie gehören, welche durch Psychologen nicht durchgeführt werden, sei der Titel Psychotherapeut nicht korrekt (APPM). Die APPM und SGPP schlagen vor, konsequent von psychologischer Psychotherapie zu sprechen. Auch FER, EFPP und FMH würden Buchstabe a streichen. FMH und FER möchten die Psychotherapie gesondert regeln.

Buchstabe b und c

Auch hier soll, wie die EFPP empfiehlt, der Titel Psychotherapeut oder Psychotherapeutin gestrichen werden und allein der Titel, der sich aus Fachrichtung und Titel zusammensetzt, zugelassen werden, d.h. psychologische Psychotherapeutin oder psychologischer Psychotherapeut.

Die Charta und das Institut für Logotherapie und Existenzanalyse machen geltend, dass b und c gestrichen werden sollen, weil Adjektive, die Teil der Alltagssprache seien, nicht unter Schutz gestellt werden könnten. Man würde eingebürgerte Bezeichnungen wie Parapsychologie oder individualpsychologischer

Berater (die Beratungstätigkeit stützt sich auf die Methode) verbieten und gemäss Artikel 48 unter Strafe stellen.

Wegen zu weit gehenden Schutzes wollen auch die SGAP, DaS, svg (nur c), CSP (nur c) die Bestimmung streichen.

Absatz 3 neu

Die SGVT schlägt folgende zusätzliche Regelung vor: „Personen, welche gemäss PsyG die Berufsbezeichnung Psychologe bzw. Psychologin nicht tragen dürfen, sind nicht berechtigt, Bezeichnungen wie Beratung, Praxis, Therapeut u.a. zusammen mit dem Wort Therapie/therapeutisch oder einer psychologischen Fachrichtung zu verwenden (z.B. Beratungsstelle für analytische Therapie oder Therapeutische Praxis).

2. Kapitel: Hochschulausbildung

Artikel 6 Ziele

Allgemeines

BE vertritt die Meinung, dass dem Bund die Kompetenz fehle, Ziele und Anforderungen an die Hochschulausbildung zu regeln. Die Kantone BE und SH möchten diese Bestimmung streichen.

Die ZFH bemängeln die hohe Dichte an Zielvorgaben und die Überschneidungen mit dem Fachhochschulgesetz, welche die Umsetzung und Überprüfung der Ziele erschweren.

Der VKS, BL, SFDP, SGV und die Universität BA möchten sicherstellen, dass die Ausbildungsziele erreicht werden, sowohl für in- als auch für ausländische Hochschulabschlüsse (BL) und als Voraussetzung für die Berufszulassung (SFDP) oder Weiterbildung (SGP, BL: Berufsbildung). SGP und GHypS verlangen eine Qualitätskontrolle auch auf Stufe der Ausbildung. Die SGP möchte dies in einem neuen Absatz verankern. Die SGP verlangt, dass die Ausbildung an einer Hochschule nicht als Voraussetzung für die Weiterbildung anerkannt wird, wenn diese die Anforderungen der Grundausbildung auf Dauer nicht erfüllt.

Das C.G. Jung-Institut, KJF (Buchstabe b und d) und das DaS stellen eine Vermischung von Zielen der Hochschulausbildung mit denen von Weiterbildungen fest (SGTA: mit den Zielen der Berufsbildung). Die SUK vermisst die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten, im Sinne der Erarbeitung und wissenschaftlichen Aufarbeitung der Erkenntnisse. Das KHM bedauert die weniger stringente Regelung bezüglich eidgenössischer Koordination im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung im Vergleich zum Entwurf MedBG.

Der SBAP empfiehlt, die Zielkataloge (Art. 4, 6, 11) auf ihre Griffbarkeit und praktische Relevanz zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, um eine Überreglementierung zu umgehen. Dabei solle das PsyG im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften des MedBG sein.

Absatz 1

Die Universität GE bezeichnet die Begriffe „*vécu humain*“ und „*vécu*“ als zu vage, sie seien zu streichen (ebenso in Absatz 2).

Absatz 2

Da es unmöglich sei, all diese Befähigungen in einer Person zu vereinen, sollte der einführende Satz vor der Liste sinngemäss geändert werden (Universität GE).

Der Absatz 2 sei wegen fehlender Durchsetzung, Überprüfbarkeit und Sanktionierbarkeit zu streichen (Szondi-Institut).

Buchstabe a

Der VPB und Charta weisen darauf hin, dass die heilkundliche Behandlung Absolventen und Absolventinnen einer Psychotherapieweiterbildung vorbehalten bleibe (ebenso die svg bezugnehmend auf die Formulierung: „...gesundheitsfördernd gezielt zu beeinflussen oder zu verändern.“)

TI schlägt folgende Umformulierung vor: „...mit wissenschaftlich **abgestützten** und in der Praxis bewährten psychologischen Methoden...“.

Die FMH möchte „*favorisant la santé*“ streichen.

Die Universität GE weist darauf hin, dass nach „*modifier*“ und „*santé*“ Kommas einzufügen seien. Zudem sei das zweite „*ou*“ mit „*et*“ zu ersetzen: „...**et** éprouvées par la pratique.“

Buchstabe b

TI schlägt Umformulierung vor: „...sowie über die Abweichungen von der Norm und **Krankheiten** in diesen Bereichen...“. Die Universität GE würde „*évolution*“ durch „*développement*“ ersetzen.

Das DaS meint in diesem Zusammenhang, dass als Ziel der Hochschulausbildung lediglich der Erwerb von wissenschaftlichen Erkenntnissen festgelegt werden könne, da die berufspraktische Weiterbildung fehle.

Buchstabe c

TI schlägt vor: "...fachlich kompetent zu handeln und im interdisziplinären Kontext zu kooperieren...".

Buchstabe d

Die FMH stört sich am Begriff „lutte contre les maladies“ (Krankheitsbekämpfung). Das DaS würde dieser Tätigkeit der Weiterbildung zuordnen, weil die berufspraktische Weiterbildung in der Ausbildung fehle.

Buchstabe f

Die GDK und AR führen an, dass "...und das Berufsgeheimnis wahren..." gestrichen werden könne.

Absatz 3

Die Universität BE wünscht einen Zusatz, der die Autonomie der Hochschulen in Wissenschaft, Forschung und Lehre gewährleistet.

Artikel 7 Anforderung an die Hochschulausbildung

Allgemeines

Es wurden einige Stimmen laut, die fordern, dass die gestellten Anforderungen sichergestellt werden sollten.

Die SASP unterstützt die Anforderungen, die an die Hochschulausbildung gestellt werden.

Die CRUS begrüsst diese Bestimmung, die den Hochschulen die Kompetenz zuspreche, die Ausbildung zu regeln und ihre Qualität zu garantieren. Der Kanton GE heisst diese Bestimmung grundsätzlich gut. Die Hochschulen sollen jedoch Garanten der Qualität bleiben.

BE findet, dem Bund fehle die Kompetenz, eine solche Bestimmung zu erlassen und beantragt die Streichung von Artikel 7.

Absatz 1

UR, SG, BS, Universität BA, SGV, Universität GE, CVP, vipp, Universität ZH und SVKP möchten (durch die Hochschulen) **sicherstellen, dass die Ausbildungsziele des Gesetzes tatsächlich erreicht werden** (siehe auch Art. 6 und Art. 7 Abs. 5 (neu)). Die Universität ZH und die SVKP verlangen, dass die Hochschulabschlüsse regelmässig hinsichtlich der Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz überprüft werden und dass der Bundesrat zu diesem Zweck eine fachlich kompetente Kommission einsetzt. Absolventinnen und Absolventen mit einer ungenügenden Ausbildung sollten deshalb nur mit **Nachqualifikation** für die Berufsausübung gemäss diesem Gesetz zugelassen werden (UR, AI sinngemäss, Universität BA, VKS, SVNP, vipp). Das EDI sollte zumindest feststellen können, dass eine Ausbildung ungenügend ist (Universität GE).

FR möchte nur diejenigen Hochschulabschlüsse anerkennen, die den Anforderungen des UFG und des FHSG entsprechen. ZG wünscht, dass Absolventinnen und Absolventen, die Hochschulausbildungen absolviert haben, die Artikel 7 nicht entsprechen, sich nicht Psychologin oder Psychologe nennen dürfen (entsprechende Ergänzung in Art. 27).

So beurteilen einige Vernehmlassungsteilnehmende (BS, NE, NW, GR, TI, GDK, AR, VD, AG, FR, ZH, ZG, EDK, OW, ATPP, Universität ZH, SAGKB, SGVT, Universität FR, SGS-P, Centre Patronal, SVKP, Universität GE, SGGT, SKJP, SUK, CVP, SKS, ZüPP, Universität SG, FSP, VPZ, UNIL, santésuisse, vipp) **die Formulierung „möglichst gut“** als zu **unklar** und wünschen eine Streichung (oder machen einen sinngemässen Formulierungsvorschlag).

Das C.G. Jung-Institut und das DaS verlangen, dass die Einschränkung auf die Gesundheitsberufe hier explizit zu machen sei.

VS möchte die Kann-Formulierung streichen und ersetzen durch: „atteignent les objectifs...“.

Die Universität BE stellt auch hier einen Eingriff in die Hochschulautonomie fest und will Absatz 1 und 2 ersatzlos streichen. Die Formulierung sei zwar so gewählt, dass die verfassungsmässige Kompetenz der Kantone in der Hochschulausbildung vorderhand gewährleistet bleibe, der ausgeübte Druck zur Berücksichtigung der Anliegen der Berufsausübung sei jedoch klar erkennbar.

Absatz 2

Die Regelung wird allgemein wegen der beiden Begriffe **„psychologienahe Hochschulabschlüsse“** und **„unter angemessenen Bedingungen“** als **unpräzise** empfunden. EDK, SUK, SG, HAP, SVG und

SGKJPP verlangen eine Erläuterung bzw. Konkretisierung des Begriffes "psychologienahe Hochschulabschlüsse". Die CVP möchte, dass der Absatz gestrichen oder klarer formuliert wird.

TG bezeichnet die Bestimmung als unklar und schlägt vor zu verlangen, dass Vorkenntnisse angemessen berücksichtigt werden.

GR, ZFH und FHSO verstehen nicht, weshalb Inhaberinnen und Inhabern psychologienaher Hochschulabschlüsse eine verkürzte Ausbildung in Psychologie ermöglicht werden sollte. Sie sind grundsätzlich der Meinung, dass für Psychologieberufe ein ganzes Psychologiestudium Voraussetzung sein soll. Die Öffnung dürfe nicht dazu führen, dass durch grosszügige Anrechnung von Ausbildungsteilen anderer Studienrichtungen der Gesundheitsschutz in Frage gestellt werde (ZFH, SUK).

Die vKJp schlägt vor, als psychologienahe Hochschulabschlüsse Pädagogik, Pädagogische Psychologie, Heilpädagogik und Sozialpädagogik aufzuführen.

Der SBAP befürchtet, dass die vorgeschlagene Lösung die bildungspolitischen Auseinandersetzungen der vergangenen Jahre wieder aufflammen lassen würde und empfiehlt, den Absatz zu streichen. Sollte er beibehalten werden, plädiert er dafür, einzig Masterabschlüsse in Soziologie und Pädagogik in Betracht zu ziehen. Die FSP möchte, dass bei einer Neuformulierung der Qualitätsanspruch Master/Lizenziat nicht unterlaufen wird und dass sie die Zustimmung der Universitäten findet.

Für den VPB, die SGTA Zürich, das C.G Jung-Institut, die SGAP, das DaS und die Charta hingegen ist „psychologienaher“ sogar begrifflich zu eng gefasst und durch „anderer“ zu ersetzen. Dies würde auch dem Zweck der Bologna-Reform entsprechen.

VPB, PSZ, SGAP und die Charta verweisen auf die so genannte **„Fensterlösung“ des Expertenentwurfs** (siehe allgemeine Bemerkungen), die gewählte Formulierung sei zu vage (PSZ). Neben der Wiederaufnahme dieser Lösung sieht die Charta die Möglichkeit eines postgradualen Ergänzungsstudiums für den Zugang zur Weiterbildung in Psychotherapie (Antrag Charta). Für die Psychotherapie sei es notwendig, dass der interdisziplinäre Zugang gewährleistet sei. Die SGS möchte die Hochschulen zur Aufnahme von Inhabern und Inhaberinnen von psychologienahen Hochschulabschlüssen (zu angemessenen Bedingungen) verpflichtet. Für den SPV ist entscheidend, dass der Zugang zu den Masterstudiengängen in Psychologie auch für fachfremde Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen aus anderen sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen garantiert ist. Die psychologische Fakultät der Universität Basel verlangt für die Zulassung zum Masterstudium ein erfolgreich abgeschlossenes universitäres Bachelorstudium in Psychologie. Die Zulassung zur Weiterbildung liege in der Verantwortung der jeweiligen Programme.

Die Universität BE lehnt wegen der unklaren Formulierung „zu angemessenen Bedingungen“ und wegen der unklaren Konsequenzen für die Hochschulen den Absatz 2 ab.

Die SUK sieht Verbesserungsmöglichkeiten in der franz. Übersetzung der folgenden Passage: „aux titulaires de diplômes des hautes écoles apparentés à la psychologie.“ Sie schlägt ausserdem vor, einen Hinweis auf die Bologna-Richtlinien der SUK im Botschaftskommentar aufzunehmen.

Absatz 3

Die SASP, SKJP und die Universität SG unterstützen insbes. das Erfordernis eines Abschlusses auf Lizenziats- oder Masterstufe. In diesem Zusammenhang wurde wiederholt auf den Bachelor-Abschluss, der auch einen Hochschulabschluss darstellt, verwiesen.

Die FDP und die FHSO wünschen sich die Nennung des Bachelor. Die FG POP vertritt die Meinung, dass für die Psychotherapie als eigenständigen Beruf weiterhin gewährleistet sein müsse, dass auch Absolventinnen anderer Grundstudiengänge zu ergänzendem psychotherapie-relevantem Grundlagenwissen gelangen können, was dem Prinzip der horizontalen Mobilität zwischen wissenschaftlichen Disziplinen, welche durch die Bologna-Reform gefördert werden soll, entspräche. Der Verweis auf das Bologna-Modell genüge hier nicht. Das KHM hingegen beantragt, den Passus „im Sinne des Bologna-Modells“ zu streichen, da es sich lediglich um ein Modell handle, das aus formalen und pragmatischen Gründen nicht in einen Gesetzestext aufgenommen werden könne. Der SBAP meint, dass das FHSG (das für die Fachhochschulausbildung angewandte Psychologie Anwendung findet) lediglich vorschreibe, dass ein Bachelorabschluss in der Regel zur Berufsausübung befähigen solle. (Zudem solle das Lizenziat nicht als ordentlicher Hochschulabschluss gelten, da dieses Ausbildungskonzept ohnehin aufgegeben werde)

Absatz 4

Der SBAP unterstützt, dass die Hochschulen ausdrücklich zur Qualitätssicherung verpflichtet werden.

Absatz 5 neu

VS, OW, NW, VD und NE schlagen einen **zusätzlichen Absatz 5** vor, wonach das EDI die Ausbildungsgänge beaufsichtigen (NW) und wenn nötig, Massnahmen ergreifen soll. GIR, ATPP, Universität ZH,

SVNP, SGVT, Universität FR, SGS-P, Centre Patronal, Universität Genf, SVKP, SGGT, SGFBL, VD, SKJP, ZüPP, Universität SG, FSP, OW, santésuisse, vipp, SVB und Charta schlagen sinngemäss vor, dass der Bundesrat bzw. das EDI eine Ausbildung an einer Hochschule nicht als Voraussetzung für die Berufsausübung im Sinne dieses Gesetzes anerkennen soll, wenn die Ausbildung den Anforderungen gemäss diesem Gesetz nicht genügt. Der Dachverband FSP unterstützt diesen Inhalt, weil dadurch der Gesetzgeber auch der verfassungsmässigen Zuständigkeit der Kantone für die Ausbildung Rechnung trage.

Artikel 8 Bezeichnung von Hochschulabschlüssen in Psychologie

Die CRUS begrüsst diese Bestimmung. TI hingegen findet, man sollte diesen Artikel streichen, da in den Bestimmungen der SUK bereits die genaue Angabe des Faches vorgesehen sei. Die SUK selber weist darauf hin, dass aus der Bezeichnung hervorgehen müsse, ob es sich um ein universitäres Hochschulstudium oder um ein Studium an einer Fachhochschule handle. VD, Centre Patronal, SVKP, UNIL und SGV verlangen, dass die Unterscheidung zwischen universitären Titeln (Bachelor und Master of Science in Psychology) und solchen von Fachhochschulen (Bachelor of arts in psychology) klar gemacht werden müsse. Die HAP weist darauf hin, dass einzig die Verwendung der Bezeichnungen Bachelor und Master of Science adäquat seien. Der SBAP empfiehlt, die Hochschulen zu verpflichten, eine Harmonisierung der Abschlussbezeichnungen vorzunehmen oder sich auf Bachelor und Master of Science festzulegen. Die SGTA möchte den Artikel streichen.

Artikel 9 Anerkannte inländische Hochschulabschlüsse

Die CRUS begrüsst diesen Artikel.

Die GDK, AR und ZG sind der Meinung, dass ein Massstab dafür fehle, welche Lizientiate und Masterabschlüsse im Sinne des Gesetzes anzuerkennen seien.

FR schlägt eine Formulierung vor, wonach diejenigen Hochschulabschlüsse anerkannt werden sollen, welche die Anforderungen des FHSG und des UFG erfüllen. Die SUK argumentiert, dass die auf das FHSG gestützte Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen einen Bachelor-Titel in angewandter Psychologie vorsieht. Dieser Widerspruch müsse behoben werden, damit Personen mit einem Bachelor-Abschluss in Psychologie (von Fachhochschulen und Universitäten) den Bachelor-Titel führen könnten, ohne sich strafbar zu machen.

Die FHSO würde als Folge die Bachelorabschlüsse ergänzen. Die KFH verlangt eine Anpassung, da der Artikel nicht bolognakonform sei.

Die Charta würde hier den Inhalt des neu hinzuzufügenden Absatz 5 des Artikels 7 (siehe Absatz 5 neu) aufnehmen.

Das C.G. Jung-Institut und das DaS fordern, dass die Anerkennung auf diejenigen Abschlüsse eingeschränkt werden müsse, die in diesem Gesetz geregelt werden.

Die individualpsychologischen Berater bringen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme wiederum vor, dass durch diese Bestimmung die psychologischen Beraterinnen und Berater faktisch vom Markt psychologischer Lösungsangebote ausgeschlossen würden.

Artikel 10 Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse

Allgemeines

ZG, BS, GR, GDK, AR, SBAP und FSP weisen darauf hin, dass es im Bereich Psychologie keine sektoriel- le Richtlinie gebe und die Schweiz bei ausländischen Hochschulabschlüssen die Gleichwertigkeit über- prüfen und die Anerkennung nötigenfalls unter Auflagen ausgesprochen werden könne.

CRUS: Die Bestimmung sei fundiert, weist aber darauf hin, dass sie ev. Verwirrung in Zusammenhang mit der Anwendung des geltenden Abkommens (Bologna) stiften könnte.

NW begrüsst die internationale Mobilität, insbesondere wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen sei.

Für den SBAP sind einzig und allein die Zuweisung der Kompetenz für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und die Bestimmung von zusätzlich verlangten Ausbildungen erforderlich.

Der SBAP kritisiert zudem, dass fälschlicherweise im erläuternden Bericht als Beispiel eines völkerrecht- lichen Vertrages über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Hochschul- oder Weiterbildungsab- schlüssen das GATS aufgeführt wird.

Absatz 1

VS, NE, VD, AG, FR, Centre Patronal, Universität BA, ATPP, VKS, SAGKB, SVNP, SGVT, Universität FR, SGS-P, Universität GE, SVKP, SGGT, SGFBL, SKJP, SGV, ZüPP, Universität SG, FSP, UNIL, santésuisse, vipp und SVB, schlagen vor, dass Hochschulabschlüsse anzuerkennen seien, wenn die Gleichwertigkeit

aufgrund eines Staatsvertrages vorgesehen ist und die Voraussetzungen nach Artikel 7 (GIR) (und damit Art. 4 und 6) erfüllt seien.

Die Universität ZH vertritt die Ansicht, dass grundsätzlich jeder Einzelfall zu prüfen sei („**und** im Einzelfall nachgewiesen wird“).

BS, GR, GDK, ZG fragen sich, warum auf die Anforderung, eine Landessprache zu beherrschen, verzichtet wurde, verweisen auf die neue EG-Richtlinie (2005/36/EG) und beantragen, dieses Erfordernis hier wieder fest zu schreiben.

Absatz 2

Für die Kantone GL und AI ist nicht klar, ob ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid der Nichtanerkennung zur Verfügung steht.

Die Universität BE ist der Meinung, dass es den Hochschulen obliege zu bestimmen, welche wissenschaftlichen Kriterien eines Abschlusses erfüllt sein müssen, damit ein ausländischer Studiengang von einer Schweizer Hochschule als gleichwertig angesehen werden kann und ob allfällige weitere Studien an einer Schweizer Hochschule möglich sind.

Die Charta weist darauf hin, dass die CRUS bereits eine Stelle über die Gleichwertigkeitsanerkennung von ausländischen Studienabschlüssen führe.

3. Kapitel: Weiterbildung

1. Abschnitt: Ziele der Weiterbildung

Artikel 11 Ziele der Weiterbildung

Allgemeines

ZFH, SUK und der SBAP möchten eine Überreglementierung vermeiden: Die ZFH und die SUK kritisieren die hohe Dichte an Zielvorgaben und die Überschneidungen mit dem Fachhochschulgesetz (FHSG), welche die Umsetzung und Überprüfung der Ziele erschwerten. Die SUK empfiehlt, die vorliegende Lösung im Hinblick auf die Hochschullandschaft 2008 (Inkraftsetzung voraussichtlich 2012) auf das Wesentliche zu beschränken. Der SBAP empfiehlt, die Zielkataloge (Art. 4, 6, 11) auf ihre Griffbarkeit und praktische Relevanz zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, um eine Überreglementierung zu umgehen. Dabei soll das PsyG im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften des MedBG sein.

Pro Mente Sana, Genf, stellt die Zielvorgaben in direkten Zusammenhang mit der selbstständigen Berufstätigkeit, welche gemäss Vorentwurf den Trägern von Weiterbildungsabschlüssen vorbehalten sei. Da nur delegiert arbeitende Psychotherapeuten über die Grundversicherung abrechnen können, entstehe hier ein Widerspruch. Sie fordern, dass Weiterbildungsträger der Psychotherapie über die Grundversicherung abrechnen können.

Absatz 2

Das C.G. Jung-Institut würde den Absatz verschlanken, indem er lit. d - h streichen würde.

Die FMH verlangt, dass der Absatz gestrichen wird oder an den Bereich der Psychologie angepasst wird. Die SGPP würde wiederum gewisse Begriffe (Diagnosen, Massnahmen, wissenschaftliche Erkenntnisse, Behandlung) mit dem Wort „psychologisch“ ergänzen.

Die FER weist insbesondere auf den „medizinischen“ Ausdruck „l'établissement d'un diagnostic sûr“ hin und verlangt den Absatz hinsichtlich der Verwendung von Begriffen aus dem medizinischen Bereich zu überprüfen.

Das Szondi-Institut beantragt, den Absatz zu streichen, weil Durchsetzbarkeit, Überprüfbarkeit und Sanktionierbarkeit nicht möglich seien.

Buchstabe a

Die Universität GE würde „à l'exercice de la profession de la psychologie choisie“ streichen und nur a-h aufführen oder „notamment aptes à:“ hinzufügen. Auch die SUK vermisst in der französischen Übersetzung eine Formulierung, die die Aufzählung einführt.

TI macht den Formulierungsvorschlag „geeignete Massnahmen“ mit „entsprechenden Behandlungen“ zu ersetzen.

Buchstabe c

SG schlägt vor, diese Bestimmung an Artikel 4 Buchstabe d anzupassen und macht einen Formulierungsvorschlag.

Buchstabe d

Das IEF und die SGS-P nennen neben den Berufskollegen auch „Fachpersonen aus psychologieverwandten Berufen“.

Absatz 3 neu (siehe auch Art. 12)

Das C.G. Jung-Institut, SGAP, svg, DaS und die Charta vermissen Umfang und Nennung der Bestandteile der Weiterbildung in Psychotherapie. Es sei festzuhalten, dass die psychotherapeutische Weiterbildung berufsbegleitend und integral zu erfolgen habe, d.h. dass Theorie, Selbsterfahrung und Supervision in der gewählten Therapiemethode erfolgt. Überdies ist 1 - 2 Jahre praktische Tätigkeit im klinischen Bereich erforderlich (C.G. Jung-Institut, KJF). Das KJF fügt an, dass eine minimale Dauer der Weiterbildung vorgegeben werden solle. Die Charta weist darauf hin, dass zudem auf Verordnungsebene eine Bestimmung zur Weiterbildung in Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen festgehalten werden solle, weil in diesem Fall spezifisches Wissen gefordert sei.

Artikel 12 Umfang oder Dauer der Weiterbildung

Allgemeines

Der SGTA Zürich scheint der Artikel überflüssig. Das C.G. Jung-Institut befürchtet eine Abwertung der Weiterbildung und eine Verzerrung des Wettbewerbs zu Lasten der privaten Weiterbildungsinstitutionen (ebenso Psychoanalytisches Seminar Bern).

Absatz 1

Für die Kantone BE und VD ist unabdingbar, dass der Bundesrat die Dauer der Weiterbildung festlegt; sie sprechen sich deshalb gegen die "Kann-Formulierung" aus. Pro Mente Sana Genf unterstützt die Bestimmung.

Die FHSO hält diese Lösung für nicht praktikabel und einer innovativen Entwicklung des Weiterbildungsangebotes abträglich.

Der VPB möchte ergänzen, dass die Weiterbildung in Psychotherapie zwingend klinische Praxis und längere Arbeit unter Kontrolle beinhalten müsse.

Gemäss EFPP soll der Bundesrat nicht die Psychologieberufekommission anhören, sondern die zuständigen Weiterbildungsstätten bzw. deren jeweils übergeordnete Fachorganisation, da dies aus bildungspolitischen Gründen Fachpersonen der jeweiligen Weiterbildungsrichtung sein müssten. Das C.G. Jung-Institut, die SGAP, svg und Charta, würden zusätzlich eine Psychotherapiekommision einsetzen. Der SPV schlägt für die Weiterbildung in Psychotherapie die Anhörung der gesamtschweizerischen Fachorganisationen in Psychotherapie sowie der Subkommission Psychotherapie der Psychologieberufekommission vor.

Absatz 2

Einige Vernehmlassungsteilnehmer wehren sich gegen die Bestimmung und sind der Meinung, dass eine berufsbegleitende Weiterbildung in Psychotherapie vier Jahre nicht unterschreiten dürfe, was im Gesetz erwähnt werden sollte (KJF, C.G. Jung-Institut, SGAP, svg, Charta, DaS). Ebenso argumentieren die SGTA Zürich, VPB, EFPP, SVKP, FMH, SGPP und DaS: Grundausbildung könne nicht Berufsaus- bzw. Weiterbildung sein. Der Absatz sei zu streichen (ebenso GR und ZH). Die Regelung löse, gemäss dem PSB, die Trennung zwischen Aus- und Weiterbildung auf, was für den Bereich der Psychotherapie unzulässig sei. BE weist darauf hin, dass man darauf achten müsse, dass das PsyG nicht zu einer Verarmung von möglichen Weiterbildungsgängen führe. Das PSB sieht hierin Zugeständnisse, die der universitären Weiterbildung gemacht werden und die eine Marktverzerrung zur Folge hätten.

Für die FDP stellt diese Bestimmung keine Lösung dar, um den kostenintensiven Weiterbildungen wirkungsvoll entgegenzutreten.

Die HAP zeigt sich grundsätzlich einverstanden. Nebst einer Verkürzung der Weiterbildung müsse jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch der umgekehrte Weg, nämlich die Integration einer Weiterbildung in eine „qualifizierte“ Ausbildung möglich sein (als Beispiel das einphasige Studium der Berufs- und Laubahnberatung).

Absatz 3

Die SGKJPP verlangt die Festlegung einer maximalen Weiterbildungsdauer.

2. Abschnitt: Zulassung und Anerkennung

Artikel 13 Zulassung zur Weiterbildung im Allgemeinen

Allgemeines

SO unterstützt, dass als Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung ein Master oder ein Lizenciat verlangt wird. Die CRUS äussert sich kritisch gegenüber dieser Bestimmung, da das PsyG den durch die CRUS und durch den Bologna-Prozess eingeführten Akkreditierungsrichtlinien widerspräche.

BS möchte einen Zusatz einfügen, wonach genügend Weiterbildungsplätze geschaffen werden sollten. Sowohl die Gruppe der individualpsychologischen Berater in ihrer gemeinsamen Stellungnahme wie auch SGS und AvenirSocial machen darauf aufmerksam, dass psychologienahen Berufen der Zugang zur qualitätssichernden Weiterbildung verwehrt werde. Das IEF und SGS-P verlangen, dass zu einzelnen Modulen von akkreditierten Weiterbildungsgängen im Sinne der Interdisziplinarität Inhaber und Inhaberinnen anerkannter psychologienaher Hochschulabschlüsse zugelassen werden.

Gemäss Pro Mente Sana Genf führt dieser Artikel willkürliche Selektionskriterien ein.

Absatz 1

AvenirSocial und SGS stellen den Antrag, auch Personen mit psychologienahen Fachhochschul-Abschlüssen inbes. Diplomierte in Sozialer Arbeit zu Weiterbildungen zuzulassen.

IEF und SGS-P: „Inhaber und Inhaberinnen“.

Absatz 2

VD möchte den Begriff "persönliche Eignung" präzisieren oder streichen.

Das Szondi-Institut schlägt vor, den Absatz zu streichen.

Absatz 5 neu

Das IEF und SGS-P würden an dieser Stelle auch die Anerkennung und Berufszulassung regeln. Voraussetzung soll ein anerkannter Hochschulabschluss in Psychologie sein.

Artikel 14 Zulassung zur Weiterbildung in Psychotherapie

Allgemeines

(siehe auch Absatz 3 neu)

Die CRUS ist dieser Bestimmung gegenüber reserviert, da das PsyG den durch die CRUS und den Bologna-Prozess eingeführten Akkreditierungsrichtlinien widerspräche. BE stellt fest, dass diese Bestimmung eine Verschärfung der heutigen Zugangsmöglichkeiten zur Weiterbildung in Psychotherapie darstelle.

Gemäss Pro Mente Sana Genf führt dieser Artikel willkürliche Selektionskriterien ein.

Der SGV fordert eine möglichst restriktive Zulassungsregelung.

Absatz 1

BS, BE, VPB, svg und Charta, schlagen vor, dass man an Stelle von "klinischer Psychologie" „Psychopathologie“ im Ausbildungsteil vorschreiben soll. "Klinische Psychologie" vorauszusetzen, sei fragwürdig. BE wünscht zudem die Präzisierung, das "klinische Psychologie" auch eine Weiterbildung nach Artikel 2 Variante Absatz 2 Buchstabe c bzw. Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c darstelle.

Gemäss SVKP ist klinische Psychologie (mit entsprechenden Kenntnissen in Psychopathologie) Bestandteil eines jeden Psychologiestudiums. Da dies bereits in Artikel 6 (Hochschulausbildung) Buchstabe b implizit formuliert werde, sei Artikel 14 zu streichen. Auch die SGTA Zürich ist der Meinung, dass der Artikel zu streichen sei; sie führen an, dass die „Klinik“ d.h. der Umgang mit Patientinnen und Patienten die Lernaufgabe der psychotherapeutischen Weiterbildung sei. Das C.G. Jung-Institut meint, dass klinische Psychologie entweder für alle im Gesetz geregelten Weiterbildungsrichtungen zu verlangen sei (ebenso Charta, DaS) oder zu streichen sei.

Das Institut für Logotherapie und Existenzanalyse möchten neben der Psychotherapie auch die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erwähnt haben.

Absatz 2

Das Szondi-Institut wünscht sich die Streichung des Absatzes.

Absatz 3 neu

Die FG POP, SP, SPV, Institut für Logotherapie und Existenzanalyse, IBP, CSP, Charta, DaS und KJF verlangen, dass für die Psychotherapie als eigenständigen Beruf weiterhin gewährleistet sein müsse, dass auch **Absolventinnen und Absolventen anderer Grundstudiengänge bzw. psychologienaher Stu-**

diengänge (aus den Geistes- und Sozialwissenschaften) zu ergänzendem psychotherapierelevantem Grundlagenwissen gelangen können, um zur Weiterbildung in Psychotherapie zugelassen zu werden, was dem Prinzip der horizontalen Mobilität des Bologna-Modells entspräche. Aus diesem Grund fordern sie einen zweiten Zugang zur Weiterbildung in Psychotherapie über ein postgraduales Ergänzungsstudium in psychotherapierelevantem Grundlagenwissen (Zusatzstudium mit Masterabschluss). Die CSP äussert sich sinngemäss. Eine Psychotherapiekommission solle darüber befinden, welche Zusatzstudien anerkannt würden. Die Charta bringt vor, dass allenfalls die Version des Expertenentwurf 2002 (Fensterlösung) wieder aufgenommen werden sollte (siehe Allgemeine Bemerkungen). Der SPV ergänzt sinngemäss mit der Bestimmung aus der sog. „Fensterlösung“, welche beinhaltet, dass der Bundesrat einen geeigneten Träger mit der Durchführung beauftragen kann, falls die Hochschulen Inhabern und Inhaberinnen von Hochschulabschlüssen in Sozial- und Geisteswissenschaften keine angemessene Möglichkeit bieten, Masterstudiengänge oder Zusatzausbildungen zu absolvieren.

Artikel 15 Eidgenössische Anerkennung von Weiterbildungstiteln

Keine Bemerkungen

Artikel 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel

Allgemeines

CRUS bezeichnet die Bestimmung als fundiert, weist aber darauf hin, dass es evtl. zu Verwirrungen in Zusammenhang mit der Anwendung des geltenden Abkommens (Bologna) kommen könnte. BS und GR weisen darauf hin, dass es keine sektorielle EU-Richtlinie gäbe und deshalb die Schweiz in jedem Fall die Gleichwertigkeit eines ausländischen Weiterbildungstitels überprüfen könne.

BS, GR und GDK fragen sich, warum auf die Anforderung "eine Landessprache zu beherrschen" verzichtet worden sei. BS, GDK und GR beantragen diese Anforderung hier wieder im Gesetzestext aufzunehmen.

Für den SBAP sind einzig und allein die Zuweisung der Kompetenz für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und die Bestimmung von zusätzlich verlangten Ausbildungen erforderlich.

Absatz 1

NE und VD, Universität ZH, SGGT, SGV und die UNIL machen einen Formulierungsvorschlag, wonach die Gleichwertigkeit eines Titels nur gegeben ist, wenn sie in einem Staatsvertrag vorgesehen **und** im Einzelfall nachgewiesen ist. Das Centre Patronal verlangt statt des Nachweises im Einzelfall, dass die Anforderungen eines nach diesem Gesetz akkreditierten Weiterbildungsganges erfüllt werden.

Absatz 2

Für die Kantone GL und AI ist nicht klar, ob gegen einen Entscheid ein Rechtsmittel gegeben ist.

Die UNIL und das Centre Patronal sind der Auffassung, dass die Mitglieder der Psychologieberufekommission für die in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben qualifiziert sein sollten. Die UNIL hält die Teilnahme mehrerer Vertreter der universitären Lehre für unabdingbar.

4. Kapitel: Akkreditierung von Weiterbildungsgängen

1. Abschnitt: Grundsatz

Artikel 17 Zweck der Akkreditierung

Allgemeines

Der Zweckartikel zur Akkreditierung wurde nicht in Frage gestellt. Es wurden hauptsächlich allgemeine Bemerkungen zur Akkreditierung an sich gemacht (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Die CRUS schlägt vor, die Artikel 17 - 26 zu streichen und in eine einzige Bestimmung zusammen zu fassen. Sie findet, es sei kontraproduktiv, ein Akkreditierungsverfahren für die Hochschule, neben der eigenen Qualitätskontrolle, einzuführen. Für die Weiterbildung sollte gemäss CRUS ein den internationalen Standards entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren eingeführt werden. SG begrüsst grundsätzlich die Akkreditierungspflicht, befürchtet aber, dass die Akkreditierungskriterien zu einer Konzentration von wenigen Weiterbildungsanbietern führen werde.

GE ist damit einverstanden, dass für die Weiterbildungsgänge eine strikte Akkreditierung vorgesehen ist, befürchtet aber, dass die Kosten der Hochschulausbildung steigen werden, wenn die Akkreditierungskosten den Gesuchstellenden übertragen werden.

Artikel 18 Akkreditierungspflicht

Allgemeines

CRUS vgl. Bemerkung zu Artikel 17, Allgemeines

Die SPK bemerkt, dass eine Akkreditierungspflicht insbesondere das Verfahren für neue Institute sehr aufwändig und schwierig zu finanzieren sei, was innovative Entwicklungen blockieren könne. Universitäre Weiterbildungsgänge könnten sich aufgrund ihres Wettbewerbsvorteils durchsetzen, private Institutionen würden so zum Verschwinden gebracht.

2. Abschnitt Akkreditierungskriterien

Artikel 19

Allgemeines

CRUS vgl. Bemerkung zu Artikel 17, Allgemeines

Die CRUS plädiert für eine Akkreditierung der verantwortlichen Organisation, um eine aufwändige Akkreditierung der Weiterbildungsgänge zu umgehen.

Die SUK würde die genannten Akkreditierungskriterien eher als Anerkennungskriterien deklarieren, die Bezeichnung Akkreditierung sei hier irreführend. Es fehle eine Delegationsnorm, um Akkreditierungskriterien in der Verordnung festzuhalten.

Der EDK ist nicht klar, wie sich die für die selbstständige Berufsausübung qualifizierenden Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, von anderen Weiterbildungsangeboten unterscheiden (Abschluss und Umfang sind nicht definiert). Es stellt sich ihrer Ansicht nach auch die Frage, wie sich die Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs zur Akkreditierung der anbietenden Hochschule verhält (eine akkreditierte Hochschule als Anbieter eines zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs).

Buchstabe a

Man ist sich nicht einig darüber, ob der zu akkreditierende Weiterbildungsgang unter der fachlichen Verantwortung und Aufsicht einer gesamtschweizerischen Fachorganisation oder einer Hochschule stehen soll. Das Gesetz sieht als verantwortliche Organisationen beide Arten von Institutionen vor. Für einige Vernehmlassungsteilnehmer, die sich dazu äussern (VPB, EFPP, SGTA, PSZ) soll als verantwortliche Organisation lediglich eine gesamtschweizerische Fachorganisation in Frage kommen. Als Gründe dafür wurden genannt, dass alle Anbieter dieselben Voraussetzungen erfüllen sollten, dass sich Universitäten als verantwortliche Organisationen faktisch selber überprüfen würden und dass eine Verzerrung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs die Folge wäre. Die Kantone GR und ZH verlangen eine **Definition des Begriffes Fachorganisation**, da dieser unklar sei; der Kanton TG verlangt eine Anerkennung der Fachorganisation.

Buchstabe b

Das Szondi-Institut erachtet die Ziele als praktisch unerfüllbar, unkontrollierbar und unsanktionierbar und beantragt deswegen Buchstabe b zu streichen.

Buchstabe c

Der VPB schlägt vor, neben der Hochschulausbildung in Psychologie die Hochschulausbildung in Humanmedizin zu nennen.

Buchstabe d

Das Szondi-Institut würde Buchstabe d streichen, weil nicht klar sei, was der Begriff "angemessene Beurteilung" beinhalte.

Buchstabe e

Das PSZ ist der Meinung, dass es nicht Aufgabe des Instituts ist, Praktikumsplätze anzubieten und bezieht sich damit auf die praktische Ausbildung, die ein Weiterbildungsgang beinhalten soll.

Buchstabe f

Die Kriterien seien nicht überprüfbar (Szondi-Institut).

3. Abschnitt: Verfahren

Das Verfahren wird von einigen als zu komplex und überladen, nicht transparent oder als teuer (v.a. für neue private Institute) bezeichnet. Mehrfach kommt zum Ausdruck, dass über psychotherapeutische

Fragen nur Fachleute unterschiedlicher Therapierichtungen aus dem Bereich der Psychotherapie urteilen sollen (VPB, BS), und dass man diesem Anspruch durch die Einsetzung einer Psychotherapiekommission (neben einer Psychologieberufekommission) gerecht werden soll. Das PSZ verlangt, dass die Vertretung psychotherapeutischer Richtungen auf Gesetzesebene festgelegt werden soll.

Die CRUS würde das Verfahren nach der Regelung zur Akkreditierung gemäss UFG (Art. 7) richten.

Die FHSO weist darauf hin, dass die Akkreditierungsrichtlinien und das Verfahren für Fachhochschulen, die das BBT zurzeit ausarbeitet, beachtet werden müssen.

Artikel 20 Gesuch und Selbstevaluation

Allgemeines

CRUS vgl. Bemerkung zu Artikel 17, Allgemeines. BS führt an, dass sich über psychotherapeutische Fragen nur psychotherapeutische Fachleute, die verschiedenen Therapierichtungen angehören, entscheiden sollen.

Absatz 1

Es ist einheitlich der Begriff "für die Weiterbildung verantwortliche Organisation" (Artikel 24) statt lediglich "verantwortliche Organisation" zu verwenden (SUK).

Die SUK verlangt ausserdem, dass an Stelle von "Akkreditierungsinstanz" direkt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) genannt werden soll.

Artikel 21 Fremdevaluation

Allgemeines

CRUS vgl. Bemerkung zu Artikel 17, Allgemeines.

SG bringt ein, dass in der Expertenkommission zur Überprüfung eines Weiterbildungsganges Expertinnen und Experten aus den jeweiligen psychologischen Berufen vertreten sein sollen. Zudem sollen über psychotherapeutische Fragen nur psychotherapeutische Fachleute, die verschiedenen Therapierichtungen angehören, entscheiden (BS, SG).

Absatz 1

Der Kanton SG und der SPV verlangen zur Durchführung der Fremdevaluation der Weiterbildungsgänge den Einsatz von Experten aus den jeweiligen psychologischen Berufen bzw. im entsprechenden Berufsfeld anerkannte schweizerische und ausländische Fachleute. Mehrfach wird gefordert, dass für das Gebiet der Psychotherapie nur Psychotherapeuten der Hauptrichtungen der Psychotherapie die Funktion des Experten übernehmen sollen (VPB, EFPP, PSB, SGTA, SG, SGAP, DaS, KJF).

Nähere Angaben zur Zusammensetzung des Gremiums werden vermisst. Die HAP misst der Expertenkommission erhebliches Gewicht bei, was erfordere, dass die Zusammensetzung des Gremiums im Gesetz geregelt werde. Sie fordern eine Vertretung der Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen). Das KJF plädiert für die Einsetzung einer eigenen Expertenkommission für den Bereich der Psychotherapie und für eine Vertretung der Kinder- und Jugendpsychotherapie.

Es wird bemängelt, dass die Expertenkommission in den Organisationsartikeln (Kapitel 6) nicht erwähnt wird.

Absatz 4

Für die EFPP ist nicht ersichtlich, warum die Psychologieberufekommission auf dieser Stufe des Akkreditierungsverfahrens angehört werden muss. Für die EFPP und die EDK sind das Verhältnis und die Funktionen von Psychologieberufekommission und Akkreditierungsorgan unklar. Die Kompetenzen seien nicht klar entflochten.

Es wird vorgeschlagen, dass neben der Psychologieberufekommission eine Psychotherapiekommission vom Akkreditierungsorgan angehört werden soll (Charta, KJF).

Artikel 22 Akkreditierungsentscheid

Allgemeines

CRUS vgl. Bemerkung zu Artikel 17, Allgemeines

BS führt an, dass sich über psychotherapeutische Fragen nur psychotherapeutische Fachleute, die verschiedenen Therapierichtungen angehören, entscheiden sollen.

Der Studentische Dachverband psyCH schlägt vor, den Akkreditierungsentscheid und die Resultate öffentlich zugänglich zu machen.

Laut Szondi-Institut fehlen Rechtsmittel und Rekursmöglichkeit zum Entscheid.

Absatz 1

Auch hier soll (in diesem Falle durch die Akkreditierungsinstanz) für Belange der Psychotherapie eine Psychotherapiekommission angehört werden (SGAP, DaS, KJF).

Absatz 2

Die Universität GE schlägt vor den Begriff „Auflagen“ statt mit „charges“ mit „conditions“ zu übersetzen.

Artikel 23 Geltungsdauer

Allgemeines

CRUS vgl. Bemerkung zu Artikel 17, Allgemeines

Der SGPP erscheint eine Geltungsdauer der Akkreditierung von sieben Jahren wegen der schnellen Veränderungen in Wissensfragen zu lange, darum schlagen sie eine Geltungsdauer von fünf Jahren vor. Die Charta hält fest, dass einige Mitglieder der Charta die Geltungsdauer auf zehn Jahre festlegen würden, da ein sich alle sieben Jahre wiederholender Akkreditierungsprozess die Möglichkeit kleinerer Institute übersteigt und sie gegenüber grösseren Weiterbildungsanbietern benachteiligt (ebenso KJF, Szondi-Institut). Zudem schlagen sie vor, eine Maximalfrist zur Behandlung von Akkreditierungsgesuchen von z.B. sechs Monaten oder einem Jahr ins Gesetz aufzunehmen.

Artikel 24 Auflagen und Entzug

Allgemeines

CRUS vgl. Bemerkung zu Artikel 17, Allgemeines

Die beiden Dachverbände SPV und Charta sowie die SGGT verlangen, dass keine Auflagen gemacht werden, die privat organisierte, nationale Fachorganisationen nicht erfüllen können (insbes. Auflagen im Bereich Forschung und Entwicklung). Dies weil die Weiterbildungskompetenz für die Mehrheit der anerkannten Psychotherapie-Methoden bei privaten Weiterbildungsträgern und nicht bei den Hochschulen liegt, welche nicht über entsprechende Auszubildende, Supervisierende und erfahrene, praktizierende Therapeuten und Therapeutinnen verfügen, den Hochschulen jedoch stünden staatliche Finanzierung und Forschungsmittel zur Verfügung.

Um eine Benachteiligung auszuschliessen, soll der Artikel mit folgendem Absatz ergänzt werden: "Es dürfen keine Auflagen gemacht werden, welche private nationale Fachorganisationen gegenüber Hochschulen (an der Durchführung von Weiterbildungsgängen) benachteiligt. Das Verhältnismässigkeitsprinzip muss beachtet werden."

Artikel 25 Änderung eines akkreditierten Weiterbildungsganges

Allgemeines

CRUS vgl. Bemerkung zu Artikel 17, Allgemeines

Absatz 1

Die SGKJPP verlangt zusätzlich eine Information des Akkreditierungsorgans.

Absatz 2

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer verlangen die Möglichkeit eines Entzugs analog Art. 24 oder eines analogen Vorgehens gemäss Art. 24, falls eine Änderung des Weiterbildungsganges den Akkreditierungskriterien zuwider laufe (GR, ZH, SUK, ZFH, Universität ZH).

Artikel 26 Finanzierung der Akkreditierung

Allgemeines

CRUS vgl. Bemerkung zu Artikel 17, Allgemeines

Es wird verschiedentlich eine nähere Bestimmung des Kostenträgers bzw. eine nähere Umschreibung der Kosten verlangt (BE, VD, Charta, SPK): Der Kanton BE möchte zumindest einen Rahmentarif auf Gesetzesstufe einführen, um eine Diskriminierung kleinerer Weiterbildungsanbieter zu vermeiden. Aus demselben Grund würde die SPK die Möglichkeit der staatlichen Finanzierung vorsehen. Die Charta vermisst eine Grössenangabe der zu erwartenden Kosten. Sollten die durch das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) verursachten Kosten zu hoch sein, so wäre eine kostengünstigere Wahl der Akkreditierung zu treffen. Das Szondi-Institut ist der Meinung, die Kosten seien "durch den Verursacher der per Gesetz auferlegten Zwangsvorschriften zu tragen".

5. Kapitel: Berufsausübung

Für den Kanton GE ist unerlässlich, dass die selbstständige und unselbstständige Berufstätigkeit besser unterschieden wird, damit die kantonale zuständige Behörde genau erkennen könne, welche Tätigkeit widerrechtlich sei.

SG würde die selbstständige Ausübung eines Psychologieberufes grundsätzlich Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels vorbehalten. Hingegen sollten Bereiche, die ohne Gefahr für Patientinnen und Patienten sind, auch ohne Weiterbildungstitel ausgeübt werden können. Die Bereiche sollten gemäss SG in Artikel 27 aufgezählt werden. Der SVG, Charta und DaS würden für die Ausübung eines Psychologieberufes (für die in diesem Gesetz aufgezählten Psychologieberufe des Gesundheitswesens) zudem eine entsprechende Weiterbildung verlangen und dies in Artikel 27 festhalten, um Missverständnissen vorzubeugen. Neben der expliziten Erwähnung der laut dem Gesetz erforderlichen Weiterbildung würde das C.G. Jung-Institut die gemeinten Berufe abschliessend erwähnen. Pro Mente Sana Genf würde allgemein die psychologischen Aktivitäten ins Zentrum rücken und nicht die Träger der Abschlüsse bzw. die Abschlüsse.

Die individualpsychologischen Berater weisen auch hier in ihrer gemeinsamen Stellungnahmen darauf hin, dass die psychologischen Beraterinnen und Berater vom Markt psychologischer Lösungsangebote ausgeschlossen würden.

Die Universität GE und die Universität FR würden die Inhalte von Artikel 27 und 28 in einem Artikel unterbringen.

Artikel 27 Grundsatz

Die HAP begrüsst die Einführung des Erfordernisses einer abgeschlossenen Hochschulausbildung als Voraussetzung für die Ausübung von Psychologieberufen. Für die FSP steht ausser Frage, dass eine Qualifizierung zu einem Psychologieberuf künftig nur auf Master- bzw. Lizentiatsniveau stattfinden kann. Eine Zulassung auf Bachelor-Niveau käme einer Qualitätssenkung gleich. Der SGV macht darauf aufmerksam, dass die Berufszulassung von Absolvierenden eines Bachelor zu psychologischen Tätigkeiten in der Schweiz vor dem Hintergrund diskutiert werden müsste, dass künftig auch Absolventen eines Psychologie-Bachelors aus den EU-Staaten hierzulande zugelassen werden müssten. BS, AR und GDK schlagen vor, dass Psychologieberufe nur von Personen ausgeübt werden dürfen, die einen Hochschulabschluss absolviert haben, der den Anforderungen von Artikel 7 entspricht.

Die SGTA Zürich würde den Artikel streichen, weil „es um den Schutz des (nicht schützenswerten) Psychologietitels geht“.

Artikel 28 Selbstständige Berufsausübung

Allgemeines

SH vertritt die Ansicht, dass die Bewilligungspflicht auf alle psychodiagnostischen Behandlungen von Kranken bezogen werden sollte. Ausserdem fehle ein "minimaler" Weiterbildungstitel analog zum "praktischen Arzt"; eine lange Weiterbildung würde unnötig die Leistungen verteuern (SH).

Die SGRP, Universität GE sind der Meinung, dass Artikel 28 sich auf den Geltungsbereich beziehen soll. Die Universität GE verlangt eine Anpassung.

Pro Mente Sana ist der Meinung, dass eine Bestimmung über eine obligatorische Weiterbildung für selbstständige Psychotherapeuten nur festgelegt werden könne, wenn sie auch als Leistungserbringer der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen würden.

Absatz 1

Die FHSO würde Absatz 1 wie folgt umformulieren: „In den Bereichen nach Artikel 2 Absatz 2 dürfen Psychologieberufe nur von Inhaberinnen und Inhabern eines Masterabschlusses mit einer zusätzlichen eidgenössisch anerkannten Weiterbildung selbstständig ausgeübt werden.“

Der Kanton LU weist darauf hin, dass gemäss Entwurf die Weiterbildung zwingend ist, um einen Beruf selbstständig auszuüben und somit faktisch zur Ausbildung wird. Das Gesetz widerspräche damit dem Gedanken der Bologna-Deklaration in zweifacher Hinsicht, zum einen in Bezug auf die Funktion der beiden Abschlüsse Bachelor und Master, zum anderen, weil es konträr zur Zielsetzung liege, die Studienzeit zu verkürzen.

GL und GR finden, dass die selbstständige Tätigkeit von Psychotherapeuten und Neuropsychologen anders behandelt werden soll, als die nur beratend und beurteilend tätigen Gesundheits-, Rechts-, Verkehrs-, Laufbahn- und Rehabilitationspsychologen sowie die klinischen Psychologen. Für Letztere genüge ein Titelschutz, z.T. gelte dies auch für Kinder- und Jugendpsychologen (GL, GR). Die Berufsausübungsbewilligung für alle diese Bereiche würde ein administrativer Mehraufwand und eine Ungleichbehandlung verwandter Berufe wie Pfarrer, Soziologen, Ethiker bewirken (GL, GR, GDK).

GR führt an, dass eine Bewilligungspflicht für diese Berufe der Bundesgerichtsrechtsprechung widerspräche und sie gegen die Wirtschaftsfreiheit verstosse.

Es sollte gemäss GL und FR weiterhin den Kantonen überlassen werden, welche Berufe sie bewilligungspflichtig erklären.

Die ZFH, HAP, SBAP und die SUK beantragen die aufgeführten Bereiche durch zwei weitere zu ergänzen: die Arbeits- und Organisationspsychologie (ebenso die SGAOP) sowie die Notfallpsychologie.

Falls sich entgegen dem Antrag von ZH diese Bestimmung durchsetzt, schlägt ZH vor, auch die Arbeits- und Laufbahnpsychologie in die Liste aufzunehmen.

Das DaS würde, weil die Gefahr einer Verwässerung der Berufsbezeichnungen „Laufbahn- und Rehabilitationspsychologie“ und „Laufbahn- und Berufsberatung“ gegeben sei, die Laufbahnpsychologie aus der Liste streichen und wünscht die explizite Nennung der Kinder- und Jugendpsychotherapie.

AvenirSocial beantragt Professionelle sozialer Arbeit mit Zusatzausbildung in die Liste der Weiterbildungsträger aufzunehmen und die selbstständige Berufsausübung zu erlauben.

SZ und GDK würden lediglich die Psychotherapie, die Kinder- und Jugendpsychologie, klinische Psychologie und Neuropsychologie der Bewilligungspflicht für die selbstständige Berufsausübung unterstellen. Gemäss C.G. Jung-Institut berechtigen die aufgeführten Psychologiebereiche (mit Ausnahme von lit. a Psychotherapie) nicht zu therapeutischen Handlungen und können somit nicht aufgeführt werden; zudem fehle die explizite Erwähnung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Die Charta schlägt vor die unter lit. e -h aufgeführten Psychologieberufe zumindest hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den Gesundheitsberufen zu überprüfen. Sie spricht sich klar gegen die Aufnahme der Arbeits- und Organisationspsychologie aus.

FR begrüsst die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens betreffend die psychologischen Psychotherapeuten. Für die anderen psychologischen Bereiche erscheint FR eine solche Massnahme hingegen nicht unerlässlich.

NE, JU, VD, VKS, Centre Patronal, SGGT, CVP, SKS, FSP und SGV ziehen ausdrücklich die Grundvariante vor; TI und SGTA hingegen die Variante von Artikel 28.

SG möchte auf eine Aufzählung verzichten und grundsätzlich für die selbstständige Berufsausübung einen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel verlangen. Die Universität BE schlägt vor, für die in Artikel 28 genannten Weiterbildungstitel einen Bedarfsnachweis durchzuführen, der zeigt, dass aufgrund der verwendeten Methoden und Verfahren oder aufgrund der betroffenen Klientel ein besonderer Schutz notwendig ist. Sie befürchtet eine Entwertung des Titels des Psychologen. Der SGPP scheint auch diese Aufzählung unvollständig und arbiträr, z.B. fehlten die Alterspsychologie und die Arbeitspsychologie.

Das PSZ, SPK, FHSO, EFPP und SGAP möchten weder eine Aufzählung in Artikel 2 Variante noch in Artikel 28. Die Notwendigkeit eines Weiterbildungstitels für die selbstständige Berufsausübung soll den ganzen Geltungsbereich umfassen (EFPP).

Die Umschreibungen der verschiedenen Bereiche sind gemäss SPK auf Verordnungsstufe zu regeln.

Buchstabe a

Die FMH und die SGPP schlagen vor, wie folgt zu präzisieren: mit **psychologischer** Psychotherapie, **nicht medizinischer** Psychotherapie oder mit **psychologischer Behandlung**.

Die Charta würde zudem die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie aufführen (ebenso DaS und C.G. Jung-Institut).

Absatz 3

Gemäss der Studentenorganisation psyCH sollten Personen in Weiterbildung, mangels Ausbildungsplätzen und dem wachsenden Bedarf an psychotherapeutischen Behandlungen, auch unter der Verantwortung von Fachärztinnen oder Fachärzten der entsprechenden Fachgebiete (z.B. Psychiatrie, Neurologie) tätig sein können.

SG würde die Dauer der unselbstständigen Tätigkeit in einem Bereich, der für die selbstständige Tätigkeit einen Weiterbildungstitel verlangt, zeitlich beschränken. Denn es gehe da um die Vermittlung von Fähigkeiten und nicht um das Ermöglichen einer langfristigen Tätigkeit trotz fehlender Weiterbildung.

Gemäss ZG bedinge eine sachliche selbstständige Berufsausübung, dass jede Therapeutin bzw. jeder Therapeut sich über die entsprechende qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie ausweisen müsse.

Absatz 4 neu

Die SVKP und KHM möchten analog Variante Artikel 2 Absatz 3 eine Ergänzung anbringen, wonach der Bundesrat dem Gesetz weitere Psychologieberufe unterstellen kann. Die FSP, die Universität SG sowie der SGV möchten dem Bundesrat ebenfalls die Kompetenz einräumen (auf Antrag der Psychologieberu-

fekommission), für die selbstständige Berufstätigkeit weitere Bereiche dem Weiterbildungsobligatorium zu unterstellen. Damit könne auf veränderte gesellschaftliche Bedingungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse angemessen reagiert werden.

Gemäss SGV wäre es zudem sinnvoll, dem Bundesrat die Kompetenz zu erteilen, nach Anhörung der Berufsverbände die vorgesehenen Obligatorien wieder ausser Kraft zu setzen. VD schlägt eine zusätzliche Bestimmung vor, wonach der Bundesrat auf dem Verordnungsweg die Bereiche festlegen kann, in denen für die selbstständige Berufsausübung ein Weiterbildungstitel notwendig ist.

Artikel 28 Variante Selbstständige Berufsausübung

Allgemeines

NE, JU, VD, Centre Patronal, SGGT, VKS, CVP, SKS, FSP und SGV ziehen (ausdrücklich) die Grundvariante vor; TI und SGTA Zürich hingegen die Variante von Artikel 28. Eine Mehrheit ist der Meinung, dass die Variante zahlreiche gesundheitsrelevante Tätigkeiten nicht erfasse und somit der Patientenschutz nicht gewährleistet wäre.

Santésuisse weist hier auf die massive Einschränkung des Geltungsbereichs hin, der sie nicht zustimmt kann. Der VKS fügt an dieser Stelle an, dass die Variante der Tatsache nicht Rechnung trage, dass die Systematik der Psychologie ständig ändert und auch nicht eindeutig konsensfähig sei.

Absatz 1

Die SPK würde auf die Verordnung und nicht auf Artikel 2 Absatz 2 der Variante verweisen.

Die FHSO verlangt (neben dem eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel) in dieser Bestimmung die explizite Nennung eines Masterabschlusses.

Artikel 29 Berufsausübung im öffentlichen Dienst

Für den Kanton VS ist diese Bestimmung grundsätzlich gerechtfertigt. Dennoch sei es zunehmend üblich, dass man privat- und öffentlichrechtlich Tätige gleich behandle.

BE fügt an, dass fachlich selbstständig tätige Psychologinnen und Psychologen auch im öffentlichen Dienst einer Bewilligung bedürften.

VD stellt fest, dass das Gesetz nichts sage zur unselbstständigen Tätigkeit ausserhalb des öffentlichen Dienstes. Somit bleibe dieser Bereich in der Regelungskompetenz der Kantone.

Das KHM beantragt die Streichung des Artikels, da nicht einsichtig sei, warum für selbstständig arbeitende Psychologen des öffentlichen Dienstes keine Weiterbildungspflicht gelte, nur weil sie nicht auf eigenen Rechnung arbeiteten, sondern für ihre Arbeit Lohn von einem kantonalen oder kommunalen Arbeitgeber beziehen. Auch für die SGKJPP ist unerlässlich, dass auch Psychologiefachleute in den öffentlichen Diensten von Kantonen und Gemeinden die Qualitätsstandards erfüllen müssen (Weiterbildungsobligatorium). Es müsse ausserdem sichergestellt werden, dass delegiert arbeitende Psychologen (z.B. Ärzte in Praxen) ebenfalls diese Standards erfüllen.

Artikel 30 Bewilligungspflicht

TG schlägt vor, dass die Bewilligung durch den Bund vorgenommen werde und die Kantone gleichzeitig von der Aufsicht entlastet werden sollen, da es in den Kantonen vielfach an Fachleuten für alle Bereiche der selbstständigen Berufsausübung fehle.

BS, AR, AI und GDK wünschen, dass im erläuternden Bericht das Verhältnis des PsyG zu Artikel 2 Absätze 2 bis 6 des Binnenmarktgesetzes (BGBM) geklärt werden. BS, AR und GDK stellen sich die Frage, ob gemäss PsyG genügend klar sei, dass bei einem Kantonswechsel eine neue Bewilligung eingeholt werden müsse.

Die FDP weist darauf hin, dass eine Bewilligungspflicht durch den Kanton dem Binnenmarktgesetz widerspreche und deswegen nicht vorgesehen werden soll.

Artikel 31 Meldepflicht

GR und GDK verstehen nicht, warum man nicht eine zu Artikel 35 MedBG analoge Bestimmung im PsyG aufnimmt.

Für SH ist diese Bestimmung nur akzeptabel, wenn sie mit der EG-Regelung konform ist.

Für die SGKJPP ist nicht einsichtig, warum keine Bewilligung sondern lediglich eine Meldepflicht vorgesehen ist.

Artikel 32 Bewilligungsvoraussetzungen

SO und VKS würden diese Bestimmung streichen, da das PsyG damit zu sehr in den kantonale Kompetenzen eingreife.

Pro Mente Sana Genf schlägt vor die kantonale Bewilligung auf vereinfachtem Wege auszustellen, sollte eine bereits erteilte Bewilligung eines Kantons vorliegen.

Der SBAP fordert die Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen für alle Psychologieberufe durch den Bund.

Die FHSO regt zur folgenden Ergänzung an: „die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit **im Sinne von Artikel 2 und 28** wird erteilt..“

Buchstabe b

Die Begriffe "**vertrauenswürdig**" und "**physische und psychische Gewähr**" entsprechen keinem modernen Verständnis von Wirtschaftsfreiheit (NW). Als unbestimmte Rechtsbegriffe liessen sie der Vollzugsinstanz einen zu grossen Spielraum und seien im Vollzug wenig tauglich (NW, UR, sinngemäss Universität Zürich, FHSO, SBAP ZFH, vipp). Die SUK u.a. verlangen eine präzisere Formulierung, zumindest im erläuternden Bericht.

Physische und psychische Gewähr: SP, Charta und Pro Mente Sana Zürich bezeichnen die Formulierung als missverständlich, weil sie dazu führen könnte, dass behinderte Personen diskriminiert würden. In der Formulierung solle enthalten sein, dass die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller nicht an einer Krankheit leiden darf, die mit der beruflichen Tätigkeit unvereinbar ist. Die Universität GE schlägt vor, den Begriff „physisch“ wegzulassen und wie folgt zu formulieren: „est digne de confiance et présente les garanties nécessaires à un exercice irréprochable de la profession“. Pro Mente Sana Zürich würde lediglich das Kriterium „vertrauenswürdig“ aufführen.

UR schlägt vor, den Begriff durch "handlungsfähig" zu ersetzen. Dieser Begriff sei durch das ZGB definiert. Allenfalls könnte auch der Ausdruck "unbescholtener Leumund" (kein Eintrag im zentralen Strafregister) verwendet werden (UR). Das Szondi-Institut schlägt eine Negativ-Formulierung vor (die Bewilligung nicht zu erteilen, wenn jemand vertrauensunwürdig...).

Für den Kanton BE findet das Verhältnis zwischen Artikel 32 (abschliessende Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen) und Artikel 33 (Einschränkungen der Bewilligungen) unklar. VD verlangt hier objektive Kriterien und macht einen Formulierungsvorschlag.

Buchstabe c

Der SVV verlangt eine Änderung dieser Bestimmung analog dem Medizinalberufegesetz (MedBG), in dem man das Berufshaftpflichtobligatorium neu als Berufspflicht definiert und mit dem Zusatz „... oder eine vergleichbare finanzielle Sicherheit zu erbringen“ erweitert wird. Der Umstand, dass einzelne Praxen mangels Versicherungsschutz geschlossen werden müssten, könne auch faktisch zu einem Kontrahierungszwang seitens der Versicherer führen. Der Versicherer müsse die Deckung eines Berufshaftpflichtrisikos ablehnen dürfen. Ein Kontrahierungszwang führe zwangsläufig zu einer Prämienhöhung und beeinträchtige den Wettbewerb unter den Versicherern. Die Charta möchte eine Gleichbehandlung der Medizinalberufe und der psychologischen Berufe, zudem sei eine Versicherung aus Gründen des Patientenschutzes wichtig.

Buchstabe d

BS, UR und GDK beantragen, diese Bestimmung zu streichen. Die Beherrschung einer Landessprache sollte gemäss SO, GDK und GR beim Bund im Rahmen der Diplom- und Titelanerkennung geprüft werden. Dieser Vorschlag decke sich auch mit der Regelung in der neuen EG-Richtlinie. GDK beantragt deshalb, diese Bestimmung in Artikel 10 und 16 aufzunehmen.

Der FHSO erscheint diese Bestimmung antiquiert. Die vipp spricht sich gegen diese Bestimmung aus.

Artikel 33 Einschränkung der Bewilligung und Auflagen

Für den Kanton BE ist das Verhältnis zwischen Artikel 32 (abschliessende Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen) und Artikel 33 (Einschränkungen der Bewilligungen) nicht klar.

Das Szondi-Institut, SGAP, FMH, Charta, SPV, SBAP, DaS, KJF, SGTA Zürich, C.G. Jung-Institut, SO und VKS beantragen ausdrücklich die Streichung der Bestimmung.

TG und GL finden es fraglich, ob sich diese Bestimmung mit dem Binnenmarktgesetz (BGBM) vereinbar sei. Charta, SPV, DaS, SGTA Zürich und das C.G. Jung-Institut vertreten die Meinung, dass Artikel 33 dem Binnenmarktgesetz widerspreche. Der Regelungsvorschlag hebe ausserdem die Vereinheitlichung auf (ebenso SGAP, KJF). Zudem suggeriere die Formulierung „soweit dies für die Sicherung einer quali-

tativ hoch stehenden und zuverlässigen psychologischen Versorgung erforderlich ist“, dass in jenen Kantonen, wo man sich an die in diesem Gesetz vereinbarten Kriterien halte und auf zusätzliche verzichte, die Qualität der Versorgung zu wenig gewährleistet sei (Charta). SPV und DaS sehen in dieser Formulierung eine Diskriminierung für Berufstätige in jenen Kantonen, die durch die Einschränkungsmassnahmen anderer Kantone betroffen seien.

DaS, C.G. Jung-Institut und SGTA Zürich sehen auch einen Widerspruch zu Artikel 40 (Berufsausübungsverbot für die ganze Schweiz).

Die ZFH, vipp, FHSO und die SUK erachten die Bestimmung insofern als problematisch, als sie sich auf die von der Bundesverfassung garantierte Wirtschaftsfreiheit einschränkend auswirken könne, da sie auch Massnahmen wirtschaftspolitischer Art zulasse. UR erachtet eine räumliche Beschränkung der Bewilligung als unzulässig und beantragt diese Einschränkungsmöglichkeit zu streichen. Der SBAP lehnt die Bestimmung aus verfassungsmässigen Gründen ab; die Bundesregelung werde mit dieser Bestimmung unterlaufen.

Laut der Universität GE sei der Begriff „soin médicaux“ mit „prestations psychologiques“ zu ersetzen. Die FMH würde „médicaux“ weglassen. Die FER macht den Vorschlag, „garantir la fourniture de soins médicaux“ durch „garantir des traitements psychologiques fiables et de qualités“ zu ersetzen.

Artikel 34 Entzug der Bewilligung

SO und VKS würden diese Bestimmung streichen, da das PsyG zu sehr in den kantonalen Bereich eingreife.

Artikel 35 Berufspflichten

Allgemeines

Die FSP, SASP und SKJP möchten, dass die Berufspflichten für alle in Psychologieberufe Tätigen gelten sollen, nicht nur für Selbstständige.

SO würde diese Bestimmung streichen, da das PsyG zu sehr in den kantonalen Bereich eingreife.

BL möchte die Berufspflichten durch die Pflicht, die Persönlichkeitsrechte der Klientinnen und Klienten zu wahren und deren Integrität zu schützen, ergänzen.

Buchstabe b

Auf die Nennung der Fortbildungspflicht sei zu verzichten (AI). Pro Mente Sana Genf verlangt eine Definition von „kontinuierliche Fortbildung“.

Das Szondi-Institut beantragt die Streichung dieser Bestimmung.

Buchstabe c

BS und GDK finden, dass diese Kompetenz bereits in Artikel 4 Buchstabe d genügend verankert sei und würde diese Bestimmung streichen. Die EFPP würde hier anfügen: „und handeln nach ethischen Grundsätzen.“ Der ethische Aspekt der selbstständigen Berufsausübung sei so grundlegend, dass er in Artikel 35 neben der Erwähnung in Artikel 4 ausdrücklich genannt werden solle.

Das Szondi-Institut beantragt die Streichung.

Buchstabe d

Die SUK ist der Meinung, dass mit dieser vagen Umschreibung von verbotenem und erlaubtem Verhalten keine Rechtssicherheit gegeben sei. Die FMH, SGPP und EFPP wünschen eine Anpassung an die entsprechende Regelung im MedBG. Sie möchten ergänzen, dass Werbung im Bereich der psychologischen Psychotherapie untersagt ist. Ausserdem sei die Beurteilung der Objektivität und des öffentlichen Bedürfnisses in Bezug auf Werbung im Bereich der Psychotherapie kaum befriedigend realisierbar und führe zu unnötigen Rechtstreitigkeiten.

Das Szondi-Institut ist der Meinung, dass Werbung nicht unter Berufspflicht aufgeführt werden kann. Für die SGTA Zürich entspricht Werbung keinem öffentlichen Bedürfnis; dieser Buchstabe sei zu streichen. Pro Mente Sana Genf bringt an, dass diese Bestimmung für Therapeuten angebracht sei, die mit irreführenden Versprechen arbeiteten. Diese jedoch seien nicht im Geltungsbereich enthalten. Die FER ist nicht damit einverstanden, dass Werbung für gegenwärtige oder zukünftige Leistungserbringer der obligatorischen Krankenversicherung gestattet werden solle.

Buchstabe e

JU weist darauf hin, dass der Beruf des psychologischen Psychotherapeuten dem Berufsgeheimnis im Sinne des StGB unterstehe. JU möchte diese Bestimmung in diesem Zusammenhang verstanden ha-

ben. SH begrüsst die Ergänzung im StGB sehr. Die FMH verlangt eine genauere Ausführung der Bestimmung.

Buchstabe f neu

Der SVV fügt als Berufspflicht (statt Bewilligungsvoraussetzung) neu hinzu: „Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken abzuschliessen oder eine vergleichbare finanzielle Sicherheit zu erbringen.“

Artikel 36 Kantonale Aufsichtsbehörde

Allgemeines

SO und VKS würden diese Bestimmung streichen, da das PsyG zu sehr in den kantonalen Bereich eingreife. Die Universität ZH würde die Aufsichtsbehörde jeweils bei den kantonalen Gesundheitsdirektionen ansiedeln.

Das Szondi-Institut würde diese „überflüssige“ Bestimmung streichen.

Absatz 2

VD würde die Bestimmung gerne auf die gesamte "Berufsausübung" ausdehnen und nicht auf die "Berufspflichten" beschränken.

Artikel 37 Disziplarmassnahmen

SO, VKS und VD würden diese Bestimmung streichen, da das PsyG zu sehr in den kantonalen Bereich eingreife. Die VKS fragt sich, ob der Begriff „Disziplarmassnahmen“ nicht dem öffentlichen Personalrecht vorbehalten sei (richtig sei „administrativ oder aufsichtsrechtlich“). Dem Szondi-Institut fehlt die innere Logik der Bestimmung; das Strafrecht genüge.

Absatz 1

Buchstabe a und b

Der Unterschied zwischen Verwarnung und Verweis sei zu erläutern (BE und SUK).

Buchstabe c

Eine Busse von Fr. 20'000.- erscheint den Kantonen VS und FR gering. FR würde die Kantone den Busenbetrag festlegen lassen.

Buchstabe d

Ein befristetes Berufsausübungsverbot von maximal sechs Jahren sei zu lang (BS, GDK). Drei Jahre seien eher angemessen, da nach einer zu langen Unterbrechung der selbstständigen Berufsausübung eine Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit nicht möglich erscheine (BS, GDK).

Pro Mente Sana Genf meint, dass diese Bestimmung leicht umgangen werden könne, indem beispielsweise die Bezeichnungen Therapeut oder Berater verwendet werden.

Buchstabe e

siehe Bemerkung von Pro Mente Sana zu Buchstabe d

Artikel 38 Disziplinarverfahren in einem anderen Kanton

SO und VKS würden diese Bestimmung streichen, da das PsyG sonst zu sehr in den kantonalen Bereich eingreife.

Artikel 39 Amtshilfe

Allgemeines

Der VPB stuft die interkantonale Amtshilfe und Meldepflicht zwischen Gerichten und Aufsichtsbehörden als sehr wichtig ein. Sie stellen die Frage, ob für manche Vergehen (z.B. Sexuelle Übergriffe) die Meldung nicht schon bei Verwarnungen und Verweisen erfolgen sollte (Abs. 2 Bst. b).

VD würde die Bestimmung gerne auf die Berufsausübung allgemein ausdehnen und nicht auf die Berufspflichten beschränken.

Das Szondi-Institut würde den Artikel streichen.

Absatz 2

BL, BS, GR, BE, GL, AR, AI, AG, ZG, SGKJPP und GDK regen an zu prüfen, ob man nicht auch für die Psychologen ein **Register** analog dem MedBG-Register einführen möchte. Sollte auf ein Register verzichtet werden, sei wenigstens der so genannte Zulassungstourismus zu verhindern (BS, ZG, AR GDK). Zudem soll eine Meldepflicht alle angeordneten Disziplinarmaßnahmen erfassen (AR, AI, ZG).

Artikel 40 Wirkung des Verbotes der selbstständigen Berufsausübung

VS wertet ein Berufsausübungsverbot mit Wirkung in der ganzen Schweiz als positiv.

Absatz 3

GDK erachtet diesen Absatz als überflüssig, da er bereits in Artikel 39 Absatz 2 enthalten sei.

Artikel 41 Verjährung

Allgemeines

Die GDK würdigt, dass die Verjährungsfrist gegenüber dem ersten Entwurf um ein Jahr verlängert wurde.

SO und VKS würden diese Bestimmung streichen, da das PsyG zu sehr in den kantonalen Bereich eingreife. BL wünscht, dass die knappe Verjährungsfrist von zwei Jahren konsequent durch entsprechende Prozesshandlungen (z. B. Rekurse) unterbrochen wird.

Absatz 5

Die GDK begrüsst diese Bestimmung.

6. Kapitel: Organisation

Der VPB weist darauf hin, dass die Expertenkommission im Kapitel Organisation nicht erwähnt wird. Das PSZ vermisst allgemein Angaben zur Zusammensetzung der verschiedenen Gremien (Akkreditierungsorgan, Expertenkommission, Psychologieberufekommission).

Ausserdem wurde wiederholt eine Einsitznahme in die Gremien und eine angemessene Vertretung der Kultur- und Sprachregionen der Schweiz (ATPP, GIR) in den Gremien gefordert.

1. Abschnitt: Akkreditierungsinstanz und Akkreditierungsorgan

Auf diese Artikel beziehen sich diejenigen Vernehmlassungsteilnehmer, die Doppelspurigkeiten in den anzuwendenden Akkreditierungsverfahren vermeiden möchten (siehe Kommentar zu Kapitel 4). Die beiden Kantone ZH und GR meinen, dass die bereits bestehenden Verfahren anzuwenden seien. Auch die CRUS befürwortet eine Streichung dieser beiden Artikel, weder eine Akkreditierungsinstanz noch ein neues Organ müsse eingesetzt werden. Die FHSO würde die Benennung von Instanz und Organ auf die Arbeiten des BBT bezüglich Akkreditierung von Studiengängen und Weiterbildungsgängen der Fachhochschule abstimmen. Für alle Angebote der Fachhochschulen sollen die gleichen Verfahren gelten.

Artikel 42 Akkreditierungsinstanz

Eine Akkreditierung neben den Akkreditierungssystemen der Universitäten könnte zu Doppelspurigkeiten führen. Insbesondere Weiterbildungen an Universitäten und Fachhochschulen seien nach den für diese Institutionen geltenden bzw. bereits bestehenden Verfahren zu beurteilen (ZH, GR, auch CRUS). Die CRUS möchte diese Bestimmung streichen.

Artikel 43 Akkreditierungsorgan

Aus den Rückmeldungen geht hervor, dass die Funktion des Akkreditierungsorgans mit derjenigen der Psychologieberufekommission bzw. Expertenkommission verwechselt wurde. So wird immer wieder eine Einsitznahme ins Akkreditierungsorgan gefordert (HAP,SBAP: Einsitznahme von Vertretern der Universitäten und Fachhochschulen; SGTA,EFPP: Vertreter der wichtigsten Strömungen der Psychotherapie).

Die KFH regt dazu an, bei der Wahl der Akkreditierungsstelle eine grössere Freiheit walten zu lassen und würde auch ausländische Agenturen als Akkreditierungsorgane in Betracht ziehen.

Eine Akkreditierung neben den Akkreditierungssystemen der Universitäten könnte zu Doppelspurigkeiten führen. Insbesondere Weiterbildungen an Universitäten und Fachhochschulen seien nach den für diese Institutionen geltenden bzw. bereits bestehenden Verfahren zu beurteilen (ZH, GR, CRUS). Die CRUS möchte diese Bestimmung streichen.

2. Abschnitt: Psychologieberufekommission

Artikel 44 Zusammensetzung und Organisation der Psychologieberufekommission

Allgemeines

Nebst der vorgesehenen Psychologieberufekommission soll eine Psychotherapiekommission vorgesehen werden, um die Aufgaben im Bereich der Psychotherapie wahrzunehmen (FG POP, DaS, KJF, AG, PSZ, SGAP, PSB, C.G. Jung-Institut). Die SGTA möchte, dass in dieser Kommission Psychotherapeutinnen aus verschiedenen Schulen, namentlich der Tiefenpsychologie, der kognitiven Verhaltenspsychologie, der integrativen und humanistischen Psychotherapie und der systemischen Psychotherapie Einsitz nehmen. Der SPV schlägt vor, eine Subkommission Psychotherapie einzurichten, welcher Vertreter und Vertreterinnen verschiedener Psychotherapierichtungen angehören. (siehe auch die Bemerkungen zur Psychotherapiekommission unter Abs 2 und Abs 3 dieses Artikels und Art. 45 Abs 1 Bst. f)

Schliesslich ist für die FMH die Ausbildung- und Weiterbildung in Psychologie nicht Sache des Bundes insbes. nicht des Bundesrates, sondern Sache der Hochschulen und anderer Weiterbildungsstätten.

Absatz 2

In der Psychologieberufekommission sollten zudem die Universitäten¹ (da diese über die Diplomanerkennung entscheidet), Fachhochschulen², Hausärzte und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie³, Psychotherapeuten der bestehenden Therapierichtungen⁴, psychotherapeutische Fachorganisationen⁵, psychologiesnahe Berufe⁶, alle Bereiche der Psychologie gleichberechtigt⁷, die Patientenorganisationen⁸ und die Kultur- und Sprachregionen⁹ vertreten sein. Zudem erheben der Kanton TI (als einer der ersten Kantone, der Regelungen im Psychologiebereich erlassen hat) und die Schweizerische Gesellschaft für Rechtspsychologie SGRP Anspruch auf Einsitz in die Psychologieberufekommission. Sollte die Mehrheit der Vertreter nicht aus dem Umfeld der Hochschulen stammen, so schlagen der Kanton FR und die beiden Universitäten FR und GE vor, die Diplomanerkennung einer anderen Instanz übertragen zu übertragen (z.B. der Conférence des Directeurs des Instituts de Psychologie des Universités Suisses (CDIPS)).

Während die FSP den Begriff Wissenschaft mit "der psychologischen Lehre und Forschung" ersetzen würde, schlagen die SKJP und die SGS vor, anstelle dieses Begriffes den Begriff "wissenschaftliche Psychologie" zu verwenden. Die SVKP hingegen spricht von den "psychologischen Wissenschaften", um Missverständnisse insbes. mit dem benachbarten Ausland zu vermeiden.

Der Kanton SG fordert allgemein eine angemessene Vertretung der einzelnen psychologischen Berufe in der Psychologieberufekommission.

Mit folgenden Formulierungen sollen die im Gesetz erwähnten Berufskreise näher definiert werden:

"...Berufskreise, die durch Vertreter der Fachverbände zu stellen sind" (VPZ).

"...Berufskreise für die in diesem Gesetz aufgezählten Psychologieberufe des Gesundheitswesens, insbes. der Psychotherapie. Die Kommission repräsentiert die Vielfalt der heutigen Psychotherapierichtungen" (DaS).

¹ Kanton Freiburg, Schweizerische Universitätskonferenz SUK (erwähnt Hochschulen), Hochschule für Angewandte Psychologie HAP, Universität Freiburg, Universität Genf

² Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz: Vertreter von Fachhochschulen, Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie SBAP, Hochschule für Angewandte Psychologie HAP, ZH, FR

³ Kollegium für Hausarztmedizin KHM

⁴ Institut für Kinder-, Jugendlichen- und Familientherapie Luzern, Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie vKJp: eine Fachperson aus dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

⁵ Schweizer Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen Verband SPV

⁶ Schweiz. Gesellschaft für Systemische Therapie und Beratung

⁷ Pro Mente Sana

⁸ Pro Mente Sana

⁹ Associazine ticinese psicologi e psicoterapeuti ATPP, Groupe Intercantonal Roman et tessinois, Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP

Die FSP fordert, dass die Vertreter der Weiterbildung und der betroffenen Berufskreise ausnahmslos über einen Hochschulabschluss in Psychologie verfügen.

Absatz 3

Einige bringen den Anspruch auf eine angemessene Vertretung der Psychotherapie ein, indem sie ein Ressort Psychotherapie vorschlagen, welches für alle Entscheide und Aktivitäten betreffend die Psychotherapie zuständig ist und sich aus Vertretern der verschiedenen Psychotherapierichtungen zusammensetzen soll (EFPP, SGAP; VPB spricht von einer Psychotherapeuten-Kommission).

Artikel 45 Aufgaben und Zuständigkeiten der Psychologieberufekommission

Absatz 1

Die SGAP und die Schweizer Charta halten fest, dass mit der Einführung einer Psychotherapiekommission entsprechende Anpassungen im Artikel 45 nötig sind. Gemäss dem KJF wären in Absatz 1 beide Kommissionen zu erwähnen.

Buchstabe c

Der Kanton VD zieht einen jährlichen öffentlichen Bericht einer Berichterstattung zu Händen des Departements vor.

Buchstabe d

Das KJF fügt hinzu, dass über die Anerkennung ausländischer Hochschul- und Weiterbildungsabschlüsse "unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeitsanerkennung durch die CRUS und zwischenstaatlicher Verträge" entschieden werden soll.

Buchstabe e

Hier sollen ebenfalls die Usancen der CRUS und der zwischenstaatlichen Verträge berücksichtigt werden (KJF).

Buchstabe f

Der VPB nimmt das Anliegen einer Vertretung der Psychotherapie hier auf, indem sie einen neuen Absatz mit folgender Formulierung vorschlägt: " Sie bildet einen Ausschuss, der über alle Fragen entscheidet, die die Psychotherapie betreffen. Ihm gehören mit Ausnahme der Leitung nur Psychotherapeuten an."

Für den neuen Buchstaben g verlangt der VPB zusätzlich, dass eine Übereinstimmung der Psychotherapie-Weiterbildung mit der entsprechenden Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen sei.

Absatz 2

Buchstabe a

Pro Mente Sana vertritt die Meinung, dass das "Geschlecht" aus Gründen der Gleichstellung nicht zu erheben sei.

7. Kapitel:

Rechtsschutz, Strafbestimmungen, Vollzug und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Rechtsschutz

Artikel 46

Keine Bemerkung

Artikel 47 Rekurskommission für psychologische Aus- und Weiterbildung

Das BGer Lausanne verlangt eine Anpassung an das Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) vom 17.6.05.

TG bezweifelt die Notwendigkeit einer eigenen Rekurskommission für Psychologie.

Die SGRP begrüsst die Rekurskommission und möchte Einsitz nehmen.

Absatz 1

Die SVKP weist darauf hin, dass wenn die Rekurskommission für die psychologische Ausbildung zuständig ist, sie nicht nur über Beschwerden gegen Verfügungen der für akkreditierte Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisation, sondern auch der für die psychologische Ausbildung verantwortlichen Organisationen d.h. Hochschulen und Universitäten entscheiden sollte.

Absatz 2

Buchstabe c

Die GDK wünscht, dass alle acht in Artikel 28 erwähnten Weiterbildungen durch Experten in der Rekurskommission vertreten sein sollen.

2. Abschnitt: Strafbestimmungen

Artikel 48

Allgemeines

Die ZFH und die SUK sind der Meinung, dass Personen mit Bachelorabschluss in Psychologie den Bachelorortitel führen können sollten, ohne mit einer Sanktionierung rechnen zu müssen. Die Bestimmung sei anzupassen. Die SUK verlangt ausserdem eine Transparenz darüber, dass es sich bei jenen Personen, die sich Psychologin oder Psychologe bzw. Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nennen, um Fachpersonen mit einer anerkannten Aus- und Weiterbildung handelt.

Gemäss AR und GDK sollten auch hier die sieben noch fehlenden Weiterbildungstitel aufgezählt werden. Es sei ungenügend, nur Busse als Sanktion vorzusehen (AR und GDK). Zudem sei die Bestimmung durch "psychiatrisch" zu ergänzen, falls diesbezüglich nicht Artikel 58 des künftigen MedBG greife (AR und GDK).

Absatz 1

Buchstabe a

Für TG ist diese Bestimmung zu wenig klar formuliert. Auch ein kantonal anerkannter Fachhochschulabschluss sei, auch wenn der Titel nicht verwendet werden dürfe, ein anerkannter Hochschulabschluss. Personen mit einem solchen Titel sollen aber im Falle des Gebrauchs der Bezeichnung als Psychologin oder Psychologe gemäss Gesetz bestraft werden.

Die SGTA Zürich beantragt die Streichung, da es nicht um den Titelschutz für Psychologen und Psychologinnen gehen dürfe.

Die Charta schlägt folgende Formulierung vor: „Mit Busse wird bestraft, wer sich mit einem im Psychologieberufegesetz aufgezählten Psychologieberuf des Gesundheitswesens Psychologin oder Psychologe bzw. Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nennt, ohne einen anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie und der entsprechenden Weiterbildung zu besitzen.“ Auch das C.G. Jung-Institut würde sich nur auf die im „Psychotherapiegesetz“ aufgezählten Berufe beziehen. SPV, SGAP, und DaS beschränken sich auf die gegenüber der Charta kürzere Form: „sich mit einem im Psychologieberufegesetz aufgezählten Psychologieberuf des Gesundheitswesens bezeichnet, ohne...“.

Buchstabe b

Charta, C.G. Jung-Institut, SPV, SGAP und DaS schlagen eine Neuformulierung für Buchstabe a vor, b und c könnten folglich gestrichen werden.

Die FMH und SGPP schlagen die Bezeichnung „Psychologue-psychothérapeute“ bzw. psychologischer Psychotherapeut oder psychologische Psychotherapeutin vor. Es sollen durch den Titelschutz für die psychotherapeutisch tätigen Ärzte keine Nachteile oder sogar strafrechtliche Konsequenzen entstehen (sinngemäss FER).

Buchstabe c

Zusammengesetzte Bezeichnungen, die auf Psychologie oder Psychotherapie hinweisen, könne vieles beinhalten, somit genügte die Strafbestimmung und der Titelschutz dem Gesundheitsschutz nicht (Pro Mente Sana Genf).

Die SGS weist an dieser Stelle auf die Benachteiligung („faktisches Berufsverbot“) der Gruppe der psychologie-nahen Berufe hin, die sich aus dieser Regelung ergebe. Der SPV verweist auf historisch gewachsene Bezeichnungen, wie „Individualpsychologische Beratung“ oder „Analytische Psychologie“, was berücksichtigt werden müsse.

Charta, C.G. Jung-Institut, SPV, SGAP und DaS schlagen eine Neuformulierung für Buchstabe a vor, b und c können folglich gestrichen werden

3. Abschnitt: Vollzug

Artikel 49

Da nicht der Bund sondern die Kantone im universitären Hochschulbereich die Aufsichtsfunktion ausüben, sei in dieser Bestimmung ein entsprechender Vorbehalt anzubringen (BE, SUK).

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 50 Übergangsbestimmungen

Allgemeines

UR, NW, ZG, SO, AR, BS, FR, GR, VS, JU, VKS, FMH, vipp, SVNP, SGVT, Universität FR, FSP, SGS-P, SGP, SGGT, SGV, ZüPP, SGPP, santésuisse, SAGKB und GDK finden, dass die Übergangsbestimmungen **zu weit gefasst und zu wenig streng sind**. Allgemein herrscht die Meinung, dass ein Konsumenten- oder Patientenschutz so nicht garantiert sei (auch Universität BE, ATPP) und dass eine Überarbeitung der Übergangsbestimmungen erforderlich ist. Die Vorschläge zur Überarbeitung werden meist nicht abhängig von der Dauer der Berufsausübung gemacht und mit Ausnahme der bereits erteilten kantonalen Berufsausübungsbewilligungen wird eine Nachqualifikation verlangt. Besonders begrüsst werden die Übergangsbestimmungen von der SVB.

Die Übergangsproblematik stelle sich fast ausschliesslich für die **Psychotherapeuten** (SO, VKS, UNIL). **Die Psychotherapeuten (mit kantonalen Berufsausübungsbewilligung) sollten ihre Tätigkeit weiterhin ohne Auflagen ausüben können** (auf dem ganzen Gebiet der Schweiz) (GR, ZG, BS, BL, AR, VS, SO, NE, JU, VKS, ATPP, GIR, SUK, FSP, Pro Mente Sana Zürich, Universität FR, SVKP, SGGT, SGFBL, Charta, SP und GDK). Die ATPP, SKJP, vipp und SUK verlangen für Personen, die bereits über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen, eine grosszügige Gesamtlösung. Einige fügen hinzu, dass Kantone mit Psychotherapiegesetz von dieser im Übergangsrecht festzuhaltenden Bestimmung ausgenommen würden.

BL, BS, FR, AI und VS erachten es als **unzulässig, alle Anbieter von psychologischen Dienstleistungen ohne die verlangte Qualifikation einfach anzuerkennen**. Sie sollten verpflichtet werden, innert einer angemessenen Frist eine **Nachqualifikation** zu absolvieren (NW, ZG, AG, GR, AI, BL, FR, NE, AR, GDK, ATPP, GIR, Universität GE, SKJP, Universität SG, SVG, FSP, GHypS, vipp, SVNP, Pro Mente Sana Zürich, SGVT, Universität FR, SGS-P, SGGT, ZüPP, Charta, Universität BA, SP, psyCH).

Die FSP schliesst eine Nachqualifikation für Selbstständige in zwei Fällen aus, nämlich erstens für Personen, die die erforderliche Weiterbildung zwar nicht absolviert haben, aber über eine anerkannte Ausbildung in Psychologie verfügen und einen Psychologieberuf ausserhalb der Psychotherapie seit mehr als fünf Jahren selbstständig ausüben; zweitens für Personen ohne erforderliche Aus- und Weiterbildung, aber mit gültiger kantonalen Berufsausübungsbewilligung für selbstständige Psychotherapie. Ausserdem sieht die FSP Bestimmungen vor, falls die erforderliche Weiterbildung nicht absolviert wurde. Des Weiteren schlägt die FSP eine ausführliche Regelung vor, welche auf Verordnungsebene aufgenommen werden könnte.

NE, ATPP, SUK, FSP, vipp, SVNP, Universität FR, SGGT, ZüPP und die Universität BA schlagen vor, die Übergangsbestimmungen auf **Verordnungsebene** zu regeln. Von den Übergangsbestimmungen sollten nur Personen profitieren, die nachweisbar mindestens **50 % im Bereich Psychologie** tätig sind. In den anderen Bereichen seien Studiengänge erst im Aufbau begriffen. Falls hier Übergangsbestimmungen notwendig seien, sollten sie prägnant und transparent formuliert werden (SO).

AG und ZüPP schlagen vor, dass sowohl der Personenkreis, der eine Nachqualifikation zu absolvieren hat, als auch die erforderliche Nachqualifikation vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg festzulegen seien, dies nach Anhörung der Berufsverbände, der Psychologieberufekommission und der Hochschulen. Die SGAP, SVG, SGVT, SGS-P, psyCH und Charta legen die Zuständigkeit für Fragen im Zusammenhang mit der Nachqualifikation in die Hände einer Psychologieberufekommission bzw. Psychotherapiekommission (Nachqualifikation im Bereich der Psychotherapie). Der Bundesrat sollte solchen Personen auch weitere Auflagen zum Schutz der Klienten auferlegen können.

SH findet, dass die Übergangsfrist erst beginnen könne, wenn die Weiterbildungsinhalte und -stätten definiert seien. Zudem erscheint SH die **5-Jahresfrist** willkürlich und verlangt eine Regelung der **Teilzeitbeschäftigung** (SH). Die Universität SG ist der Auffassung, dass Übergangsbestimmungen flexibel und zumutbar sein sollten, dass eine Nachqualifikation jedoch auch für Personen, welche mehr als fünf Jahre berufstätig sind, zumutbar sei (ebenso SVG).

Die ZFH weist darauf hin, dass darauf zu achten sei, dass bisherige Abschlüsse der Fachhochschule (HAP) und der Universität übergangsrechtlich gleich behandelt werden. Auch die Charta ist der Meinung, dass Fachhochschulabschlüsse in Psychologie im Rahmen des Übergangsrechts ebenfalls als vollwertige Studienabschlüsse gelten und keine Zusatzqualifikation erfordern sollten.

Die SGAP führt in mehreren Punkten vorzunehmende Anpassungen auf: So sei zu verdeutlichen, dass mit „Psychologieberufen“ jene im Geltungsbereich des PsyG gemeint sind (ebenso SVG, SGTA Zürich, C.G. Jung-Institut, Charta, DaS). Zudem soll, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einem weiterbildungspflichtigen Beruf unselbstständig tätig ist, ebenfalls übergangsrechtlich eine Praxis-

bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erhalten können. Die Charta betont, dass die Übergangsbestimmungen des Vorentwurfs nur für jene Bereich und Kantone gelten können, wo die Psychologieberufe noch nicht bewilligungspflichtig sind. Die Charta schlägt - bezugnehmend auf ihren Vorschlag der Flexibilisierung des Zugangs zu Masterstudiengängen in Psychologie und der Einführung einer Kompetenz des Bundesrates - vor, die Möglichkeit eines Ergänzungsstudiums in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen.

Die GHypS erwartet in den Übergangsbestimmungen zwingend, dass eine minimale Grundausbildung und Weiterbildung vorausgesetzt werden und eine angemessene Nachqualifikation gefordert wird.

Das PSB würde den Stichtag auf das Datum des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen ansetzen, da dieses bestimmender sei.

Absatz 1

Die Vernehmlassungsteilnehmer (ausdrücklich an dieser Stelle Universität BA, SFDP, SUK, CVP, SKS, psyCH, UNIL) sprechen sich mehrheitlich gegen die pauschale Berechtigung für Berufstätige aus, ihre psychologische Tätigkeit nach fünf Jahren (auch ohne die erforderliche Hochschulausbildung und Weiterbildung) weiterführen zu dürfen. Die Bestimmung würde zu einem staatlichen Titelschutz für selbst ernannte „Psychologen“ und Scharlatane führen. Es wird meist eine Nachqualifikation gefordert.

Begrüsst wird dieser Absatz vom SBAP, weil Inhaberinnen und Inhaber eines IAP-Abschlusses die Voraussetzungen erfüllen würden. Er gibt jedoch zu bedenken, dass diese Regelung ebenso für Leute mit ungenügender Qualifikation Gültigkeit haben kann.

Die SAGKB verlangt eine Verschärfung: Personen, die weder über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung, noch über einen Hochschul- oder ehemalige Fachhochschulausbildung in Psychologie, noch über eine anerkannte Weiterbildung verfügen, sollten unabhängig von der Dauer ihrer beruflichen Tätigkeit zu einer Nachqualifikation verpflichtet werden.

Die Universität BA schlägt vor, die Übergangsregelung auf Personen einzuschränken, die eine Hochschulausbildung in Psychologie und eine fünfjährige berufliche Tätigkeit nachweisen können.

SH wünscht, dass der Begriff "Psychologieberuf" klar geregelt wird. Das DaS möchte „Psychologieberufe“ mit „den im Psychologieberufegesetz aufgezählten Psychologieberufe des Gesundheitswesens“ ersetzen.

Um zu verhindern, dass die Übergangsbestimmung allein auf die praktische Tätigkeit angewandt wird (so geschehen im Kanton Zürich), empfiehlt das C.G. Jung-Institut das Wort „Tätigkeit“ mit „berufliche Tätigkeit und ihre bisherigen ausbildnerischen Funktionen“ zu ersetzen (sinngemäss DaS, SGTA Zürich).

Die SGPP schlägt eine praktische Berufstätigkeit von sieben bis zehn Jahren vor. Für die selbstständige Berufsausübung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut fordert sie eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung.

Die SP regt dazu an, die Berufsausübung gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmung an den Besitz der kantonalechtlichen Zulassung zu binden. Der VPZ würde hier von „Psychologieberuf **ohne kantonale Bewilligung**“ sprechen. Als Voraussetzung für die Weiterführung der Tätigkeit fordert er die Aneignung der „erforderlichen Grundlagen der Hochschulausbildung für Psychologie und speziell der fachspezifischen Weiterbildung im Rahmen der geforderten lebenslangen Fortbildung“ und einen Ausweis gegenüber der Psychologieberufekommission.

Absatz 2

OW BS, GR, AR, ZG, AG und die GDK schlagen einen neuen Absatz 2 vor, wonach Personen mit einer gültigen kantonalen Berufsausübungsbewilligung für die selbstständige Psychotherapie (oder allgemein Psychologie: AI, NE, SZ, TI, FR) berechtigt sein sollten, ihre Tätigkeit auch weiterhin auszuüben, auch wenn sie die nach PsyG verlangte Aus- und Weiterbildung nicht absolviert haben.

SH empfiehlt eine Regelung wonach Personen, die vor Inkrafttreten des PsyG eine Bewilligungen erhalten haben, diese innerhalb von fünf Jahren unter den alten Bedingungen verlängern können.

Der SBAP stimmt der Regelung zu.

Der studentische Dachverband psyCH ist der Meinung, dass für die selbstständige Berufsausübung im therapeutischen Bereich gemäss Artikel 28 die Weiterbildung Grundvoraussetzung sein müsse, unabhängig von der Anzahl Jahre der Berufstätigkeit in einem Psychologieberuf.

Absatz 3

OW, ZG, BS, GR, AR und GDK schlagen einen neuen Absatz 3 vor, wonach Personen eine Nachqualifikation zu absolvieren haben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes seit weniger als 5 Jahren einen Psychologieberuf selbstständig ausüben, ohne die erforderliche Ausbildung und/oder Weiterbildung absolviert zu haben und die nicht über eine kantonale Bewilligung verfügen.

ZH und die EDK machen darauf aufmerksam, dass Inhaberinnen und Inhaber eines heutigen Diploms, das nach vierjähriger Ausbildung an der Fachhochschule erworben werde, gemäss Äquivalenzprinzip gleichwertig und daher als Ausweis für die erforderliche Hochschulausbildung im Sinne des Absatz 3 anzuerkennen sei. Das Erfordernis einer Nachqualifikation müsse deshalb entfallen.

Die HAP lehnt den Absatz ab und schlägt vor, Universitätsabschlüsse und gesamtschweizerisch anerkannte Fachhochschulabschlüsse übergangsrechtlich ohne das Erfordernis einer Nachqualifikation anzuerkennen (ebenso SBAP).

SH ist der Meinung, dass für unselbstständig tätige Personen die Organisationen, für die sie tätig sind, für eine sachgemässe Aufgabenerfüllung verantwortlich seien.

Absatz 4

Die HAP lehnt den Absatz ab und schlägt vor Universitätsabschlüsse und gesamtschweizerisch anerkannte Fachhochschulabschlüsse übergangsrechtlich ohne das Erfordernis einer Nachqualifikation anzuerkennen.

Die SGPP schlägt vor die Frist für eine Nachqualifikation von sieben Jahren auf drei bis fünf Jahre zu kürzen. Zudem müsse „Grundausbildung“ definiert werden.

Die SGKJPP begrüsst die eidgenössische Anerkennung dieser Weiterbildungstitel, wünscht sich dies jedoch für alle Titel.

Absatz 6

Der SBAP wünscht sich eine affirmative Formulierung. Der Absatz erfasse nur den strafrechtlichen Aspekt, jedoch nicht die verwaltungsrechtlich abgestützte Erlaubnis zur Führung des Titels.

Artikel 51 Änderung bisherigen Rechts

Der VPB vertritt die Meinung, dass die Regelung für alle Heilberufe gelten solle.

SH und SKJP begrüssen die Änderung des StGB (Schweigepflicht) und die FSP betont die Richtigkeit, dass alle Psychologen dem Berufsgeheimnis bzw. der Schweigepflicht zu unterstellen seien.

Der SPV wünscht neben der Nennung der Psychologen die Nennung der Psychotherapeuten. Die Charta würde nur die Psychologieberufe im Geltungsbereich des Gesetzes dem Berufsgeheimnis unterstellen; das DAS die „im Psychologieberufegesetz aufgezählten Psychologieberufe des Gesundheitswesens“. Ausdrücklich aufzuführen seien auch die Psychotherapeuten. Die SGTA Zürich würde nicht „Psychologen“ aufführen, sondern die Psychotherapeuten und allenfalls die Neuropsychologen.

Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassenden

Abk.	Name
aeon	Zentrum für Psychosynthese
AG	Regierungsrat Kanton Aargau, Aarau
AI	Standeskommission Kanton Appenzell Innerrhoden,
APPM	Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin APPM
AR	Regierungsrat Kanton Appenzell Ausserrhoden
ASREEP	Association Suisse Romande de l'Ecole Europeenne de Psychanalyse
ATPP	Associazione ticinese psicologi e psicoterapeuti
AvenirSocial	AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BE	Regierungsrat Kanton Bern
BGer	Bundesgericht Lausanne
BL	Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat Kanton Basel-Stadt
Charta	Schweizer Charta für Psychotherapie
C.G. Jung-Institut	C.G. Jung-Institut
Centre Patronal	Centre Patronal, Paudex
CIC	Centre intercantonal d'information sur les croyances
Coraasp	Coordination Romande des Associations d'Action pour la Santé Psychique
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
CSP Schweiz	Christlich-soziale Partei der Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DaS	Daseinsanalytisches Seminar
EBI	Eric Berne Institut Zürich, Institut für angewandte Transaktionsanalyse
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweiz. Konferenz der kant. Erziehungsdirektion
EFPP	European Federation for Psychoanalytic Psychotherapy in the Public Sector
EVG	Eidg. Versicherungsgericht Luzern
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FG POP	Forschungsgesellschaft für Prozessorientierte Psychologie
FHSO	Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FR	Le Conseil d'Etat, Canton de Fribourg
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
GDK	Schweiz. Konferenz der kant. Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GE	Le Conseil d'Etat, République et Canton de Genève
GHypS	Gesellschaft für klinische Hypnose Schweiz
GIR	Groupe Intercantonal Romand et tessinois
GL	Regierungsrat Kanton Glarus
GR	Regierungsrat Kanton Graubünden
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz
HAP	Hochschule für Angewandte Psychologie

Abk.	Name
IBP	IBP-Institut, Integrative Körperpsychotherapie
IEF	Institut für systemische Entwicklung und Fortbildung
IfP	Institut für Psychoanalyse
Institut für Lo- goth.u.Exist.analyse	Institut für Logotherapie und Existenzanalyse nach V. Frankl
JU	Gouvernement République et Canton du Jura
KFH	Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz
KHM	Kollegium für Hausarztmedizin
KJF	Institut für Kinder-, Jugendlichen- und Familientherapie
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
LPS	Libérale Partei der Schweiz
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern
NE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Regierungsrat Kanton Nidwalden
OW	Sicherheits- und Gesundheitsdepartement Kanton Obwalden
Pro Mente Sana	Pro Mente Sana, Zürich
Pro Mente Sana	Pro Mente Sana, Genf
PSB	Psychoanalytisches Seminar Bern
psyCH	Studentischer Dachverband Psychologie Schweiz
PSZ	Psychoanalytisches Seminar Zürich
SAGKB	Schweizer Arbeitsgemeinschaft für Katathymes Bilderleben
santésuisse	Santésuisse, die Schweizer Krankenversicherer
SASP	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie
SBAP.	Schweiz. Berufsverband für Angewandte Psychologie
SFDP	Schweiz. Fachverband für daseinsanalytische Psychotherapie
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SGAOP	Schweiz. Gesellschaft für Arbeits- und Organisationspsychologie
SGAP	Schweiz. Gesellschaft für Analytische Psychologie
SGFBL	Schweiz. Gesellschaft für Fachpsychologie in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SGGT	Schweiz. Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung
SGIPA	Schweiz. Gesellschaft für Individualpsychologie nach Alfred Adler
SGKJPP	Schweiz. Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie
SGP	Schweiz. Gesellschaft für Psychologie
SGPP	Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie
SGRP	Schweiz. Gesellschaft für RechtsPsychologie
SGS	Schweiz. Gesellschaft für Systemische Therapie und Beratung, Sektion Soziale Arbeit
SGSP	Schweiz. Gesellschaft für Sozialpsychiatrie
SGS-P	Schweiz. Gesellschaft für Systemische Therapie und Beratung, Sektion Psychologinnen und Psychologen
SGST	Schweiz. Gesellschaft für Schicksalsanalytische Therapie
SGTA	Schweiz. Gesellschaft für Transaktionsanalyse, Zürich
SGTA	Schweiz. Gesellschaft für Transaktionsanalyse, Baar
SGV	Schweiz. Gewerbeverband

Abk.	Name
SGVT	Schweiz. Gesellschaft für Verhaltens- und Kognitive Therapie
SH	Regierungsrat Kanton Schaffhausen
SIKOP	Schweizer Institut für Körperorientierte Psychotherapie
SKJP	Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SO	Regierungsrat Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SPK	Schweiz. Gesellschaft der PsychotherapeutInnen für Kinder und Jugendliche
SPV	Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz
SVB	Schweiz. Verband für Berufsberatung
svg	Schweizer Verein für Gestalttherapie und Integrative Therapie
SVKP	Schweiz. Vereinigung Klinischer Psychologinnen und Psychologen
SVNP	Schweiz. Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen
SVP	Schweiz. Volkspartei
SVR	Schweiz. Vereinigung der Richterinnen und Richter
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SZ	Regierungsrat Kanton Schwyz
Szondi-Institut	Stiftung Szondi-Institut
TG	Regierungsrat Kanton Thurgau
TI	Il Consiglio di Stato, Repubblica e Cantone Ticino
UNIL	Université de Lausanne, Institut de Psychologie
Universität BS	Universität Basel, Fakultät für Psychologie
Universität BS	Universität Basel, Institut für Psychologie
Universität BE	Universität Bern, Institut für Psychologie
Universität BE	Universität Bern, Rektorat
Universität FR	Université de Fribourg, Dép. de Psychologie
Universität GE	Université de Genève, Le Secrétaire Général
Universität SG	Universität St. Gallen, Lehrstuhl für Organisationspsychologie
Universität ZH	Universität Zürich, Psychologisches Institut
Universität ZH	Universität Zürich, Psychologisches Institut, Gerontopsychologie
UR	Regierungsrat Kanton Uri
VD	Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud
VEF	Verein für Ehe- und Familienberatung/-therapie
VfV	Schweiz. Vereinigung für Verkehrspsychologie
vipp	Verband der Innerschweizer Psychologinnen und Psychologen
vKJp	Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie
VKS	Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz
VPB	Verband der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beider Basel
VPZ	Verband PsychotherapeutInnen Zentralschweiz
VS	Regierungsrat Kanton Wallis
ZFH	Zürcher Fachhochschule
ZG	Regierungsrat Kanton Zug
ZH	Regierungsrat Kanton Zürich
ZüPP	Kantonalverband der Zürcher Psychologinnen und Psychologen

Statistische Übersicht

Begrüsste Vernehmlassungs-AdressatInnen	versandt	eingegangen
1. Kantonsregierungen und interkantonale Organisationen		
1.1 Kantonsregierungen	26	26
1.2 Fürstentum Liechtenstein	1	0
1.3 Interkantonale Organisationen	4	4
2. Politische Parteien	16	6
3. Spitzenverbände der Wirtschaft	9	2
4. Bundesgerichte	2	2
5. Übrige Organisationen und interessierte Kreise	92	64
Total	150	104
Zusätzlich sind eingegangen:		
- Weitere Organisationen, Institutionen		24
Gesamtzahl der eingegangenen Stellungnahmen		128

Liste der Vernehmlassungsadressatinnen/-adressaten/Liste des destinaires/Lista dei destinatari

1. Kantonsregierungen und interkantonale Organisationen/ Gouvernements cantonaux et organisations intercantionales/ Governamenti cantonali ed organizzazioni intercantionali

- Kantonsregierungen / Gouvernements cantonaux
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein / Gouvernement de la principauté du Liechtenstein
- Conférence des Recteurs des Universités Suisses (CRUS) / Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
- Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)/ Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)
- Schweizerische Konferenz der kant. Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)/ Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS)
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) / Conférence universitaire suisse (CUS)

2. Politische Parteien/Partis politiques/Partiti politici

- Alternative Liste
- Christlichdemokratische Volkspartei / Parti démocrate-chrétien suisse
- Christlich-Soziale Partei / Parti chrétien-social suisse
- Eidgenössisch-Demokratische Union
- Evangelische Volkspartei / Parti évangélique suisse
- Freisinnig-Demokratische Partei / Parti radical-démocratique suisse
- Grüne Partei / Parti écologiste suisse
- Grünes Bündnis
- Lega dei Ticinesi
- Liberale Partei / Parti libéral suisse
- Partei der Arbeit / Parti suisse du travail
- Schweizer Demokraten / Démocrates suisses
- Schweizerische Volkspartei / Union démocratique du centre
- Solidarités / Alliance de Gauche
- Sozialdemokratische Partei / Parti socialiste suisse
- Sozialistisch Grüne Alternative Zug

3. Spitzenverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'economie / Federazioni centrali dell'economia

- Economiesuisse / Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere / Swiss business federation
- Kaufmännischer Verband Schweiz / Société suisse des employés de commerce / Società svizzera degli impiegati di commercio
- Schweizerische Bankiervereinigung / Association suisse des banquiers / Associazione svizzera dei banchieri / Swiss Bankers Association
- Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Bauernverband / Union suisse des paysans / Unione svizzera dei contadini
- Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse / Unione sindacale svizzera
- Travail.Suisse
- Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände

4. Bundesgerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

- Schweizerisches Bundesgericht / Tribunal fédéral / Tribunale fédérale
- Eidgenössisches Versicherungsgericht / Tribunal fédéral des assurances / Tribunale federale delle assicurazioni

5. Übrige Organisationen und interessierte Kreise/ Autres organisations et milieux intéressés/alte organizzazioni e parti interessate

- Akademie für psychosomatische- und psychosoziale-Medizin (APPM) / Académie pour la Médecine Psychosomatique et Psychosociale (AMPP)
- Association romande de conseil en orientation scolaire et professionnelle (ARCOSP)
- Association Suisse Romande de l'Ecole Européenne de Psychoanalyse (ASREEP)
- Ausbildungsinstitut für Gesprächspsychotherapie - Focusing - Körperpsychotherapie (GFK)
- Bio-Analytica AG (FAMH)
- C.G. Jung Institut
- Dachverband Schweizerischer Patientenstellen (DVSP)
- European Federation for Psychoanalytic Psychotherapy in the Public Sector (EFPP)
- Föderatio Medicorum Helveticorum (FMH)
- Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen / Fédération Suisse des Psychologues (FSP)
- Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum (FMPP)
- Forschungsgesellschaft für Prozessorientierte Psychologie (FG POP)
- Gesellschaft für Klinische Hypnose Schweiz (GHypS) / Société d'Hypnose Clinique Suisse (SHypS)
- Groupement intercantonal des psychologues romands et tessinois (GIR)
- Hochschule für Angewandte Psychologie (HAP)
- Institut für Arbeitspsychologie der ETH Zürich
- Institut für Ausbildung in humanistischer Psychotherapie (AHP)
- Institut für Logotherapie und Existenzanalyse (ILOGO)
- Institut für Psychoanalyse (IfP)
- Institut für systemische Entwicklung und Fortbildung (IEF)
- Kammer der Schweiz. Gesellschaft für Daseinsanalyse (SGDA)
- Kollegium für Hausarztmedizin (KHM) / Collège de Médecine de Premier Recours (CMPR)
- Konferenz der Direktoren und Direktorinnen der Institute für Psychologie in der Schweiz (KDIPS) / Conférence des Directeurs des Instituts de Psychologie de la Suisse (CDIPS)
- Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) / Conférence suisse des Hautes Ecoles Spécialisées (CSHES)
- Konferenz der Kant. Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
- Lehrstuhl für Organisationspsychologie der Universität St. Gallen
- Pro Mente Sana
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
- Psychoanalytisches Seminar Zürich (PSZ)
- Psychodrama Helvetia (PDH)
- Psychologensektion Schweiz. Fachverband für Daseinsanalytische Psychotherapie (SFDP)
- PsychologInnensektion der Schweiz. Ärzte- und Psychotherapeuten-Gesellschaft für Autogenes Training u. verwandte Verfahren (SGAT)
- Psychologisches Institut der Universität Zürich
- Santésuisse
- Schweizer Arbeitsgemeinschaft für Kathathymen Bilderleben (SAGKB)
- Schweizer Charta für Psychotherapie
- Schweizer Institut für Körperorientierte Psychotherapie (SIKOP)
- Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband (SPV) / Association Suisse des Psychothérapeutes (ASP)
- Schweizer Verein für Gestalttherapie und Integrative Therapie (SVG)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Patienteninteressen (SAPI)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie (SASP) / Association suisse de psychologie du sport (asps)
- Schweizerische Ärztegesellschaft für Psychotherapie

- Schweizerische Fachgesellschaft für Geriatrie (SFGG) / Société Professionnelle Suisse de Gériatrie (SPSG)
- Schweizerische Gesellschaft der Psychotherapeuten für Kinder und Jugendliche (SPK)
- Schweizerische Gesellschaft für Alterspsychiatrie (SGAP) / Société suisse de psychiatrie gériatrique (SSPG)
- Schweizerische Gesellschaft für analytische Psychologie (SGfAP)
- Schweizerische Gesellschaft für Arbeits- und Organisationspsychologie (SGAOP) / Société Suisse de Psychologie du Travail et des Organisations (SSPTO)
- Schweizerische Gesellschaft für Bioenergetische Analyse und Therapie (SGBAT)
- Schweizerische Gesellschaft für Fachpsychologie in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SGFBL)
- Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie (SGG) / Société Suisse de Gériatrie (SSG)
- Schweizerische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie und personenzentrierte Beratung (SGGT) / Société Suisse pour l'approche et la psychothérapie centrées sur la personne (SPCP)
- Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsychologie (SGGPsy)
- Schweizerische Gesellschaft für Individualpsychologie nach Alfred Adler (SGIPA)
- Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (SGKJPP) / Société Suisse de Psychiatrie et Psychothérapie d'enfants et d'adolescents (SSPPEA)
- Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) / Société Suisse de Psychiatrie et Psychothérapie (SSPP)
- Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) / Société suisse de Psychanalyse (SSPsa)
- Schweizerische Gesellschaft für Psychologie (SGP) / Société Suisse de Psychologie (SSP)
- Schweizerische Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP) / Société Suisse de Psychologie Légale (SSPL)
- Schweizerische Gesellschaft für Schicksalanalytische Therapie (SGST)
- Schweizerische Gesellschaft für Sozialpsychiatrie (SGSP) / Société Suisse de Psychiatrie Sociale (SSPS)
- Schweizerische Gesellschaft für Systemische Therapie und Beratung (SGS) / Société Suisse de Thérapie et consultation Systémique (SSTS)
- Schweizerische Gesellschaft für Transaktionsanalyse (SGTA)
- Schweizerische Gesellschaft für Verhaltens- und Kognitive Therapie (SGVT) / Société Suisse de Thérapie Comportementale et Cognitive (SSTCC)
- Schweizerische Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen (SVNP) / Association Suisse des Neuropsychologues (ASNP)
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) / Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire (ASM)
- Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie (VKJP)
- Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie (SKJP) /
- Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie (VFV) / Société Suisse de Psychologie de la Circulation (SPC)
- Schweizerische Vereinigung Klinischer Psychologinnen und Psychologen (SVKP) / Association Suisse des Psychologues Cliniciennes et Cliniciens (ASPC)
- Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) / Association Professionnelle Suisse de Psychologie Appliquée
- Schweizerischer Dachverband für Mediation (SDM) / Fédération Suisse des Associations de Médiation (FSM)
- Schweizerischer Verband Freier Berufe (SVFB) / Union suisse des professions libérales (USPL)
- Schweizerischer Verband für Berufsberatung (SVB) / Association suisse pour l'orientation scolaire et professionnelle (ASOSP)
- Sektion PsychologInnen der Schweiz. Gesellschaft für Verhaltens- und Kognitive-Therapie
- Sozialdirektorenkonferenz (SODK)
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
- Stiftung Schweiz. Patienten- und Versicherten-Organisationen (SPO) / Organisation Suisse des Patients (OSP)
- studentischer dachverband psychologie schweiz (psyCH) / Association suisse des étudiants en psychologie
- Szondi-Institut
- Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
- Universität Basel - Institut für Psychologie
- Universität Bern - Institut für Psychologie

- Universität Zürich - Psychologisches Institut
- Université de Fribourg - Institut de Psychologie
- Université de Genève
- Université de Lausanne - Institut de Psychologie
- Université de Neuchâtel
- Verband der PsychotherapeutInnen Zentralschweiz (VPZ)
- Verband der Schweizerischen Assistenz- und Oberärzte/ -ärztinnen (VSAO) / Association suisse des médecins-assistant(e)s et chefs de clinique (ASMAC)
- Vereinigung der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen in der Schweiz (VKS)
- Vereinigung der Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (OLKJP)
- Zürcher Fachhochschule (ZFH)